

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	28 (1909)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1908

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1908.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

(Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, Band XXIV,
auf den sich die citirten Seitenzahlen beziehen.)

I. Allgemeines und Personenrecht.

1. *Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.* Vom 24. Juli. (BBl. 1908, IV S. 503 ff.)

Behufs Erleichterung der von den Kantonen zu erlassenden Einführungsgesetze zum schweizerischen Zivilgesetzbuche stellt der Bundesrat hier eine Uebersicht sämtlicher notwendigen oder wünschenswerten Einführungsbestimmungen mit einer systematischen Gruppierung auf.

2. *III. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Haager Uebereinkommen vom 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett und zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.* Vom 14. August. (BBl. 1908, IV S. 228 f.)

Die Kreisschreiben I. und II. siehe in der vorjährigen Uebersicht unter Nr. 5 und 6. Dieses dritte enthält die für Anwendung des Haager Abkommens in Betracht kommenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches von Portugal. Der Bundesrat bemerkt dazu, dass die in Art. 4 und 8 des Vormundschaftsabkommens vorgesehenen Mitteilungen durch die Konsulate der Schweiz und Portugals vermittelt werden; weiter in allgemeiner Weise, dass die Schweiz von dem ihr durch Art. 2 des Abkommens ein-

geräumten Rechte gegenüber allen andern Vertragsstaaten Gebrauch gemacht und der Ausübung vormundschaftlicher Handlungen durch die diplomatischen und konsularischen Vertreter der andern Vertragsstaaten widersprochen hat, und ferner, dass gemäss Art. 1 des Abkommens betreffend Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett schweizerische Gerichte, auch wenn das ausländische Recht ihre Zuständigkeit anerkennen sollte, Trennungsklagen ausländischer Ehegatten, und ausländische Gerichte Trennungsklagen schweizerischer Ehegatten nicht annehmen können, da das bis 1912 (Inkrafttreten des Civilgesetzbuches) noch geltende Civilstandsgesetz die Trennungsklage nicht kennt.

II. Sachenrecht.

3. Beitritt der Republik Liberia zur Uebereinkunft betreffend Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums. Vom 24. Oktober. (S. 1024.)

4. Beitritt der deutschen Schutzgebiete zur Berner Uebereinkunft und den Pariser Zusatzzübereinkommen über literarisches und künstlerisches Eigentum. Vom 1. Dezember. (S. 1156.)

5. Beitritt Oesterreichs und Ungarns zur Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 1. Dezember. (S. 1169 f.)

6. Beitritt der Kolonien Trinidad und Tobago zur Union für Schutz des gewerblichen Eigentums. Vom 14. April. (S. 592.)

7. Bundesratsbeschluss über die Anwendung von Art. 18 des Bundesgesetzes über Erfindungspatente (Gegenrecht mit den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Löschung von Patenten). Vom 28. Januar. (S. 35 f.)

8. Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Brünigbahn gelegenen Waldungen. Vom 16. Oktober. (BBl. 1908, V S. 42 ff.)

9. Bundesbeschluss betreffend die Gesetzgebung des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und die Abgabe elektrischer Energie. Vom 26. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober. (XXV S. 6 ff.)

Im Jahre 1906 ist beim Bundesrate ein mit 95,290 gültigen Unterschriften versehenes Initiativbegehrten eingereicht worden, welches Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung zu dem Zwecke verlangte, dem Bunde das Recht der Gesetzgebung über die Ausnützung der Wasserkräfte und über die Fortleitung und Abgabe der daraus gewonnenen Energie zu sichern, und hiefür schon eine bestimmte Redaktion von Art. 23 bis der Bundesver-

fassung aufstellte.¹⁾ Die Bundesversammlung zeigte sich dem Begehrung günstig, gab ihm aber eine neue und bedeutend erweiterte Fassung, worauf das Initiativkomite (kraft einer ihm von den Initianten erteilten Vollmacht) sein Initiativbegehrung zurückzog. So gelangte einzig der Entwurf der Bundesversammlung zur Volksabstimmung. Durch dessen Annahme ist nun in die Bundesverfassung ein neuer Art. 24 bis aufgenommen worden, der folgenden Inhalt hat: „Die Nutzbarmachung der Wasserkräfte steht unter der Oberaufsicht des Bundes. — Die Bundesgesetzgebung stellt die zur Wahrung der öffentlichen Interessen und zur Sicherung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte erforderlichen allgemeinen Vorschriften auf. Dabei ist auch die Binnenschiffahrt nach Möglichkeit zu berücksichtigen. — Unter diesem Vorbehalt steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu. — Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession verständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden. Die Gebühren und Abgaben für die Benutzung der Wasserkräfte gehören den Kantonen oder den nach der kantonalen Gesetzgebung Berechtigten. — Sie werden für die vom Bunde ausgehenden Konzessionen von diesem nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung bestimmt. Für die übrigen Konzessionen werden die Abgaben und Gebühren von den Kantonen innert den durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmenden Schranken festgesetzt. — Die Abgabe der durch Wasserkraft erzeugten Energie ins Ausland darf nur mit Bewilligung des Bundes erfolgen. — In allen Wasserrechtskonzessionen, die nach Inkrafttreten dieses Artikels erteilt werden, ist die künftige Bundesgesetzgebung vorzubehalten. — Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Fortleitung und die Abgabe der elektrischen Energie zu erlassen.“

10. Flossordnung für den schweizerisch-badischen Rhein von der Aaremündung bis zur schweizerisch-elsässischen Grenze auf dem Gebiete der Kantone Zürich, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Vom 26. Juni. (S. 698 ff.)

Sehr ausführlich in einer Menge Details.

11. Fischereiordnung für den Untersee und Rhein. (Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden.) Abänderung von § 28,

¹⁾ Diese ist mitgeteilt im BBl. 1908, IV S. 494.

Absatz 4, Satz 1, betreffend das Bühren der Stellnetze. Vom 9. Juni. (S. 680.)

12. Fischereiordnung für den Untersee und Rhein. Abänderung von § 28, Absatz 3, Satz 1, betreffend die Brachsmenlaichzeit. Vom 17. November. (S. 1145 ff.)

Im gegenseitigen Einverständnisse erfolgt diese Abänderung der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden vom 3. Juli 1897, wodurch die Verwendung der Stellnetze zeitlichen Beschränkungen unterworfen wird.

III. Obligationenrecht.

13. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Artikel 3 und 4 des Regulativs über die Kontrollierung der in der eidg. Münzstätte geprägten Münzen. Vom 30. März. (S. 537 ff.)

14. Zusatzvertrag zum internationalen Münzvertrag vom 6. November 1885, betreffend die Erhöhung der Kontingente der Silberscheidemünzen und die Heimschaffung der griechischen Silberscheidemünzen. Abgeschlossen in Paris am 4. November 1908, genehmigt von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft am 23. Dezember. In Kraft ab 15. Mai 1909. (XXV S. 449 ff.)

Infolge Bedürfnisses aller beteiligten Mächte, die Zahl der auf den Kopf der Bevölkerung fallenden Silberscheidemünzen zu vermehren, Erhöhung auf 16 Fr. pro Kopf der Bevölkerung.

15. Bundesratsbeschluss betreffend Aufnahme eines Artikels 60 bis in die Vollziehungsverordnung über Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren. Vom 28. Februar. (S. 184 f.)

Eine Erleichterung der Stempelung namentlich für den Export nach England.

16. Bundesratsbeschluss über die Erteilung von Brennereikonzessionen (Losen) gemäss Art. 2 des Alkoholgesetzes. Vom 20. Juli. Hiezu: *Pflichtenheft für die Inhaber der gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1908 erteilten Brennereikonzessionen (Lose).* (S. 759 ff.)

17. Bundesratsbeschluss über die Abgabepreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Brenn- und Industriesprit. Vom 20. November. (S. 1143 f.)

18. Zusatzakte zu der Konvention vom 5. März 1902 betreffend die Behandlung des Zuckers. Abgeschlossen am 28. August 1907, von der Bundesversammlung ratifiziert den 20. Dezember 1907. (S. 571 ff.)

Abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Peru, Schweden, Schweiz. Verlängerung der Konvention von 1902 auf weitere fünf Jahre.

19. Protokoll betreffend den Beitritt Russlands zur internationalen Konvention über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902. Unterzeichnet am 19. Dezember 1907, von der Bundesversammlung ratifiziert am 20. Dezember 1907. (Das. S. 580 ff.)

20. Zusatz zu Art. 31, lit. b und neuer Art. 32^{ter} in die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli. (S. 879 ff.)

Bekanntlich war, nachdem Waadt und Genf im Verbot der Fabrikation und des Verkaufs von Absinth schon vorangegangen waren (diese Zeitschr. N. F. XXVI S. 410, Nr. 104 und XXVII S. 420, Nr. 161), dem Bundesrate ein von 167,814 Schweizerbürgern unterzeichnetes Initiativbegehrten eingereicht worden, das ein für die ganze Schweiz geltendes Verbot durch Aufnahme eines solchen in die Bundesverfassung und zwar als Zusatz zu Art. 31 lit. b und als Art. 32^{ter} (Ausnahme vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit) verlangte. Entgegen dem ablehnenden Antrage des Bundesrates beschloss die Bundesversammlung Zustimmung zu diesem Initiativbegehrten und ebenso auch das Schweizervolk. Der Volksabstimmung war eine lebhafte Agitation für und gegen das Initiativbegehrten vorangegangen; die Annahme ist mit 241,078 gegen 138,669 Stimmen und durch 20 gegen 2 Stände erfolgt.

Demgemäß hat nun Art. 31 lit. b die neue Fassung: b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe der Art. 32^{bis} und Art. 32^{ter}, und dieser letztere lautet: „Fabrikation, Einfuhr, Transport, Verkauf und Aufbewahrung zum Zwecke des Verkaufs des unter dem Namen Absinth bekannten Liqueurs sind im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft verboten. Dieses Verbot bezieht sich auch auf alle Getränke, die unter irgend welcher Bezeichnung eine Nachahmung dieses Liqueurs darstellen. Vorbehalten bleiben der Durchgangstransport und die Verwendung zu pharmaceutischen Zwecken. — Das Verbot tritt zwei Jahre nach seiner Annahme in Kraft. Die Bundesgesetzgebung wird die infolge des Verbotes notwendig werdenden Bestimmungen treffen. Der Bund hat das Recht, dasselbe Verbot auf dem Wege der Gesetzgebung in Bezug auf alle andern absinthhaltigen Getränke zu erlassen, welche eine öffentliche Gefahr bilden.“

21. Kreisschreiben des Bundesrats an sämtliche Kantonsregierungen betreffend eine Erklärung mit Italien über die Aus-

übung von Wandergewerben und Hausierhandel. Vom 24. Juli. (BBl. 1908, IV S. 501 f.)

Die schweizerische und die italienische Regierung haben die Erklärung ausgetauscht, dass zwischen ihnen Einverständnis darüber besteht, dass jeder Staat sich die volle Freiheit seiner Gesetzgebung vorbehält hinsichtlich des Rechtes der Angehörigen eines der beiden Staaten, auf dem Gebiete des andern Gewerbe im Umherziehen und Hausierhandel zu treiben, in der Meinung jedoch, dass die Angehörigen jeden Staates auf dem Gebiete des andern die gleichen Rechte geniessen wie die Angehörigen dritter Staaten, mit denen der gleiche Grundsatz vereinbart worden ist. Die Kantone sind somit von jetzt an nicht mehr verpflichtet, den italienischen Staatsangehörigen in der Schweiz Patente für den Hausierhandel und den Gewerbebetrieb im Umherziehen unter den gleichen Bedingungen wie den Angehörigen anderer Kantone oder der meistbegünstigten Nation zu erteilen. Sie sind bloss verpflichtet, den Italienern diejenigen Rechte zu gewähren, die sie den Angehörigen anderer Staaten gewähren, mit denen ebenfalls die Freiheit der Gesetzgebung vereinbart worden ist. (Diese Staaten sind in dem Kreisschreiben vom 25. Juni 1907 [BBl. 1907, IV S. 545] aufgezählt.)

22. Internationales Uebereinkommen (von Deutschland, Oesterreich und Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten Amerikas, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz) betreffend Vereinheitlichung der Vorschriften für die starkwirkenden Arzneimittel. Abgeschlossen in Brüssel am 29. Oktober 1906, in Kraft ab 1. März 1908 gleichzeitig mit der Pharmacopæa helvetica editio IV. (S. 221 ff.)

23. Beitritt von Natal und Straits Settlements zum internationalen Uebereinkommen betreffend starkwirkende Arzneimittel. Vom 20. November. (S. 1149.)

24. Vorschriften (des Bundesrates) betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Schwachstromanlagen. Vom 14. Februar. (S. 76 ff.)

25. Vorschriften (desselben) betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Starkstromanlagen. Vom 14. Februar. (S. 89 ff.)

26. Vorschriften (desselben) betreffend Erstellung und Instandhaltung der elektrischen Einrichtungen elektrischer Bahnen. Vom 14. Februar. (S. 123 ff.)

27. Vorschriften (desselben) betreffend Erstellung und Instandhaltung der Parallelführungen und Kreuzungen von Schwach-

und Starkstromleitungen und von elektrischen Leitungen mit Eisenbahnen. Vom 14. Februar. (S. 134 ff.)

Alle diese Vorschriften treten an die Stelle früherer Verordnungen, insbesondere des Bundesratsbeschlusses betreffend allgemeine Vorschriften über elektrische Anlagen vom 7. Juli 1899.

28. Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Vom 2. April. (S. 719 ff.)

Die Kompetenz des Bundes zum Erlass des Gesetzes über den Versicherungsvertrag gründet sich auf Art. 64 der Bundesverfassung. Munzingers Entwurf zu einem schweizerischen Handelsrecht umfasste auch den Versicherungsvertrag; indes ergaben sich in der Diskussion solche Schwierigkeiten, dass die Materie schliesslich doch aus dem OR ausgeschaltet wurde und den Kantonen einstweilen überlassen blieb. Von diesen haben nur Zürich und Schaffhausen eingehendere Bestimmungen. Der erste Entwurf des neuen Bundesgesetzes hat Prof. Rölli zum Verfasser. Er wurde von einer Expertenkommission, welche sich in eine technische, eine volkswirtschaftliche und eine juristische Subkommission spaltete, durchberaten, und die von ihr bereinigte Fassung bildete den bundesrätlichen Entwurf. Mit wenig Änderungen passierte dieser die eidgenössischen Räte. Nicht berührt von dem Gesetz und ausschliesslich auf dem Boden des gemeinen OR bleiben die Rückversicherungsverträge und die Versicherungen, die von den der Staatsaufsicht nicht unterstellten Vereinen abgeschlossen werden.

Eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Gesetzes bildet die grosse Anzahl von Bestimmungen zwingenden Charakters. Und zwar sind sie entweder schlechthin unabänderlich, oder sie dürfen nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten vertraglich abgeändert werden. So ist der Parteidisposition vollständig entzogen die Nichtigkeit des Vertrages, wenn bei Abschluss die Gefahr entweder nicht mehr besteht oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war (Art. 9). Auch die Amortisationsfähigkeit der Police kann nicht wegbedungen werden. Dass der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung oder rechtskräftiger Verurteilung fällig werde, ist eine künftig verbotene Klausel. Dolose Uebersicherung, bei der die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, entbindet stets den Versicherer vom Vertrag, und dasselbe gilt von der Doppelversicherung (Art. 51, 52). Beidseitig zwingend ist ferner die Vorschrift, dass der Ersatzwert nach dem Interesse bei Eintritt des befürchteten Ereignisses bemessen wird (Art. 62), und dass speziell bei der Feuerversicherung der Marktwert oder bei Gebäuden der Bauwert und bei Mobilien der Anschaffungswert abzüglich der Abnutzung zu ersetzen ist, einschliesslich des durch Löschen, Ausräumen, Vernichten,

Beschädigen oder Abhandenkommen verursachten Schadens (Art. 63). Dahin gehört auch das unbedingte Verbot der Abtretung oder Verpfändung eines Versicherungsanspruches durch blosse Indossierung oder Uebergabe der Police; es bedarf hiezu der allgemeinen Erfordernisse für die Verpfändung von Forderungen (Art. 73). Ungültig erklärt wird ferner die Vereinbarung einer kürzeren Verjährung oder sonstigen Beschränkung gegenüber der gesetzlichen zweijährigen Verjährung, und die Abrede dass ein Vertrag mangels Kündigung auf länger als ein Jahr erneuert gelten soll (Art. 46, 47). Alle diese Normen binden beide Parteien. — Andere, deren Zweck im Schutz des Versicherungsnehmers gegen Uebervorteilung und chikanöse Erschwerung der Vertragspflichten liegt, dürfen nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten abgeändert werden. Leider ist dies in den Räten wieder teilweise umgestossen worden durch den Zusatz, dass der Bundesrat auf dem Verordnungswege die erwähnten Beschränkungen der Vertragsfreiheit so weit ausser Kraft setzen kann als die Eigenart oder die besonderen Verhältnisse einer Versicherung es erfordern.

Dieser grossenteils zwingende Charakter der Bestimmungen weist bereits auf die stark ausgeprägte Tendenz des Gesetzes hin: es ist ein Kompromiss zwischen den Interessen des sicherungsbedürftigen Publikums und den Anforderungen, welche die Technik des Versicherungsgeschäftes an eine gesetzliche Regelung stellt.

Im allgemeinen tritt auch für den Versicherungsvertrag das OR in Wirksamkeit, soweit nicht das Spezialgesetz etwas bestimmt (Art. 1). So richtet sich namentlich alles, was die Vertragsmängel, Vertragsfähigkeit und Stellvertretung beschlägt, nach dem OR. Einer eigenartigen Regelung unterliegt aber die Offerte im Versicherungsvertrag, der Versicherungsantrag. Wenn keine kürzeren Fristen gesetzt werden, so ist er für den Versicherungsnehmer nur während zwei Wochen (bei Vornahme ärztlicher Untersuchung während vier Wochen) verbindlich, und dasselbe gilt für einen Antrag auf Verlängerung oder Abänderung des Vertrags. Dabei ist zur Verbindlichkeit erforderlich, dass die allgemeinen Bedingungen im Antragscheine stehen oder vor Stellung des Antrags übergeben worden sind (Art. 2, 3).

Eines der wichtigsten Kapitel im Versicherungsrecht bildet die Anzeigepflicht beim Vertragsschluss, während des Vertrages und beim Schadenseintritt (Art. 4 ff.). Sie beruht auf dem vom Bundesgericht immer wieder in den Vordergrund gestellten Satz, dass der Versicherungsvertrag ein Vertrauensgeschäft sei, welches in ganz besonderm Masse der guten Treue der Kontrahenten zu seiner Ausführung bedürfe, und dieser Gedanke geht im Grunde zurück auf die Technik des Versicherungswesens. Der Versicherer

muss, um das übernommene Risiko im Einzelnen werten zu können, die Gefahrstatsachen, mit denen er zu rechnen hat, genau kennen. Ihre Kenntnis kann ihm aber nur der Versicherte verschaffen. Auf Grund der dem Versicherer mitgeteilten Angaben und der auf Massenbeobachtung gegründeten Statistik über die Tragweite gewisser Gefahrstatsachen (wie Krankheit, Alter, Feuergefährlichkeit, Berufsbetätigungen) vermag er erst zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen er die Versicherung abschliessen kann. Besonders wichtig ist die Anzeigepflicht bei Eingehen des Vertrages. Hier muss der Antragsteller die ihm (und seinem eventuellen Stellvertreter) beim Vertragsschluss bekannten Tatsachen schriftlich mitteilen, soweit sie für die Beurteilung der Gefahr erheblich sind. Dem Kennen steht das Kennenmüssen gleich. Dabei kommt nichts darauf an, ob der Versicherer bei Kenntnis der wirklichen Tatumstände den Vertrag dennoch abgeschlossen haben würde oder nicht; es genügt, dass das Verschweigen oder die Unrichtigkeit eine Tatsache betrifft, welche geeignet war, den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, zu beeinflussen. Hat der Versicherer schriftlich Fragen gestellt, so werden die darin genannten Gefahrstatsachen als erheblich vermutet. Dadurch wird also die Anzeigepflicht objektiv durch den Fragebogen umgrenzt — eine für den Versicherungsnehmer nötige Kantel, da nicht er, sondern der Versicherer kraft seiner Geschäftsgewandtheit und Fachkenntnis die ihm relevant scheinenden Fragen vorlegen soll. Die Verletzung der Anzeigepflicht macht den Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, dass die fragliche Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist, dass der Versicherer auf den Rücktritt verzichtet, den wahren Sachverhalt kannte oder die unrichtige Angabe selbst veranlasst hat. Hat der Antragsteller eine ihm vorgelegte Frage nicht beantwortet, und ist darauf der Vertrag abgeschlossen worden, so ist der Rücktritt ebenfalls ausgeschlossen (Art. 8). Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände (Feuer-Arbeiterunfallversicherungen), so soll entgegen der bisher herrschenden Versicherungspraxis, aber entsprechend einer neueren Rechtsentwicklung die Verletzung der Anzeigepflicht bezüglich eines Teils des Vertragsgegenstandes nur die teilweise Unwirksamkeit zur Folge haben, wenn die Umstände ergeben, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

Nun kann aber auch während der Vertragsdauer das übernommene Risiko sich vergrössern durch Hinzutritt neuer Gefahrstatsachen. Ist dies vom Versicherungsnehmer selbst herbeigeführt worden (gefährlicher Beruf, Lagern entzündlicher Stoffe), so muss

die Folge die künftige Unverbindlichkeit für den Versicherer sein. Im anderen Falle (Krankheit, Verstümmelung bei Unfallversicherung) muss der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung, sofern sie ihm bekannt geworden ist, sofort dem Versicherer mitteilen. Dieser kann dann, wenn er es sich vorbehalten hat, den Vertrag aufheben, aber er haftet noch während 14 Tagen nach der Mitteilung (Art. 28, 30). Eine letzte Anzeigepflicht erwächst speziell dem Anspruchsberechtigten (welcher also nicht der Versicherungsnehmer sein muss) beim Eintritt des Schadens, damit der Versicherer den Umfang des Schadens bald feststellen und Vorkehrungen zur Minderung desselben treffen kann. Entgegen herrschender Praxis, welche an die Versäumung dieser Anzeige den Verlust der Schadensansprüche knüpft, wird der Säumige nur schadensersatzpflichtig. Anders, wenn die Schadensmeldung im bösen Glauben unterblieben ist, um den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung des Sachverhaltes zu hindern; hier wird der Versicherer von seinen Verpflichtungen entbunden (Art. 38).

Der Versicherungsvertrag ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Demgemäß ist auch die Police nicht Perfektionsform, sondern schlichte Beweisurkunde. Dagegen sind bestimmte, bei Vertragsschluss zu beobachtende Sicherungsvorschriften im Interesse des Publikums eingeführt worden: die allgemeinen Bedingungen müssen entweder in den Antragschein aufgenommen oder dem Antragsteller vor Einreichung des Antrages übergeben worden sein, ansonst der Vertrag keine rechtliche Wirkung ausübt (Art. 3). Derselbe Zweck der Orientierung des Versicherungsnehmers über die Tragweite seiner Verpflichtungen erfordert es, dass er eine Police ausgehändigt erhält (die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühr „kann“ vom Bundesrat begrenzt werden). Auch Abschriften der Antragspapiere etc. müssen auf Verlangen und gegen Ersatz der Auslagen verabfolgt werden (Art. 11). Stimmt also dann der Inhalt der Police nicht überein mit den getroffenen Vereinbarungen, so steht dem Versicherungsnehmer während vier Wochen ein Rügerecht zu, mit dem er die Berichtigungen der Urkunde verlangen kann.

Eine sehr wichtige Neuerung gegenüber der bestehenden Ansicht ist für den Fall der schuldhaften Herbeiführung des Schadens getroffen. Einzig die absichtliche Herbeiführung des befürchteten Ereignisses, sei es vom Versicherungsnehmer, sei es vom Anspruchsberechtigten, macht den Versicherer frei. Grobe Fahrlässigkeit hat lediglich eine entsprechende Reduktion der Leistung zur Folge, auch dann, wenn der grobe Fehler von einer mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person begangen wurde oder

wenn sonst ein Verantwortlichkeitsverhältnis besteht; in diesem Falle gehört aber zum Tatbestand culpa lata in custodiendo oder in eligendo. Diese Normen sind dispositiver Natur, nicht aber der folgende Satz, dass leichte Fahrlässigkeit stets irrelevant bleibt, und die in den Räten beigefügte Zusatzbestimmung, dass der Versicherer voll haftet, wenn bei Herbeiführung des Schadens „gemäss einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt wurde“ (also auch bei absichtlichem Handeln) (Art. 14, 15).

Träger der Verpflichtung zur Prämienzahlung ist prinzipiell der Versicherungsnehmer, der regelmässig auch der Versicherte sein wird (mit Ausnahmen bei Versicherungen für fremde Rechnung und zu gunsten Dritter). Die Fälligkeit tritt in der Regel ein bei Beginn einer Versicherungsperiode, d. h. dem Zeitabschnitt, nach dem die Prämieneinheit berechnet wird. Wurde die Police vor Bezahlung der ersten Prämie ausgehändigt, so tritt die Versicherung trotzdem in Kraft (Art. 18, 19). Die Verzugsfolgen erheischen eine eigenartige Regelung, weil einerseits der Versicherer durch die gemeinrechtlichen Folgen nicht genügend geschützt ist und die rechtliche Eintreibung sich mit den Anforderungen des Grossbetriebs nicht verträgt, andererseits aber auch der Schuldner nicht ohne weiteres dem harten Verlust seiner Rechte preisgegeben werden soll. Das Gesetz verlangt daher, auch wo eine Nachfrist besteht, eine Mahnung, nach deren erfolglosem Erlass erst die Leistungspflicht des Versicherers ruht (Art. 20). Unterlässt der Gläubiger die Einforderung binnen zwei Monaten, so wird sein Verzicht darauf und sein Rücktritt vom Vertrag präsumiert. Damit soll dem Unfug gesteuert werden, dass nach Jahr und Tag rückständige Prämien eingefordert, aber der inzwischen eingetretene Schaden nicht vergütet wird (Art. 21). Die Prämie ist in der Regel eine Bringschuld; wurde sie aber freiwillig und regelmässig eingezogen, so wird sie zur Holschuld, solange diese Uebung nicht ausdrücklich widerrufen wird (Art. 22).

Die Folgen einseitiger Vertragsauflösung werden in Art. 25 detailliert und in einer für den Versicherer verbindlichen Weise geordnet. Sie hängen eng mit dem versicherungstechnischen Betrieb zusammen und sollen hier nicht einzeln aufgeführt werden. Von prinzipieller Bedeutung sind dagegen wieder die Vorschriften über den Umfang der Gefahr, die Stellung des Agenten und die revidierten Bestimmungen (Art. 33—35); der Versicherer haftet für alle Ereignisse, welche die Merkmale der versicherten Gefahr an sich tragen, so dass also im Zweifel gegen den Versicherer zu entscheiden ist; die sehr streitige Stellung des Agenten ist so fixiert, dass er an die allgemeinen Versicherungsbedingungen strikt gebunden ist und im übrigen die Verkehrsanschauung und das

stillschweigende Gewährenlassen des Versicherers den Umfang seiner Vertretungsbefugnis bestimmt; neue allgemeine Bedingungen kann jeder Versicherungsnehmer für sich beanspruchen, auch wenn der Vertrag unter den alten Bedingungen geschlossen wurde; natürlich aber muss er die neuen Bedingungen als Ganzes annehmen und eine eventuell höhere Prämie zahlen. Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte (abgesehen von der Anzeigepflicht) den Versicherungsanspruch auf Begehren des Versicherers begründen durch Mitteilung des ihm bekannten Sachverhalts. Rechtlich ist die Anspruchsbegründung nicht etwa prozessuale Beweisführung, sondern formale Voraussetzung der Ersatzpflicht des Versicherers. Die Verwirkung des Versicherungsanspruchs darf nur ausbedungen werden, wenn eine vorher angesetzte Notfrist verstrichen ist. Eine im Wesen des Versicherungsvertrags begründete Besonderheit ist es, dass die Parteien vor Ablauf der Vertragsdauer und ohne dass die Versicherungssumme bezahlt werden müsste, zurücktreten können. Sie haben dieses Recht schon bei Eintritt eines Teilschadens, aber gewisse Wirkungen dauern auf kurze Zeit fort, nämlich eine weitere Haftung des zurücktretenden Versicherers während zwei Wochen und eine Verpflichtung des zurücktretenden Versicherungsnehmers für die Prämien der laufenden Periode (Art. 41, 42).

Eine für den Versicherungsnehmer äusserst wohltätige, die Versicherungspraxis durchbrechende Bestimmung liegt darin, dass ganz allgemein nur eine verschuldete Verletzung von Vertragspflichten den vertraglich vereinbarten Rechtsnachteil herbeiführen kann, wobei allerdings das Versäumte sofort nach Hebung des Hindernisses nachgeholt werden muss; eine natürliche Ausnahme bildet die Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners (Art. 45).

Unter den Spezialbestimmungen über die „Schadens-“ (statt wie der Entwurf sagte „Sach-“) Versicherung (Art. 48 ff.) ist von grundsätzlicher Bedeutung noch hervorzuheben die Erstreckung des Pfandrechts des Faustpfandgläubigers auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders und die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke, namentlich aber das gesetzliche Pfandrecht des beschädigten Dritten an dem Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers bei der Haftpflichtversicherung (Art. 57, 60). Bisher konnte bei Konkurs des Versicherungsnehmers nur dann geholfen werden, wenn sich ein echter Vertrag zu gunsten Dritter aus der Police herauslesen liess. Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat (Art. 48), also auch das Interesse an einem künftigen gewerblichen Gewinn (Chômage-Versicherung). Soweit der Versicherer den Schaden ge-

deckt hat, gehen die Rechte des Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus der unerlaubten schadenstiftenden Handlung von Gesetzes wegen auf den Versicherer über. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für dessen Handlungen einstehen muss und es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt (Art. 72); sonst würde die vorher ausgesprochene Haftung des Versicherers bei leichter Fahrlässigkeit vom Angehörigen wieder illusorisch gemacht.

Bei der Personenversicherung (Art. 73 ff.) darf die auf den Inhaber lautende Police nur sogenanntes Legitimationspapier sein, d. h. der Versicherer darf, muss aber nicht an den Inhaber zahlen. Dem Bestreben, der Lebensversicherungspolice gesteigerte Zirkulationsfähigkeit zu verleihen, tritt das Gesetz im Interesse der in dieser Versicherung liegenden Familienfürsorge dadurch entgegen, dass, wie schon erwähnt, alle Requisite der Forderungsverpfändung für jede Uebertragung aufgestellt werden (Art. 73). Eine ganz eigenartige und eingehendere Regelung als im Entwurf vorgesehen war, erfährt die Versicherung zu gunsten Dritter (Art. 77—85). Einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen, steht dem Versicherungsnehmer jederzeit zu; ohne dass er sich damit der Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen begibt, verschafft er dem Dritten ein eigenes Recht auf den zugewiesenen Anspruch. Dagegen erlischt die Begünstigung, solange der Anspruch gepfändet ist oder der Versicherungsnehmer im Konkurs liegt. Das Beschlagsrecht der Gläubiger kann aber ganz ausgeschaltet werden, indem der Versicherungsnehmer auf den Widerruf der Begünstigung verzichtet, ja selbst ohne Verzicht überall da, wo der Ehegatte oder die Nachkommen die Begünstigten sind. Entsprechend gilt, dass erbberechtigte Nachkommen, Ehegatten, Eltern, Grosseltern und Geschwister als Begünstigte Anspruch auf die Versicherungssumme haben, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten. Namentlich diese letzteren Bestimmungen gehen weit über den Entwurf hinaus und erscheinen in ihren Konsequenzen sehr diskutabel. Vorbehalten ist nur die allgemeine *actio pauliana*. Ist kein Begünstigter genannt und unterliegt also der Versicherungsanspruch der Zwangsvollstreckung, so sind der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners dadurch privilegiert, dass sie mit Zustimmung des Schuldners die Uebertragung des Anspruchs gegen Erstattung des Rückkaufspreises verlangen können (Art. 86). Von grosser praktischer Bedeutung und zu gunsten des Versicherten zwingend ist sodann die Vorschrift, dass bei der Unfallversicherung die Entschädigung für bleibende Invalidität in Kapitalform gewährt werden muss, ausser wenn der Versicherungsnehmer die

Rentenabfindung ausdrücklich beantragt hat (Art. 88). Den Schluss des Abschnittes über die Personenversicherung bilden die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf; beides muss gewährt werden nach dreijähriger Prämienzahlung, der Rückkauf aber nur bei der Lebensversicherung.

Das Gesetz tritt auf 1. Januar 1910 in Kraft.

Götzinger.

29. Zusatz von Art. 34^{ter} zu der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juli. (S. 883 ff.)

In die Bundesverfassung wird als Art. 34^{ter} folgende Bestimmung aufgenommen: „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen.“

30. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 28 der Verordnung über den Postcheck- und Giroverkehr. Vom 14. Februar. (S. 152 f.)

Betrifft die Gebühren für Ein- und Auszahlungen.

31. Beitritt Aethiopiens zum Weltpostvertrage d. d. Rom, 26. Mai 1906. Vom 7. Juli. (S. 718.)

32. Beitritt von Honduras zum internationalen Uebereinkommen von Rom betreffend den Postanweisungsdienst. Vom 7. Februar. (S. 154.)

33. Beitritt der britischen Schutzgebiete Somaliland und Caïman-Inseln zum internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe. Vom 24. April. (S. 601.)

34. Beitritt von Surinam zum internationalen Uebereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und den Dienst der Einzugsmandate. Vom 25. August. (S. 894.)

35. Bundesbeschluss betreffend Genehmigung des am 19. September 1906 unterzeichneten zweiten Zusatzübereinkommens zum internationalen Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 12. April 1907. (S. 823 ff.)

Dieses am 19. September 1906 abgeschlossene Zusatzübereinkommen tritt nun auf 22. Dezember 1908 in Kraft. Sein Inhalt besteht aus einer Unmasse kleiner Einzelheiten, die unmöglich hier aufgeführt werden können.

36. Vereinbarung (zwischen der Schweiz und Deutschland) *leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen der Schweiz und Deutschlands rücksichtlich der nach dem internationalen Uebereinkommen über den*

Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zugelassenen Gegenstände. Vom 22. September. In Kraft am 22. Dezember. (S. 942 ff.)

Ebenfalls eine Masse kleinen Details.

37. *Nachtrag I* (des Bundesrats) zum *Reglement über Militärtransporte auf den schweizerischen Eisenbahnen und Dampfschiffen.* Vom 27. Oktober. Gültig vom 1. Dezember an. (S. 986 f.)

Pulvertransporte betreffend.

38. *Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, enthaltend Bestimmungen über die von der Beförderung ausgeschlossenen und die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände.* Gültig vom 22. Dezember 1908 an. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 14. Juli, §§ 57 und 58. (S. 1025 ff.)

39. *Verordnung* (des Bundesrats) betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr. Vom 24. April. (S. 593 f.)

40. *Vorschriften* (des Bundesrats) über die dringenden Privattelegramme. Vom 3. Juli. (S. 715 ff.)

Solche werden zur dreifachen Taxe befördert.

41. *Beitritt der Republik Chile zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 11. Februar. (S. 157.)

42. *Spezialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Deutschlands und der Schweiz betreffend ihre gegenseitigen Beziehungen.* Abgeschlossen in Lissabon am 30. Mai.

43. *Spezialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreichs und der Schweiz zur Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen.* Abgeschlossen in Lissabon am 2. Juni.

44. *Spezialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Italiens und der Schweiz betreffend ihre gegenseitigen Beziehungen.* Abgeschlossen am 8./14. Oktober. (S. 1161 ff.)

45. *Bundesratsbeschluss* betreffend Abänderung der Art. 15 und 36 der Verordnung über das Telephonwesen. Vom 18. Juli. (S. 787 ff.)

Betrifft die Berechnung der Taxen für Zweigverbindungen und Separatglocken in einer einfachen Abonnentenstation und die Zuschlagsgebühren für andere als die normale Einrichtung der Wandstation.

46. *Bundesratsbeschluss* betreffend Abänderung der Verordnung vom 30. Dezember 1899 über die Massnahmen zum Schutze

gegen die Cholera und die Pest, soweit sie die Verkehrsanstalten, den Personen-, den Gepäck- und den Warenverkehr betreffen.
Vom 4. Februar. (S. 39 ff.)

Neue sanitarische Massregeln.

47. *Beitritt der englischen Kolonien Leewards-Inseln, Süd-Nigeria, Jamaika, Falkland-Inseln und Orangefluss zu der internationalen Pariser Sanitätskonvention vom 3. Dezember 1903.*
Vom 3. Oktober. (S. 877.)

48. *Beitritt von Schweden und Gambia zur internationalen Konvention betreffend Schutzmassnahmen gegen die Pest und die Cholera.* Vom 13. März. (S. 540.)

49. *Beitritt von Spanien zur Erklärung betreffend das europäische Seerecht in Kriegszeiten.* Vom 12. Februar. (S. 158.)

IV. Civilprozess.

50. *Reglement (des schweizerischen Bundesgerichts) betreffend die Ausübung der dem Bundesgericht durch die Konferenzakte von Algeciras und den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1907 übertragenen Gerichtsbarkeit.* Vom 25. Februar. (S. 203 ff.)

Das Verfahren ist im allgemeinen dem Bundesgesetz vom 22. November 1850 (Bundesgerichtsprozessordnung) unterstellt, ausführliche besondere Bestimmungen werden erlassen über die Vollmachten der Sachwalter, deren Beglaubigung u. s. w., Klage und Klagezustellung, überhaupt Modus der Zustellungen, Revision eines vom Bundesgericht erlassenen Urteils. In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, in denen das Bundesgericht Berufungsinstanz ist, beurteilt sich die Frage, welche Urteile der Berufung unterliegen und welche Parteien zur Berufungserklärung berechtigt sind, nach den Bestimmungen des französischen Rechts für Handelssachen mit etwelchen Modifikationen. Das Berufungsverfahren wird einlässlich geordnet. So ist das Reglement zu einer kleinen Civilprozessordnung von 50 Artikeln geworden.

51. *Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas.* Vom 29. Februar. Von der Bundesversammlung ratifiziert den 8. Oktober. (XXV S. 310 ff.)

Dieser Vertrag schliesst sich den früher mit Belgien, Grossbritannien, Schweden und Norwegen, Frankreich und Oesterreich-Ungarn eingegangenen an (s. d. Zeitschr., N. F. XXVI S. 33). Seine Annahme ist dadurch verzögert worden, dass seitens des Senats der Vereinigten Staaten verlangt wurde, es müsse die „besondere Vereinbarung, compromis spécial,“ die in jedem einzelnen

Falle den Streitgegenstand und die Befugnisse der Schiedsrichter genau zu umschreiben und die Fristen festzusetzen hat, als Vertrag behandelt, dieser Ausdruck in Art. II also durch „traité“ ersetzt werden. Die Bedeutung dieser Änderung liegt darin, dass nun solche Schiedsgerichtsabkommen als „treaty“ von einer Zweidrittelmehrheit des Senats genehmigt werden müssen. Der Bundesrat machte dann seinerseits der Gleichheit beider Parteien zuliebe den Zusatz, dass auch seitens der Schweiz die Zustimmung der Bundesversammlung zu fraglicher Vereinbarung notwendig sei. So ist nun der Schiedsvertrag ratifiziert worden. Vergl. Botschaft des BR im BBl 1908, IV S. 93 ff. Der Vertrag ist auf fünf Jahre abgeschlossen.

52. Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal. Vom 18. August 1905. Von der Bundesversammlung genehmigt den 21. Dezember 1905, von Portugal den 10. Oktober 1908. Ratifikationsaustausch den 23. Oktober 1908. (S. 988 ff.)

Dieser auf fünf Jahre abgeschlossene Vertrag lautet wie die früheren, s. diese Zeitschr., N. F. XXVI S. 33.

V. Strafprozess.

53. Erklärung zwischen der Schweiz und Russland betreffend die gegenseitige Auslieferung wegen Missbrauchs von Sprengstoffen. Vom 22. Februar. (S. 155 f.)

Ausdehnung des Auslieferungsvertrags vom 17./5. November 1873 auf diejenigen Personen (ausser den eigenen Staatsangehörigen), die sich in einem der beiden Staaten des Missbrauchs von Sprengstoffen schuldig gemacht haben.

VI. Rechtsorganisation.

54. Bundesgesetz betreffend die Organisation des schweizerischen Departements des Innern. Vom 23. Dezember. (XXV S. 325 ff.)

55. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartements. (Versicherungsamt.) Vom 23. Juni. (S. 887 ff.)

Beim eidgenössischen Versicherungsamt werden die Beamten von zwei oder mehreren Experten eingeführt. Die Stelle des Registrar-Kanzlisten wird durch die eines Registrators ersetzt.

56. Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 13. Juli 1897 betreffend Organisation und

Geschäftsgang der Eisenbahnabteilung des Post- und Eisenbahn-departements. Vom 30. Juni. (S. 713 f.)

Festsetzung von Fristen für Rekurse gegen Entscheide der Abteilungsvorstände (20 Tage), des Eisenbahndepartements (30), des Bundesrats (60 Tage).

57. *Bundesratsbeschluss betreffend die Ergänzung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen, vom 15. Oktober 1897.* Vom 4. Dezember. (S. 1157 ff.)

Beifügung eines V. Kreises an das Bundesbahnnetz mit Sitz in Luzern und Organisation des Kreiseisenbahnrates für denselben.

58. *Verordnung (des Bundesrats) über den Geschäftsgang der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 21. September. (S. 995 ff.)

59. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 7 der Vollziehungsverordnung über die Einteilung der Telegraphen- und Telephonkreise.* Vom 10. Oktober. (S. 893.)

Die Filialbureaux betreffend.

60. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrats) für die Telegraphenverwaltung zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1897, betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, modifiziert durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1907 über die Organisation der Telegraphen- und Telephonverwaltung.* Vom 7. Oktober. (S. 927 ff.)

61. *Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung des Beschlusses vom 13. April 1907 betreffend Dienstdauer, Ruhetage und Urlaub der Beamten und Angestellten der Zollgebiedsdirektionen und Zollämter.* Vom 22. Mai. (S. 637 f.)

Anrechnung der Militärschulen (ausser den regelmässigen Wiederholungskursen) auf den Urlaub.

62. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 21. Januar 1896 über die Amtskautionen, sowie des Reglements über den Geschäftsgang zwischen der Bundesverwaltung (einschliesslich Nationalbank) und dem Amtsbürgschaftsverein.* Vom 4. Februar. (S. 47 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.**I. Allgemeines**

(Verfassung, Gesetzgebung u. s. w.).

63. Verfassung für den Kanton Appenzell A.-Rh. Ange-
nommen von der Landsgemeinde am 26. April. Von der
Bundesversammlung gewährleistet mit Ausnahme von Art. 19,
Abs. 4, soweit er sich auf die Niedergelassenen bezieht, am
23. Juni. (A. S. d. Ges., III S. 447 ff. Vergl. Vorlage an die
Landsgemeinde mit Bericht des Revisionsrates. Ferner A. S.
d. BG, N. F., XXIV S. 683 f.)

Das Verlangen nach einer Revision der Verfassung ist nicht
neuesten Datums. Auf die Landsgemeinde von 1903 schon brachte
der Kantonsrat einen empfehlenden Bericht, der sich in über-
schwänglichen Ausdrücken bewegte: die gegenwärtige Verfassung
sei nicht mehr der Ausdruck der herrschenden Auffassung von den
Pflichten des Staates und der Gemeinde einer- und des einzelnen
Individuums oder einer Mehrheit von Individuen anderseits, ein
auf grosse Aufgaben gerichteter Geist mache sich allerorts geltend,
die allgemeine Verwaltung und die Rechtspflege erheischen dringend
eine Revision im Sinne der Anpassung an die Anforderungen der
Neuzeit u. s. w. Der daraufhin mit der Revision betraute Revi-
sionsrat arbeitete ein Projekt aus, das der Volksdiskussion unter-
stellt wurde. Auf der Landsgemeinde von 1905 wurde sodann
die grundlegende Frage, ob eine ständige Regierung mit Amtssitz
in Herisau geschaffen werden solle, mit grossem Mehr verneint,
worauf im Laufe des Jahres der Entwurf in zweiter Lesung fest-
gestellt wurde. Die Landsgemeinde im Jahre 1906 hat ihn aber
verworfen.

Der neu bestellte Revisionsrat liess es sich nun angelegen
sein, wie der Bericht sagt, „in sozialpolitischer und volkswirt-
schaftlicher Hinsicht einige grundsätzliche und nicht unbedeutende
Neuerungen dem zweiten Entwurfe einzuverleiben, die, soweit aus
den eingereichten Volksbegehren und der Diskussion in der Oeffent-
lichkeit hervorgeht, den Wünschen von weiteren Kreisen der Be-
völkerung entsprochen und Anerkennung gefunden haben.“ In der
Tat scheint es der Revisionsrat damit besser getroffen zu haben,
denn die Landsgemeinde von 1908 hat die Vorlage angenommen.

Dem Berichte des Revisionsrates folgend führen wir die
Neuerungen hier auf:

1. **Landrecht.** Uebelstände bestanden bisher bezüglich der Einbürgerung von Kantonsbürgern innerhalb des Kantons, also in einer andern Gemeinde als der Heimatgemeinde. Der erste Entwurf hatte das der Gesetzgebung vorbehalten wollen. Aber das beliebte nicht und die Verfassung regelt es nun so: Kantonsbürger, die ohne Unterbrechung fünf Jahre in derselben Gemeinde des Landes gewohnt haben, gut beleumdet und innerhalb der letzten zwei Jahre nicht wegen selbstverschuldeter Armut von der Heimatgemeinde unterstützt worden sind, haben Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht der Wohngemeinde. Ueber Anstände entscheidet der Regierungsrat.

2. **Kirchenvermögen.** Bisher war den politischen Gemeinden das Eigentum und das Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen und die kirchlichen Gebäude geblieben. Der im Jahr 1906 abgelehnte Entwurf hatte das Eigentum am Kirchenvermögen auf die Kirchgemeinden übertragen wollen, zugleich auch mit der (bisher von der politischen Gemeinde getragenen) Pflicht des Unterhalts der Kirchen. Das hatte viel Widerspruch erregt. Bei der neuen Beratung beschloss der Revisionsrat zuerst einen Doppelvorschlag für die Landsgemeinde, nämlich einerseits: Uebergang des sämtlichen kirchlichen Vermögens in das Eigentum der bisherigen reformierten Kirchgemeinden unter Mitbenutzungsrecht der Einwohnergemeinden für Gemeindeversammlungen und andere öffentliche Zwecke; andererseits: Belassung der kirchlichen Gebäude und des Kirchenvermögens im Eigentum der Einwohnergemeinden, unter Gewährleistung des Mitbenutzungsrechts an den kirchlichen Gebäuden für die Kirchgemeinden. Auf zahlreich eingegangene Wünsche entschied sich aber der Revisionsrat in zweiter Lesung für einen Einervorschlag, der einen Mittelweg einschlug und so angenommen wurde. Er lautet jetzt (Art. 9): „Das Kirchenvermögen wird wie folgt ausgeschieden: Die kirchlichen Gebäulichkeiten verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde, alles weitere Vermögen wird Eigentum der Kirchgemeinde. Den Kirchgemeinden ist das Mitbenutzungsrecht an den kirchlichen Gebäulichkeiten gewährleistet, mit der Verpflichtung jedoch, an die Unterhaltskosten derselben einen angemessenen Beitrag zu leisten. Ueber die Höhe dieses Beitrages haben sich Einwohnergemeinde und Kirchgemeinde zu verständigen. Ueber Anstände entscheidet der Regierungsrat.“

3. **Persönliche Rechte.** Gewährleistung der persönlichen Freiheit, Entschädigung für unverschuldete Haft, Schutz des Haurechts, Garantie des Versammlungsrechts, Wählbarkeit jedes in bürgerlichen Rechten stehenden, handlungsfähigen und im Kanton wohnhaften Schweizerbürgers in Schul- und Armenbehörden.

4. **Amtszwang.** Ueber dessen Beibehaltung herrschte grosse Meinungsverschiedenheit; bisher musste ein Bürger jedes ihm übertragene Amt in Rat und Gericht, Kantons- und Gemeindeverwaltung, sechs Jahre lang führen, so dass er wohl 40 Jahre lang angespannt werden konnte. Mehr und mehr suchte man diese lästige Pflicht zu umgehen. Kleinere Gemeinden glaubten des Amtszwangs nicht wohl entbehren zu können, im allgemeinen war ihm die Stimmung eher abgeneigt geworden. In Art. 22 ist er jetzt noch so weit beibehalten, dass jeder wählbare Kantonseinwohner verpflichtet ist, eine Gemeindebeamung für ein Amt und eine Amtsdauer anzunehmen. Im Uebrigen findet aber ein Amtszwang nicht mehr statt, also für die kantonalen Beamtungen ist er ganz fallen gelassen. Doch müssen Wahlablehnungen vor dem betreffenden Wahlakt stattfinden.

5. **Armenwesen.** Dem bisher geltenden Prinzip, dass die Bürgergemeinde für ihre Armen sorgen solle, wird (wie schon in dem 1906 verworfenen Entwurfe) der Vorzug vor dem Wohnortsprinzip gegeben. Art. 25. Die gesetzlichen Armenpflegen sollen sich gegenseitig durch Kontrolle, Aufsicht, Auskunftserteilung und erste Hilfeleistung unterstützen. Ferner wird dem Staate das Aufsichtsrecht über das gesamte Armenwesen zugeschieden. „Das Bürgerprinzip, sagt der Bericht des Revisionsrates, bietet mehr Gewähr für Unparteilichkeit als die territoriale Unterstützung, es nährt auch die Anhänglichkeit an die Heimatgemeinde besser und entspricht gerade dadurch einem charakteristischen Zug unserer Bevölkerung.“

6. **Steuerwesen.** Die Gemeinden dürfen eine Handänderungssteuer auf Liegenschaften bis auf den Betrag von 1 % (Entwurf von 1906: $1/2\%$) mit Genehmigung des Regierungsrates einführen.

7. **Schulwesen.** Unentgeltlichkeit der obligatorischen Lehrmittel.

8. **Volkswohlfahrt.** Zu den im abgelehnten Entwurfe aufgeführten Gebieten der Volkswohlfahrt, die auf dem Wege der Gesetzgebung und durch finanzielle Unterstützung des Staates zu fördern sind, ist (Art. 30 Ziff. 4) die öffentliche Arbeitsvermittlung beigefügt. Art. 31 ruft einem Gesetze über das Sparkassawesen insbesondere mit Rücksicht auf den Schutz der Spareinlagen. Art. 32 verpflichtet die Gemeinden, für schickliche und unentgeltliche Beerdigung zu sorgen. Art. 33 gewährleistet die Sonntage und die vom Kantonsrate als staatlich anerkannten Feiertage als öffentliche Ruhetage. Art. 35: Alle Behörden und Beamten sind für ihre amtlichen Verrichtungen nach Massgabe der Gesetze verantwortlich.

9. **Polizeiwesen.** Dieses war in dem 1906 verworfenen Entwurfe als Sache des Staates erklärt worden, nicht unange-

fochten, entgegen der Meinung, die bei der Kompetenz der Gemeinden verharren wollte. Doch wurde an der Verstaatlichung festgehalten, immerhin mehr nur als Programmfpunkt, mit Vorbehalt einer Gesetzgebung, in folgender Fassung: Art. 36. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Polizeiwesens liegen dem Staate ob. Das Nähere ordnet die Gesetzgebung, durch welche das Polizeiwesen auch ganz dem Staate übertragen werden kann. Neu ist Art. 37: Bei Streiks oder Streitigkeiten, die zu solchen führen können; soll der Regierungsrat zur Schlichtung derselben die Verhandlungen einleiten. Er führt dieselben selbst oder ernennt hiefür ein besonderes Einigungsamt.

10. Die Landsgemeinde. Die bisherige Verfassung enthob bloss die stimmfähigen über 60 Jahre alten Bürger von der Pflicht der Annahme einer Wahl, enthielt dagegen keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Pflicht des Landsgemeindebesuches. Jetzt ist auch die Teilnahme an der Landsgemeinde bloss bis zum 60. Jahre Bürgerpflicht (Art. 40).

11. Finanzkompetenz des Kantonsrates. Sie wird auf 30,000 Fr. (Entw. von 1906: 50,000 Fr.) für einmalige Ausgaben und Fr. 10,000 für jährlich wiederkehrende normiert.

12. Reorganisation des Regierungsrates. Eine tiefgreifende Änderung, wie die Einführung einer von vielen gewünschten Regierung, war durch den Beschluss der Landsgemeinde von 1905, der im Eingang dieses Referates erwähnt ist, ausgeschlossen worden. Der Entwurf von 1906 hatte aber die Zahl der Regierungsräte von 7 auf 5 (ohne ständigen Amtssitz) reduziert, welche die Geschäfte nach Direktionen unter sich verteilen und besoldet werden sollten. Wie es scheint, ist die Annahme des Entwurfes hauptsächlich an dieser Neuerung gescheitert. Die neue Verfassung belässt es bei der Zahl von 7 Mitgliedern (Art. 51) und überlässt die Ordnung der Besoldung des Regierungsrates der Landsgemeinde. Art. 54 bestimmt dann allerdings: Die speziellen Geschäfte des Regierungsrates werden nach Direktionen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Der Bericht sagt dazu: „Dieser Artikel bringt uns das sogenannte Direktorial- oder Departementalsystem, hierin liegt aber nur eine teilweise Neuerung, da dieses System zum Teil schon heute zu Recht besteht; es fehlt ihm nur der vollständige Ausbau.“ Wichtigere und grundsätzliche Entscheide gehen immerhin in allen Fällen vom Regierungsrat als Behörde aus, nur dürften verschiedene bisher bestehende Kommissionen dadurch überflüssig werden, worüber die Gesetzgebung Näheres festzustellen haben wird. Ausdrücklich wird (Art. 53) dem Regierungsrat das Recht zu Truppeneinheiten bis auf 200 Mann bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gegeben.

13. Rechtpflege. Die zuerst in Aussicht genommenen Revisionspunkte gingen sehr weit: Justizaufsicht durch ein Mitglied des Regierungsrates; Abschaffung der Gemeindegerichte, weil es zu schwerfällig sei, dass fünf Richter über Bagatellsachen urteilen müssen; Aufhebung der Vorschrift, dass ein Kriminalrichter zugleich Bezirks- oder Gemeinderichter sein müsse, als unpraktisch; rationellere Organisation des Voruntersuchungswesens; statt der Gemeindeuntersuchungskommissionen bloss eine Voruntersuchungskommission für jeden Bezirk; Vertretung des Staates vor Gericht in Strafprozessen durch einen Staatsanwalt; Armenanwalt (öffentlicher Verteidiger). Schon der Entwurf von 1906 hatte sich sehr zurückgehalten, er stellte bloss folgendes fest: Die gesamte Oberaufsicht über das Justizwesen wird dem Obergerichte übertragen. Vor Vermittleramt wurd Verbeiständung und Vertretung zugelassen. Auch gegen Urteile der Vermittlerämter wird Kassation ermöglicht. Durch Gesetz können fachgerichtliche und gewerbliche Schiedsgerichte eingeführt werden. Der Vermittler erhält eine Spruchkompetenz bis auf 50 Fr. unter Appellation an das Gemeindegericht. Die Gemeindegerichte können auf drei Mitglieder reduziert werden. Ein Kriminalrichter kann nicht mehr Mitglied des Gemeindegerichts sein. Die Kompetenz des Gemeindegerichts ist erstinstanzlich 50 — 300 Fr. und zweitinstanzlich bis auf 50 Fr. Die Bezirksgerichte (für Vorderland, Mittelland und Hinterland) beurteilen letztinstanzlich alle Civilstreitigkeiten, sofern sie nicht direkt an das Obergericht gezogen werden, und alle Ehrverletzungsklagen, und erstinstanzlich als Strafgerichte alle Delikte, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind. Sie bestehen aus neun Mitgliedern. Das Kriminalgericht hat ebenfalls neun Mitglieder, die der Kantonsrat wählt; sein Sitzungsort ist Trogen. Es ist erste Instanz für alle ihm durch Gesetz zugewiesenen Verbrechen. Das Obergericht hat elf Mitglieder, die von der Landsgemeinde gewählt werden. Die Parteiverhandlungen (nicht aber die Urteilsberatung) vor Bezirksgericht, Kriminalgericht und Obergericht werden öffentlich. Das Untersuchungswesen ist Sache des kantonalen Verhöramtes und der ihm durch die Gesetzgebung beigegebenen Gemeindeorgane. Vertretung des Staates vor Gericht durch das Verhöramt und öffentliche Verteidigung werden durch das Gesetz geordnet.

Diese Bestimmungen sind im wesentlichen auch in der neuen Beratung festgehalten worden und nun in der neuen Verfassung enthalten. Geändert worden ist einiges in der Stellung des Vermittlers: auf Ansuchen der Parteien soll er verpflichtet sein, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis auf 100 Fr. als Schiedsrichter zu entscheiden, dafür aber ist ihm die Spruchkompetenz bis

auf 50 Fr. wieder abgenommen; die Vermittler haben das gerade in erster Linie gewünscht, weil sie von einer Tätigkeit als Einzelrichter Unannehmlichkeiten befürchteten. Die Gemeindegerichte werden bei fünf Mitgliedern belassen. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung ist in Ehescheidungsprozessen ausgeschlossen. Durch die Gesetzgebung ist ein besonderes Strafverfahren für Jugendliche einzuführen.

14. **Gemeindewesen.** Die Kompetenzen der Einwohnergemeindeversammlung haben einige Erweiterungen erfahren, bezüglich Einführung von Verbesserungen im Schulwesen, Aufstellung allgemein verbindlicher Verordnungen über alle Gebiete der Gemeindeverwaltung, von Baureglementen (unter Genehmigung des Regierungsrates). Die Verwaltung der Bürgergemeinde wird grundsätzlich dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde übertragen, es heisst Art. 78: „Die vollziehende Behörde der Gemeinde (Einwohner- und Bürgergemeinde) ist der Gemeinderat.“ Die Gemeinde- und Bürgergüter, die zu bestimmten Zwecken gestiftet sind, dürfen nicht verteilt, zweckwidrig verwendet oder vermindert werden. Der Gemeinderat besteht aus mindestens fünf von der Einwohnergemeindeversammlung gewählten Mitgliedern. Die Gemeinden können in ihrem Gemeindereglemente für Wahlen und Abstimmungen offenes Handmehr oder Urnenabstimmung vorschreiben. Gegen Beschlüsse der Einwohner- und Bürgergemeindeversammlung und des Gemeinderates kann innerhalb 14 Tagen Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

15. **Revision der Verfassung.** Solche beschliesst die Landsgemeinde, die zugleich bestimmt, ob der Kantonsrat oder ein besonders zu wählender Revisionsrat damit zu beauftragen sei.

Der von dem Bundesrat beanstandete und infolge davon auch von der Bundesversammlung nicht gewährleistete Art. 19 Abs. 4 bestimmt, dass die dreimonatliche Frist für Erwerb der Stimmberechtigung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten durch Niedergelassene und Aufenthalter vom Tage der Ausstellung der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung an gerechnet werde. Der Bundesrat hat dazu in seiner Botschaft an die Bundesversammlung (Bbl. 1908, IV S. 103) bemerkt, das könne für die Aufenthalter nicht beanstandet werden, da diesen die Bundesverfassung überhaupt kein Stimmrecht garantiere; für die Niedergelassenen aber sei nach althergebrachter Praxis der Bundesbehörden der Beginn der dreimonatlichen Frist mit dem Tage des eingereichten Gesuches angenommen, nicht erst mit der Bewilligung des Gesuchs, weil es sonst im Belieben der Behörde, ja eines untergeordneten Beamten stände, durch Verzögerung der Bewilligung einen Bürger von dem ihm garantierten Stimmrecht auszuschliessen. Daraufhin

hat der Regierungsrat von Appenzell brevi manu den Abs. 4 des Art. 19 so gefasst: Die Frist von drei Monaten wird vom Tage der Gesuchstellung an gerechnet, und hievon der Landsgemeinde von 1909 in der Geschäftsordnung für dieselbe S. 15 Mitteilung gemacht.

64. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die unmittelbare Ausübung des Gesetzgebungsrechtes durch das Volk.* Vom 29. Januar. (S. d. G., IX S. 41 ff.)

Das Verfassungsgesetz vom 23. Mai / 1. Juli 1906 (diese Zeitschrift, N. F. XXVI S. 387) hat die Gesetzgebungsinitiative eingeführt, 4000 stimmfähige Bürger können beim Grossen Rate mit amtlich beglaubigter Unterschrift ein Begehren um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes stellen, und zwar entweder in der Form einer allgemeinen Anregung oder in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes. Das Gesetz regelt dies nun im einzelnen. 1. Ist das Begehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt, so hat der Grossen Rat binnen Jahresfrist über Zustimmung oder Ablehnung zu beschliessen. Stimmt er bei, so arbeitet er ein Gesetz aus, das dann dem fakultativen Referendum unterstellt wird. Stimmt er aber nicht bei, so ist die Volksabstimmung über das Initiativbegehren anzuordnen. Dieses ist verworfen, wenn es in der Volksabstimmung nicht die absolute Mehrheit der Stimmenden erhält; dagegen wenn es diese Mehrheit erhält, so hat der Grossen Rat nunmehr ein Gesetz in diesem Sinne auszuarbeiten und dem fakultativen Referendum zu unterstellen. 2. Das Begehren ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt. Auch hier Beratung des Grossen Rates binnen Jahresfrist über Zustimmung oder Ablehnung; bei Zustimmung ist das Begehren wie ein vom Grossen Rate erlassenes Gesetz dem fakultativen Referendum unterstellt; bei Ablehnung wird es dem Volke auch wieder binnen Jahresfrist von dem ablehnenden Beschluss an zur Abstimmung vorgelegt, entweder allein oder gleichzeitig mit einem vom Grossen Rate ausgearbeiteten Gegenentwurf. In letzterem Fall werden die zwei Fragen der Volksabstimmung unterbreitet: Wollt Ihr den Entwurf der Initianten annehmen? oder wollt Ihr den Entwurf des Grossen Rates annehmen? Als angenommen gilt der Entwurf, der die absolute Mehrheit der gültig stimmenden Bürger erlangt hat. Hat keiner diese Mehrheit erlangt, so sind beide Entwürfe verworfen. Stimmzedel, welche beide Fragen verneinen, sind gültig, solche, welche beide bejahen oder unbeantwortet lassen, ungültig. Nichtbeantwortung einer der beiden Fragen gilt als Verwerfung des betreffenden Entwurfes.

65. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom*

Jahre 1899 über die Verfassungsinitiative und das Gesetzesreferendum. Vom 29. Januar. (S. d. G., IX S. 45 f.)

Auch dieses Gesetz ist eine Ausführung des Verfassungsgesetzes vom 23. Mai / 1. Juli 1906, wonach der Grosse Rat der bisher geltenden Pflicht enthoben wurde, in der nächsten Sitzung sich über die Zustimmung zu einer Verfassungsinitiative zu entscheiden und seinen ablehnenden Beschluss innerhalb vier Wochen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Für beides stellt das Gesetz nun die Jahresfrist auf. Im einzelnen enthält es die gleichen Bestimmungen für die Verfassungsinitiative wie das unter der vorigen Nummer besprochene Gesetz über die Gesetzesinitiative.

66. Instruktion (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen; Revision der §§ 10 und 11.* Vom 19. Mai. (A. S. d. Ges., III S. 440 f.)

Der Gemeinderat bestimmt in jeder Gemeinde die Stunden, in denen am Abstimmungstage die Urnen aufgestellt sind. Stellvertretung in der Stimmabgabe ist nicht gestattet. Stimmberechtigte, die am Abstimmungstage verhindert sind zu stimmen, dürfen ihre Stimmzedel schon tags vorher beim Hauptmannamte in verschlossenem Couvert zu Handen des Bureaus abgeben, falls nicht schon die Aufstellung der Samstagsurne angeordnet ist.

67. Loi (du Gr. Cons. du canton du Valais) *sur les élections et votations.* Du 23 mai. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 24^{bis}).

Die Hauptsache bei diesem Gesetz ist die Aufnahme des Proportionalwahlsystems für Gemeinderatswahlen. Die Liberalen und Demokraten hatten dieses System auch für die Grossratswahlen verlangt, wogegen von vornehmerein eingewendet wurde, die Proportionalwahl sei hier nach der Verfassung unzulässig, indem letztere für diese Wahlen die Bildung von Kreisen von einer oder mehreren Gemeinden eines Bezirks erlaube, während im allgemeinen die Grossratswahlen bezirksweise erfolgen. Die Einführung dieser Kreise entspreche schon dem Gedanken der Proportionalität. Der Hauptgrund, warum man bei den Grossratswahlen das Proportionalsystem nicht wollte, lag aber wohl darin, dass man es mit dieser zweifelhaften Neuerung erst bei den Gemeinden probieren wollte. Auch für Gemeinderatswahlen wird das Proportionalsystem nur fakultativ eingeführt, d. h. ein Fünftel der Wähler muss wenigstens drei Wochen vor dem Wahltag ein bezügliches Begehrten stellen, sonst werden die Wahlen mit der absoluten Mehrheit vorgenommen. Bei Anwendung der Verhältniswahl kann jede Partei auf ihrer Liste so viel Namen vorschlagen, als Sitze zu vergeben sind. Kumulation ist nicht gestattet. Die Zahl der eingelegten gültigen Listen (d. h. Stimmzedel) wird geteilt

durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins. Die Zahl der für jede Partei abgegebenen Listen wird durch diesen Quotienten geteilt. So ergibt sich die Zahl der jeder Partei zufallenden Sitze. Auf die Sitze haben diejenigen Kandidaten einer jeden Partei Anrecht, die am meisten Stimmen erhielten. Eine Partei, für die nicht so viele Listen eingelegt wurden, als der erste Quotient beträgt, hat auf keinen Sitz Anrecht. Für die Grossratswahlen bleibt es wie gesagt bei dem absoluten Mehr im ersten, dem relativen im zweiten Wahlgang.

Eine weitere bemerkenswerte Neuerung ist die Einführung von Generalräten (Conseils généraux) in Gemeinden von mehr als 700 Einwohnern (im Entwurf waren 1000 Einwohner angenommen), falls dies von der Mehrheit der Urversammlung verlangt wird. Diese Generalräte bestehen in Gemeinden von 700—1000 Einwohnern aus 20, in solchen von 1000—2000 aus 30, in solchen von 2000—5000 aus 45, und in solchen von 5000 und mehr aus 60 Mitgliedern. Für die Wahl dieser Räte gilt das Proportionalsystem, wenn es auch sonst in der Gemeinde angenommen ist. Die Generalräte üben die der Urversammlung in Sachen der Gemeindeverwaltung übertragenen Befugnisse aus, insonderheit die Kontrolle der Amts- und Rechnungsführung des Gemeinderates.

Von mehr nebensächlichen Bestimmungen sei noch hervorgehoben, dass die Stimmabgabe mittelst eines Zedels von weissem Papier erfolgt, den der Stimmende dem Präsidenten des Wahlbüros einhändigt und den dieser sofort in Gegenwart des Schreibamtes in die Urne legt, dass aber die Gemeinderäte beschliessen können, im Stimmlokal einen abgesonderten Gang zu errichten, wo die Wahlzedel zur Auswahl aufgelegt werden und durch den der Abstimmende sich zur Urne zu begeben hat (Wahrung der Stimmfreiheit); ferner, dass jede durch Bestechung erzielte Wahl nichtig ist und als Bestechung auch gilt, wenn die Gewählten eine Vergeltung irgend welcher Art (also auch Regalieren mit Wein) gegeben oder versprochen oder sich Drohungen erlaubt haben (gegen den Wahlmissbrauch mit Trinkgelagen gerichtet).

Im Uebrigen enthält das sehr ausführliche Gesetz die regelmässigen Bestimmungen über Stimmberechtigung, Stimmregister, allgemeines Verfahren, Strafen. Doch hat der Bundesrat einige dieser Bestimmungen als mit dem eidgenössischen Recht in Widerspruch stehend beanstandet, und zwar 1. den Art. 2 Abs. 2, der den Niedergelassenen, welcher an seinem Niederlassungsort das Stimmrecht noch nicht erworben hat, die politischen Rechte an seinem früheren Wohnsitz während mehr als drei Monaten, nämlich während eines Jahres, und nach dieser Zeit an seinem Heimatsort ausüben lässt, — wegen unzulässiger Abweichung von dem in Art. 43

BV niedergelegten Grundsätze der Stimmabgabe am Wohnsitz; 2. den Art. 2 Abs. 3, der die niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Kantonen in Ausübung des Stimmrechts anders behandelt als die niedergelassenen Walliser Bürger, — wegen Widerspruchs mit Art. 43 Abs. 4 BVerf.; 3. Art. 3, der dem Walliser Bürger gestattet, nach seiner Wahl sein Stimmrecht an seinem Wohnsitz oder in seinem Heimatsort auszuüben, — wegen Abweichung von dem Grundsatz der Stimmabgabe am Wohnsitz. Der Bundesrat hat diese Artikel von seiner Genehmigung des Gesetzes ausgeschlossen.

68. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) sur l'exercice des droits politiques en matière fédérale, cantonale et communale en application des articles suivants de la constitution du 1^{er} mars 1885.* (Suit l'énumération de ces articles). Du 2 mars. (Rec. des Lois, CV p. 84 ss.)

Auf eine eingehende Mitteilung des Inhalts dieses Gesetzes kann hier füglich verzichtet werden, denn es enthält keinerlei wichtige Änderungen des bisher geltenden Rechtes, alle Anträge von eingreifenderer Bedeutung wurden vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit verworfen. Der Grosse Rat mit seiner radikalen Mehrheit, sagte der „Nouvelliste Vaudois“, ist ein Neinsager. Die Liberalen hatten die Möglichkeit des proportionalen Wahlverfahrens in den Gemeinden und die Einführung des Referendums auf kantonalem und kommunalem Gebiete verlangt. Zwar lautet der Art. 27 der Verfassung: Doivent être soumis au vote du peuple 1^o toute proposition émanant de l'initiative de 6000 citoyens actifs, 2^o toute loi ou décret rendu par le Grand Conseil, si la demande en est faite par 6000 citoyens actifs, 3^o toute loi ou décret entraînant une dépense extra-budgétaire de plus de 500,000 fr. La loi règle les formes suivant lesquelles s'exercent ces droits du peuple. Darnach, sollte man meinen, müsse nun ein Gesetz die Ausübung dieses Rechts durch Festsetzung der Fristen u. s. w. ermöglichen. Dies hat aber der Grosse Rat abgelehnt; es bestehe kein Bedürfnis nach solchem Referendum! Was bringt denn das Gesetz überhaupt Neues? nur eine verschärftete Kontrolle in der Anwendung der Wahllisten und eine Erschwerung der Initiative durch rigorose Vorschriften in Ermittlung der Gültigkeit der Unterschriften (Art. 73—89).

69. *Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) betreffend die Abänderung von § 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne vom 22. Dezember 1888.* Vom 24. Februar. (Off. GS., XXVIII S. 124 f.)

Ausser einer Erweiterung der zur Abgabe des Stimmzedels angesetzten Zeit ist neu vornehmlich die Bestimmung, dass die

Feststellung des Abstimmungsergebnisses erst am Abstimmungstage selbst nach vollständiger Durchführung des Abstimmungsaktes erfolgen, also nicht etwa das Resultat der Samstagabendurne schon an diesem Abend ermittelt werden darf.

70. *Grundsätzlicher Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Solothurn) *betreffend die Bewilligung von Samstagsabstimmungen und Stimmabgabe mit Couvert.* Vom 14. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Der Regierungsrat erklärt, der § 22 Abs. 3 des Ges. über Volksabstimmungen vom 16. Juli 1899, der für bestimmte Anlässe die Aufstellung der Samstagsurne oder vorgängige Stimmabgabe mit Couvert vorsieht, wolle nur ausnahmsweise Fälle berücksichtigt wissen, indem dem Stimmrechte auch die Pflicht gegenüberstehe, private oder geschäftliche Veranstaltungen und Reisen der Stimmabgabe unterzuordnen. Daher soll künftig solche Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn militärische Veranstaltungen in Frage stehen oder Gesang-, Turn-, Schützenfeste u. s. f., die ohne Zutun der Teilnehmenden auf den Abstimmungstag angesetzt worden sind, nicht aber bei blossen Vergnügungsanlässen oder Verhinderungen privater oder geschäftlicher Natur.

71. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *portant adjonction de nouvelles dispositions à l'article 45 de la loi du 3 mars 1906 sur les votations et élections.* Du 26 septembre. (Rec. des Lois, XCIV p. 604 ss.)

Möglichkeit von Supplementarbureaux in Wahlbezirken von mehr als 1000 Wählern.

72. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa il voto del personale viaggiante nelle nomine municipali.* Del 14 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 107.)

wodurch für die im Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffdienste Angestellten die Stimmabgabe am Tage vor der Abstimmung ermöglicht wird.

73. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *créant une section de vote pour l'Asile de Cery.* Du 21 juillet. (Rec. des Lois, CV p. 278 s.)

Ein besonderes Abstimmungsbureau für die Angestellten der Anstalt.

74. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *épurant le Recueil officiel des lois Vaudoises (Quatrième partie: 1886—1900).* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 397 ss.)

Aufzählung der einzig noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen; alle hier nicht aufgeführten sind abrogirt.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

75. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article 15 de la loi du 21 octobre 1905 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 29 janvier. (Rec. des Lois, XCIV p. 116 s.)

Der als Bürger Aufgenommene hat binnen drei Monaten die Erwerbsgebühr an die Staatskasse zu zahlen.

76. *Gesetz* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Niederlassung.* Vom 13. Dezember 1907. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1908, genehmigt vom Bundesrat den 22. Juni. (G. S., N. F. VIII S. 265 ff.)

77. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zum Gesetz betreffend die Niederlassung vom 13. Dezember 1907.* Vom 30. Juni 1908. (Das. S. 268 f.)

78. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend Gebühren für Niederlassungsbewilligungen.* Vom 27. Januar 1908. (Das. S. 270.)

Das bisherige Gesetz hat den Niedergelassenen für die Niederlassungsbewilligung bestimmte, zum Teil jährlich wiederkehrende Gebühren abverlangt, auch den Schweizerbürgern, während die Kantonsbürger, die in einer andern als ihrer Heimatgemeinde Wohnsitz nehmen wollten, lediglich ihre Ausweisschriften zu deponieren hatten. Das Bundesgericht (19. April 1907) hat dies als mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehend erachtet, und den Rekurs gegen Erhebung dieser Gebühr als begründet erklärt. Das neue Gesetz hebt die Ungleichheit auf, die Verordnung kennt bloss noch eine allgemein geltende Gebühr von Fr. 1 für die Niederlassungsbewilligung.

Wichtiger ist die Aufhebung des Unterschiedes von Niederlassung und Aufenthalt. Das neue Gesetz kennt nur Niederlassung. Der Unterschied zeigte sich hauptsächlich bei der Stimmberichtigung, der Aufenthalter erhielt Stimmrecht erst nach sechs Monaten, der Niedergelassene laut B.-Verf. nach drei. Jetzt ist fortan jeder, der seine Schriften deponiert, Niedergelassener.

79. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *sur la police des habitants.* Du 17 mars. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 73 ss.)

Bestimmt die Erfordernisse für Erlangung der Bewilligung des Aufenthalts in einer Gemeinde des Kantons gemäss Art. 45 BV und Art. 30 der Kantonsverfassung von 1858. Im Anschluss an dieses Gesetz bestimmt ein

80. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant l'article 16 de la loi sur les communes.* Du 17 mars. (Ibid. p. 71 s.)

dass das Domizil in Gemeindesachen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes erworben wird.

81. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla nomina delle Municipalità.* Del 13 gennaio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 72 s.)

Es handelt sich um eine Verbesserung des durch Gesetz vom 22. Mai 1891 für die Gemeinderatswahlen eingeführten Proportionalwahlverfahrens (diese Zeitschr., N. F. XI S. 416 ff.). Die Änderungen sind nicht sehr tiefgreifend. Art. 9: man kann fortan einfach mit der eingelegten Liste ohne Angabe von Kandidaten stimmen. Art. 10: Ungültig sind auch die Stimmzedel, welche eine mit den deponierten Listen nicht konforme Aufschrift oder eine grössere Zahl von Namen als zu wählen sind oder mehr Stimmen für denselben Kandidaten enthalten oder nicht im offiziellen Umschlag in die Urne eingelegt werden; ferner solche, die in Mehrzahl in einem Umschlag enthalten, oder unleserlich sind oder auf dem Zedel selbst oder dem Umschlag Erkennungszeichen tragen. Art. 15. Wenn auf derselben Liste mehrere Namen stehen, deren Träger wegen Verwandtschaftsnähe nicht miteinander im Gemeinderat sein können, so entscheidet über den Ausschluss zwischen ihnen das Los; findet aber diese Inkompatibilität zwischen Personen statt, die aus verschiedenen Gruppenlisten gewählt sind, so gilt als gewählt derjenige, dessen Liste die grösste Stimmenzahl erlangt hat. Endlich führt das Dekret noch die Erleichterung ein, dass auch am Sonnabend die Stimme abgegeben werden kann.

82. *Aenderung* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *von § 21 des Gesetzes über das Gemeindewesen.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. 1908, S. 15.)

Die Änderung besteht darin, dass der § 21 nun lautet: „Die Verwalter haben der Vorsteherschaft angemessene (anstatt: unbedingte) Bürg- und Zahlerschaft zu leisten, welche der Genehmigung des Tagwens resp. der Gemeinde unterliegt.“ Also limitierte Bürgschaft statt einer unbegrenzten.

83. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Bern) *betreffend die Trennung der Gemeinde Kandergrund in zwei Gemeinden (Kandergrund und Kandersteg).* Vom 1. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VIII S. 128 f.)

84. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend die Vereinigung der Gemeinde Lieli mit Oberwil.* Vom 29. Juni. (G. S., N. F. VIII S. 273 f.)

85. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Aargau) *zu vorstehendem Dekret.* Vom 24. Juli. (Das. S. 275 f.)

86. *Dekret* (des Gr. Rates des Kantons Aargau) *betreffend Vereinigung der Ortsbürgergemeinden Auw und Rüstenschwil.* Vom 28. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 357.)

87. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *di modificazione della legge sulle condotte mediche.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV [1909] p. 5 ss.)

Neue Regelung der Pflichten der Gemeinden bezüglich Honorierung der von ihnen angestellten Armenärzte.

88. *Beschluss* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Ausübung der armenärztlichen Praxis im Jahre 1909.* (S. d. Verordn. des RR., VIII. Kantonsbl. Nr. 52.)

Mit Bezeichnung der Armenarztkreise, Armenärzte und Stellvertreter für das Jahr 1909 wird eine ausführliche Instruktion für die Armenärzte bezüglich ihrer Befugnisse und ihrer Pflichten verbunden.

89. *Landratsbeschluss* (des Kantons Uri) *betreffend Staatsbeitrag an das Armenwesen.* Vom 13. April. (Landbuch, VI S. 379 f.)

Staatsbeitrag Fr. 2000 an die Armenpflegen zu den Kosten der Versorgung armer Irrsinniger in Irrenanstalten, für bildungsfähige taubstumme und schwachsinnige Kinder zur Unterbringung in Bildungsanstalten und für Personen, die in Trinkerheilanstalten und Rettungshäusern untergebracht werden müssen. Die Armenpflegen dürfen diese Hilfe nur zur Deckung der wirklichen Kosten der Anstalt in Anspruch nehmen.

90. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Thurgau) *betreffend die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an die Armenausgaben der Kirch- und Ortsgemeinden.* Vom 17. Januar. (Bes. gedr.)

91. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *approuvant la convention relative aux transports de police intervenue entre le Département fédéral de Justice et Police et les Directions de police cantonales.* Du 15 janvier. (Rec. des Lois, XCIV p. 68 ss.)

Bisher wurden die Polizeitransporte zur Abschiebung oder Heimschaffung von armen oder auszuliefernden Personen u. dergl. von den Kantonen etappenweise besorgt, wobei jeder Kanton die Kosten des Transports über sein Gebiet trug. Dies belastete einzelne Kantone unverhältnismässig schwer, z. B. Uri und Tessin wegen des regen polizeilichen Grenzverkehrs mit Italien. Zudem wurden die Transporte dadurch verteuert und vielfach in einer

für die Betroffenen harten Weise ausgeführt. Daher dieses Abkommen, das die Eidgenossenschaft insofern beteiligt, als diese die Kosten der Ausschaffung mitteloser Ausländer übernimmt, was durch Bundesbeschluss noch sanktioniert werden muss. Der § 3 stellt demgemäß für die Kostentragung drei Kategorien auf: 1. Der empfangende Kanton trägt die Transportkosten, wenn ihm eine von ihm requirierte oder eine seiner strafrechtlichen Verfolgung verfallene Person zugeführt wird und wenn ausgewiesene oder ausgeschaffte (gesunde oder kranke) schweizerische Angehörige vom Auslande her an der Grenze eintreffen und von dort ihrem Heimatkanton zugeschoben werden; 2. die Kosten der Abschub- und Heimschaffungstransporte (gesunder und kranker Personen) aus der Schweiz nach dem Auslande trägt der Bund; 3. die Kosten der übrigen Transporte, namentlich Heimschaffungen von schweizerischen (gesunden oder kranken) Armen aus dem Aufenthalts- oder Niederlassungskanton nach dem Heimatkanton, trägt der absendende Kanton. — Die Uebereinkunft regelt nun genau den Modus des Transports, die Rechnungsstellung, die Verpflegung auf der Reise u. dergl.

Dieses Uebereinkommen, über das die Botschaft des Bundesrates im BBl. von 1909, I S. 537 ff. Bericht erstattet, ist auf einer Konferenz kantonaler Delegierten angenommen worden in der Weise, dass je nach dem kantonalen Staatsrecht durch Regierungs- oder durch Grossratsbeschluss die kantonalen Polizeidirektionen ermächtigt worden sind, der Uebereinkunft beizutreten. Infolge davon hat nun eben der Grosse Rat von Genf durch oben angeführten Beschluss das Uebereinkommen sanktioniert.

92. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Schwyz) *betreffend Beitritt zur Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte.* Vom 27. November. (Amtshl. Nr. 51.)

93. Loi ecclésiastique (du Gr. Cons. du canton de Vaud). Du 18 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 372 ss.)

Dieses Gesetz ändert an dem bisherigen von 1863 wenig; die Grundlage der kirchlichen Organisation bilden nach wie vor die Kirchgemeinden, die jetzt in 6 statt wie bisher in 8 Kreise (Arrondissements) gruppiert sind; die Gemeinden erhalten ein etwas weiter gehendes Mitwirkungsrecht bei den Pfarrwahlen, bisher traf der Staatsrat die Wahl aus einem Dreievorschlag der Gemeinden, jetzt brauchen diese bloss noch einen Zweievorschlag zu machen; abgeschafft wird die periodische Wiederwahl der Pfarrer; die Pfarrer erhalten eine bescheidene Gehaltsaufbesserung. Am wichtigsten ist die Neuerung bezüglich des Stimmrechts. Die Stimmberechtigung der Ausländer, bisher schon tatsächlich geübt, wird gesetzlich anerkannt und ebenso das Stimmrecht der Frauen, ge-

mäss der Bestimmung des Art. 11: L'assemblée de paroisse se compose des personnes âgées de 20 ans révolus, membres de l'Eglise nationale, jouissant de leurs droits civiques et domiciliées dans la paroisse.

Die Waadtländische Nationalkirche ist die evangelisch-reformierte Kirche, der alle Personen angehören, die ihre Prinzipien und organischen Formen annehmen. Der Staat unterhält die Kirche. Unter seiner Aufsicht hat die Kirche eigene Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und übt diese durch Versammlungen der Kirchgemeindegliedern, Kirchgemeinderäte, Räte der sechs Arrondissements, in welche die Kirchgemeinden verteilt sind, die Synode und die Synodalkommission. Das Gesetz gibt für diese Behörden eine ausführliche Organisation und Kompetenzenbeschreibung. Weiter einlässliche Vorschriften über die Pfarrer, deren Wählbarkeit, Wahl, Funktionen, über den Gottesdienst, über die Kirchenzucht, über die Kosten des Kultus (Besoldungen der Pfarrer).

94. Décret (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *relatif au traitement des ecclésiastiques des paroisses catholiques du district d'Echallens.* Du 23 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 485 s.)

Die im Kirchengesetz der evangelischen Geistlichkeit dekretierten Besoldungserhöhungen werden auch den Geistlichen des Distrikts Echallens zuerkannt.

95. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *fixant les conditions à remplir comme électeur dans les élections ecclésiastiques.* Du 14 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 97 ss.)

Das Gesetz vom 20. Mai 1873 reglant les rapports de l'Etat avec les Cultes stellt in Art. 4 die Bedingungen des Stimmrechts in kirchlichen Sachen fest, und sagt weiter: Chaque citoyen ne peut voter que dans la paroisse du culte auquel il appartient. Dieser Ausdruck wird nun interpretiert in: les citoyens appartenant au culte de la paroisse.

96. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug.* Vom 12. November. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Dezember. (S. d. G., IX Nr. 52 S. 345 ff.)

An die Kirchgemeinden sind steuerpflichtig 1. die in der Kirchgemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen der gleichen Konfession; 2. Die auswärts wohnenden, der gleichen Konfession gehörenden Eigentümer für deren im Gebiete der Kirchgemeinde befindlichen Liegenschaften; 3. die im Gebiete der Kirchgemeinde domizilierten Korporationen, Aktiengesellschaften und sonstigen juristischen Personen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben; 4. auswärtige, öffentlich- und privatrechtliche Korporationen, Genossenschaften, Aktien-

gesellschaften und andere juristische Personen für den vollen Wert ihrer im Gebiete der Kirchgemeinde befindlichen Liegenschaften und dinglichen Rechte, immerhin unter Vorbehalt von § 29 Al. 3 des Gesetzes über die Bestreitung der Staatsauslagen. — Das gleiche Vermögensobjekt darf nicht gleichzeitig von zwei Zugerischen Kirchgemeinden im ganzen Umfang oder zu solchen Teilen, welche mehr als das Ganze ausmachen, zur Steuer herangezogen werden. — Die Ausscheidung des Besteuerungsrechts der katholischen Kirchgemeinden gegenüber der protestantischen Kirchgemeinde des Kantons Zug hinsichtlich Vermögen von juristischen Personen hat in folgender Weise zu erfolgen: Das Vermögen derjenigen juristischen Personen, welche einen konfessionellen Charakter haben, ist vollständig den Kirchgemeinden jener Konfession zu versteuern, welcher sie ihrem Charakter gemäss angehören; das Vermögen der Zugerischen Korporationsgemeinden ist an die katholischen Kirchgemeinden steuerpflichtig; soweit indes Genossen der protestantischen Kirchgemeinde angehören, hat eine entsprechende Reduktion des steuerpflichtigen Vermögens zu gunsten der protestantischen Gemeinde einzutreten; juristische Personen, deren Anteilhaber aus dem Handelsregister ersichtlich sind, haben dasjenige Vermögen, das auf Gesellschafter katholischer Konfession entfällt, an die katholischen Kirchgemeinden und das auf protestantische Gesellschafter entfallende Vermögen an die protestantische Kirchgemeinde zu versteuern; das Vermögen aller übrigen im Kanton domizilierten juristischen Personen ist im Verhältnis der Zahl der in dem betreffenden Pfarrsprengel der katholischen Kirchgemeinde wohnhaften Katholiken zur Anzahl der im gleichen Gebiete wohnenden Protestanten teils der katholischen, teils der protestantischen Kirchgemeinde zu versteuern.

Gegen dieses Gesetz hat die Nestlé and Anglo Swiss Condensed Milk Company in Cham den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, gestützt darauf, dass nach Art. 49 der BV niemand gehalten ist, Steuern für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, zu bezahlen, und dass sie (Rekurrentin) als juristische Person weder einen Glauben habe noch einer Religionsgenossenschaft zugehören könne. Das Bundesgericht hat aber den Rekurs am 30. April 1909 abgewiesen, weil die fragliche Bestimmung des Art. 49 BV nur ein Ausfluss des an seiner Spitze stehenden Prinzips der Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei, nur physische Personen dieses Rechts der Glaubensfreiheit fähig seien und sich also auf Art. 49 berufen könnten, nicht aber juristische Personen, die weder Glauben noch Gewissen haben. — Der Entscheid macht den Eindruck einer Verlegenheitsauskunft; in einer ziemlichen

Anzahl von Kantonen sind die Aktiengesellschaften ebenfalls kirchensteuerpflichtig und das Bundesgericht möchte nicht dagegen einschreiten, weil sonst eine nicht geringe Gefährdung der ökonomischen Existenz von Kirchengemeinden in weiten Kreisen herbeigeführt würde.

97. Ergänzung (der Korporationsgemeinde von Uri) *der Verordnung betreffend Auflag für fremdes Vieh vom 14. Mai 1905.* Vom 10. Mai. (Landbuch VI S. 387.)

Das vom 1. Mai an ausser den Kanton getriebene und da selbst gehaltene Vieh kann von einem Korporationsgenossen im gleichen Jahre auf Allmend gehalten werden gegen Bezahlung des gewöhnlichen Auflags, vorausgesetzt dass es nicht fremdes Vieh im Sinne der Ziffer 2 der Verordnung von 1905 betrifft. Der engere Korporationsrat kann für vor 1. Mai ausser den Kanton verbrachtes und dann auf Allmend gesömmertes Vieh den hiefür bestimmten fremden Auflag bei besondern Umständen ermässigen. Für fremde Kühe und Zeitrinder, die auf sog. Halbeigen (Eigenalpen mit Allmendstäfeln) gesömmert werden, ist 9 Fr. Auflag zu entrichten; das gilt nicht für das übrige fremde Vieh.

98. Wuhr-Reglement (des Reg.-Rates des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *für die Laui und deren Nebenbäche in Giswil.* Vom 17. März. (Landbuch, IV S. 319 ff.)

Reglement für die Wuhrgenossenschaft, bestehend aus den Eigentümern der Grundstücke innerhalb des für die Beitragspflicht an die Kosten der Lauikorrektion gezogenen Perimeters.

99. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Corzoneso.* Del 14 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 119.)

100. Decreto esecutivo (dello stesso) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Leoncina.* Del 14 marzo. (Ibid. p. 120.)

101. Decreto esecutivo (dello stesso) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Campoblenio.* Del 14 marzo. (Ibid. p. 121.)

102. Decreto esecutivo (dello stesso) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Bosco V. M.* Del 14 marzo. (Ibid. p. 123.)

103. Decreto esecutivo (dello stesso) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Indemini.* Del 14 marzo. (Ibid. p. 124.)

104. *Decreto esecutivo* (dello stesso) *di costituzione del Consorzio per il raggruppamento del terreno nel Comune di Cavignago.* Del 14 marzo. (Ibid. p. 125 s.)

Nr. 99 bis 104 Ausführungen des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 28. Mai 1902 (diese Zeitschr., N. F. XXII S. 402) durch Bildung von Zwangsgenossenschaften.

105. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per la costituzione del Consorzio per la sistemazione del riale Sasso del Ladro in territorio di Faido.* Del 25 febbraio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 111 ss.)

Zwangsgenossenschaft für Bachverbauung.

106. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *per la correzione del fiume Ticino dal Ponte Sordo in Piotta al Ponte di Bolle al disotto di Quinto.* Del 31 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 128 ss.)

Zwangsgenossenschaft zur Durchführung der Korrektion.

107. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *di istituzione del Consorzio per la sistemazione del Riale di Cadenazzo.* Del 16 luglio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 353 ss.)

Ebenso.

108. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *istituente il Consorzio per la sistemazione del torrente Leguana.* Del 15 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 449 ss.)

Zwangsgenossenschaft der in die Korrektionszone fallenden Grundeigentümer.

109. *Verordnung* (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend Einführung der Familienbüchlein.* Vom 13. April. (Landbuch, VI S. 373 f.)

Jedes Brautpaar erhält von dem Civilstandsbeamten bei der Trauung ein Familienbüchlein, das dann bei Anmeldung von Geburten und Todesfällen dem Civilstandsbeamten behufs Eintragung vorzuweisen ist.

2. Sachenrecht.

110. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa la manutenzione stradale.* Del 17 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 409 ss.)

Der Staat übernimmt sämtliche Kosten des Unterhalts der Kantonal- und Kreisstrassen. Vier Strasseninspektoren besorgen das Erforderliche.

111. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Sperrung der Strasse Greppen-Weggis-Vitznau für den Automobilverkehr.* Vom 5. Dezember. (Kantonsbl. Nr. 51.)

Auf beständige Reklamationen von Gemeinden, Kurvereinen, Kuranten und Einwohnern erfolgt die Sperrung dieser Seestrasse für Automobile.

112. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *sur la police des routes.* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 454 ss.)

Vorschriften über Fuhrwerke, Viehtrieb, Pflanzen von Bäumen an Landstrassen (Distanzen), von Hecken, von Mauern (Entfernung und Höhe), über Wasserableitungen auf die Strassen (was verboten wird), über Bauten aller Art an Strassenborden, Baulinien u. s. f. Alles sehr ausführlich in 56 Artikeln.

113. Verordnung (des Kantonsrates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Erstellung und Untersuchung von Blitzableitern und Blitzschutzvorrichtungen im Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 23. Juli. (A. S. d. Ges., III S. 476 ff.)

114. Instruktion (des Reg.-Rates des Kantons Appenzell A.-Rh.) *betreffend die Erstellung und Beaufsichtigung von Blitzschutzvorrichtungen.* Vom 7. Juli. (Das. S. 480 ff.)

115. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zürich) *betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.* Vom 15. März (Volksabstimmung). (Off. G. S., XXVIII S. 125 f.)

Der Kanton erstellt und betreibt Elektrizitätswerke als selbständige staatliche Unternehmung.

116. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Schaffhausen) *betreffend Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie.* Vom 3. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Der Staat beschafft elektrische Energie und gibt sie an die Kantonseinwohner ab. Den Gemeinden wird die Beschaffung der Elektrizität nur bewilligt, wenn der Staat ihren Bedürfnissen nicht zu entsprechen im Falle ist; auch dann steht die Anstalt einer Gemeinde unter regierungsrätlicher Aufsicht. Gemeinden, die schon Elektrizitätswerke besitzen, sind zu deren Weiterbetrieb nach Massgabe der Konzessionen berechtigt. Für Inanspruchnahme des Grundes und Bodens einer Gemeinde durch die Leitungen des staatlichen Werkes wird keine Entschädigung ausgerichtet. Für den Bau und die Leitung des staatlichen Werkes wird eine Verwaltungskommission von sieben Mitgliedern bestellt, deren Vorsitzer von Amts wegen der Baudirektor ist; die Mitglieder ernennt der Grosser Rat, der auch die Oberaufsicht übt. — Der Regierungsrat hat bereits für Bezug der elektrischen Energie Verträge mit der Aktiengesellschaft „Motor“ bzw. den Kraftwerken Beznau-Löntsch in Baden abgeschlossen.

117. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Luftgasbeleuchtungsapparate. Ergänzung.* Vom 28. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 39 ff.)

118. *Verordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Bern) *betreffend Flüssiggas-Anlagen.* Vom 3. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 114 ff.)

119. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *des émoluments à payer à l'Etat par les intéressés pour opérations résultant de la loi sur l'inscription des droits réels.* Du 2 mars. (Rec. des Lois, CV p. 110 ss.)

120. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rates des Kantons Luzern) *für die Revision der Katasterschatzung im Jahre 1908.* Vom 14. Dezember 1907. (S. d. Verordn. des Reg.-Rates, Heft VIII S. 360 ff.)

121. *Verordnung* (des Gr. Rates des Kantons Graubünden) *über Unterstützung von Katasteraufnahmen in den Gemeinden.* Vom 30. Mai. (Absch. d. Gr. R. Maisession, S. 30.)

Nach Art. 39 der Einführungsbestimmungen zum schweizerischen CGB übernimmt der Bund in der Hauptsache die Kosten der Vermessung behufs Einrichtung des Grundbuches. Dadurch werden dem Kanton Graubünden die Ausgaben, die er bisher zur Unterstützung von Katasteraufnahmen in den Gemeinden verwendet hat, verringert, und können für weitergehende Beihilfe an die Gemeinden in Anspruch genommen werden. Demgemäß wird § 1 der bisherigen Verordnung dahin geändert, dass der Kanton Gemeinden und grössere abgeschlossene Fraktionen für Katastervermessungen des gesamten Kulturlandes ihres Gebietes mit 20 bis 50 % der vom Bunde nicht gedeckten Kosten unterstützt.

122. *Grossrats-Verordnung* (des Kantons Aargau) *über die Kataster-Vermessung.* Vom 7. Oktober. (G. S., N. F. VIII S. 277 ff.)

123. *Regierungs-Verordnung* (des Kantons Aargau) *über die Ausführung der Katastervermessung im Kanton Aargau.* Vom 3. September. (Das. S. 285 ff.)

Die Vermessung soll gemeindeweise vor sich gehen und bis 1930 vollendet sein. Als Grundlage dient die durch die Gemeinkatasterkommission vorzunehmende Vermarchung der Grundstücke in den Gemeinden. Gegen die Beschlüsse dieser Kommission steht Einspruch in Form der Klage bei dem Civilrichter offen. Ebenso ist gegen die vom Regierungsrate genehmigten Vermessungswerke Einspruch beim Bezirksgericht zulässig, das ihn dem Gemeinderat zur gütlichen Erledigung zuweist; ist solche nicht zu erzielen, so

wird der Einsprecher auf den Weg der Klage bei dem Civilrichter gewiesen. — Die Kosten der Vermessung tragen die Gemeinden mit nicht unbedeutenden Beiträgen des Kantons (in der Regel $\frac{1}{3}$).

Die Verordnung enthält ein höchst ausführliches Detail hauptsächlich technischen Charakters (179 §§).

124. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend die Unterstützung von Bodenverbesserungen.* Vom 28. Januar. (S. d. G., IX S. 36 ff.)

Das Gesetz sanktioniert den Grundsatz, dass der Kanton Bodenverbesserungen betreffend Entwässerung, Güterzusammenlegung, Urbarisierung, Weganlagen, im Alpgebiete Stallbauten, Wasserversorgungen u. a. finanziell unterstützen soll. Hier ist besonders zu erwähnen, dass die Gemeinderäte unter Aufsicht des kantonalen Kulturingenieurs und der Oberaufsicht des Regierungsrates für gehörigen Unterhalt aller nach dem Gesetze subventionierten Verbesserungsanlagen zu sorgen haben, und dass gegen ihre Verfügungen den Eigentümern der unterhaltpflichtigen Liegenschaften der Rekurs an den Regierungsrat offen steht; ferner, dass mangels einer Verständigung der beteiligten Grundeigentümer über die Beitragspflicht erstinstanzlich der Gemeinderat hierüber entscheidet, unter dem Rechte des Rekurses an den Regierungsrat.

125. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *betreffend Bodenverbesserungen im Tale.* Vom 26. April. (Amtsbl. Nr. 16.)

Vom Bauernverein von Nidwalden eingebrachter und durch die Landsgemeinde angenommener Gesetzesvorschlag. Der Kanton soll Arbeiten zur Verbesserung des Bodens unterstützen. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über die Höhe der Staatsbeiträge. Hier besonders zu erwähnen ist Art. 8: „Zur Deckung der vom Grundeigentümer zu tragenden Kosten für ausgeführte Arbeiten können Gütten auf dem betreffenden Grundstücke allen andern vorgängig errichtet werden; dieselben sind jedoch in jährlichen Raten von mindestens 10 % der Schuldsumme zu amortisieren und nach erfolgter Amortisation sofort am Hypothekarprotokoll löschen.“

126. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend Vergütung von Schaden durch Wasser, Lawinen, Erdschlipfe und Felsbrüche.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgemeinde 1908 S. 22.)

Wer infolge von Naturereignissen, durch Wasser, Lawinen, Erdschlipfe oder Felsbrüche Schaden an Grund und Grat oder an Privatgebäuden erleidet, hat dafür Anspruch auf einen Landes-

beitrag. Die Landesschatzungskommission ermittelt den Schaden und der Beitrag beträgt höchstens 20 %. Für Schaden an Gemeinde- und Tagweneigentum, an Wuhrungen von Runsen, Bächen und Flüssen sowie an Alpen und Waldungen von Privaten oder Korporationen besteht kein Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

127. Vollziehungsverordnung (des Landrates des Kantons Glarus) zum Gesetz betreffend Vergütung von Schaden durch Wasser, Lawinen, Erdschlipfe und Felsbrüche. Vom 4. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Befasst sich hauptsächlich mit dem Verfahren behufs Anmeldung, Schätzung und Festsetzung des Schadens durch die verschiedenen Instanzen (Gemeinderat, Schatzungskommission, Regierungsrat).

128. Wasserrechtsgesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz). Vom 11. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. September. (Bes. gedr.) Daran angegliedert

129. Zusatz zu § 13 der Verfassung vom 23. Oktober 1898 (Kantonsratsbeschluss vom 12. März). Angenommen vom Volke den 13. September. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 22. Dezember. (A. S. d. BG., N. F. XXV S. 10 f.) Und

130. Expropriationsgesetz für die Erstellung von grösseren Wasserwerkanlagen (Kantonsratsbeschluss vom 12. März). Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. September. (Bes. gedr.)

Im Kanton Schwyz bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Hoheitsrechte an den öffentlichen Gewässern dem Kanton oder den Bezirken zustehen. Den Konflikt löst das Gesetz in der Weise, dass es in § 3 grundsätzlich die Hoheit dem Kanton einräumt, das Recht zur Erteilung von Konzessionen aber den Bezirken überlässt, immerhin so, dass eine vom Bezirke erteilte Konzession noch der Genehmigung des Regierungsrats bedarf, der sie aber erteilen muss, wenn die Konzession formell in Ordnung ist. Das ist ein weitgehendes Zugeständnis an die Bezirke, ohne das ein Wasserrechtsgesetz nicht denkbar gewesen wäre. In § 9 werden dann auch sämtliche Konzessionsgebühren den Bezirken überlassen. Die Minimalforderungen, die von den Konzessionären verlangt werden dürfen, sind hoch bemessen, man hat sich zu sehr das grosse Etzelwerk zum Maßstab genommen, kleinere Unternehmungen können sich kaum auf Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton einlassen. Es ist nicht sowohl der jährliche Wasserzins (1—3 Fr. für jede ausser den Kanton abgeleitete Brutto-Pferdekraft), als die Forderung, dass die Konzessionäre

genügende Kraft für die Benützung im Kanton bereit zu halten und zu den günstigsten Bedingungen abzugeben haben. Die Uebergangsbestimmungen enthalten die Genehmigung der von den Bezirken Einsiedeln und Höfe bereits erteilten Konzessionen für das Etzelwerk und Festsetzung der Bedingungen.

Der Zusatz zu § 13 der Verfassung bestimmt, dass wo für die Erstellung von öffentlichen oder privaten Wasserwerkanlagen, die im allgemeinen Interesse liegen, die Erwerbung von Grund-eigentum oder Rechten notwendig ist, Expropriation eintreten kann.

Das Expropriationsgesetz gibt dann hiefür die nötigen Vorschriften. Der Kantonsrat bewilligt das Expropriationsrecht. Ob die Abtretungspflicht begründet sei oder nicht, entscheidet in dem Rahmen der kantonsrätslichen Bewilligung der Regierungsrat. Die Abtretung erfolgt gegen vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, die dem Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen, nebst Zuschlag von 30—50 % je nach den vermögensrechtlichen Folgen, die durch die Expropriation für den Abtretenden entstehen. Damit soll wohl die missbeliebige Expropriation dem Volke annehmbar gemacht werden. Entschädigt werden müssen auch diejenigen, die zwar nichts abtreten, deren Liegenschaften aber durch das Wasserwerk, (Dämme, Abgrabungen u. s. w.) Schaden leidet. Streitigkeiten über die Entschädigung entscheidet eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern (deren je eins das Kantonsgericht, der Regierungsrat und der Bezirksrat ernennt), in zweiter Instanz das Kantonsgericht. Der Expropriat kann das abgetretene Objekt gegen Rückerstattung von 90 % der dafür erhaltenen Entschädigung wieder zurückfordern, wenn es binnen drei Jahren vom Tage der Abtretung an nicht zu dem Zwecke, für den es expropriert worden, benützt worden ist oder zu einem andern Zwecke verwendet werden will. Streitigkeiten hierüber entscheidet der Richter.

Zu vergleichen ist das Referat über diese Gesetze in der schweizerischen Juristenzeitung Jahrg. V S. 122 f.

131. Dekret (des Gr. Rates des Kantons Bern) *über das Verfahren bei der Konzessionierung von Wasserwerkanlagen.* Vom 21. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. VIII S. 105 ff.)

Ausführung des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 26. Mai 1907, soweit es die Konzessionierung betrifft. Zuerst ist bei der Direktion der öffentlichen Bauten die Bewilligung zur Projektierung der Wasserwerkanlage einzuholen. Das nach der Bewilligung ausgearbeitete Projekt bildet die Grundlage des Konzessionsgesuches, das genaue Angaben über Bewerber, Verfasser des Projektes, Gegenstand und Umfang der Konzession, Zweckbestimmung der zu gewinnenden Kraft und auszuführende

Bauten und Anlagen enthalten muss und ebenfalls der Baudirektion einzureichen ist. Diese ordnet, wenn das Gesuch den Vorschriften entspricht, dessen öffentliche Auflegung auf der Gemeindeschreiberei, wenn das Projekt sich innerhalb der Grenzen einer einzelnen Gemeinde hält, auf dem Regierungsstatthalteramt, wenn mehrere Gemeinden berührt werden, auf den betreffenden Regierungsstatthalterämtern bei Inanspruchnahme mehrerer Amtsbezirke an, sowie Publikation der Auflegung im Amtsblatt. Von da an Frist von 30 Tagen für Erhebung von Einsprachen gegen das Projekt. Ueber Einsprachen werden Gesuchsteller und Einsprecher einvernommen, die Verhandlungen protokolliert und das Protokoll der Baudirektion übermittelt, welche, soweit die Einsprachen nicht privatrechtlicher Natur sind und daher von den Gerichten erledigt werden müssen, nach gehöriger Prüfung an den Regierungsrat den Antrag auf Bewilligung oder Ablehnung stellt. Dieser Antrag ist den Parteien mitzuteilen und letztere können binnen 14 Tagen ihre Einwendungen der Baudirektion zu Handen des Regierungsrates zustellen. Der Regierungsrat kann Ergänzung der Untersuchung anordnen. Sein schliesslicher Entscheid ist endgültig, soweit er in die Kompetenz der Administrativbehörden fällt. Wenn es sich aber um die Erteilung einer Konzession an den Staat handelt, muss der Grosse Rat darüber Beschluss fassen. Von mehreren Gesuchen hinsichtlich der nämlichen Wasserkraft erhält dasjenige den Vorzug, durch welches das öffentliche Wohl am besten gewahrt wird. Wenn die Konzession erteilt wird, so erhält der Bewerber eine Urkunde mit genauer Angabe von Gegenstand, Umfang u. s. w. der Konzession. Bei der Aufstellung der Konzessionsbedingungen sind die öffentlichen Interessen des Staats und der Gemeinde, sowie das Wohl der umliegenden Bevölkerung und die Wahrung von Naturschönheiten geziemend zu berücksichtigen.

132. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über den Bezug der Wasserrechtsgebühren.* Vom 3. Oktober. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 117 ff.)

Ausführung von Art. 26 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

133. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die Besteuerung von Wasserwerken.* Vom 3. Mai. (Memorial der Landsgem. 1908, S. 37 f.)

Dieses Gesetz ist, wie es heisst, hauptsächlich dem Wunsche entsprungen, dem grossen Elektrizitätswerk am Löntsch, der A.-G. „Motor“ in Baden, eine Besteuerung ihrer aus Wasserkraft erzeugten und ausserhalb des Kantons exportierten Energie auferlegen zu können. Es legt für die Erteilung der staatlichen Bewilligung zu Erstellung eines Wasserwerks dem Konzessions-

bewerber die Bezahlung einer einmaligen Konzessionsgebühr von 50 bis 10,000 Fr. an den Staat auf, ausserdem die Zahlung einer jährlichen Wassersteuer (für jede kontinuierliche Pferdekraft, 75 Meterkilogramm in der Sekunde, 50 Cts. bis 5 Fr.). Der Regierungsrat setzt jeweilen die Höhe der Konzessionsgebühr und der Wassersteuer fest. Schon bestehende Wasserwerke sind von der Konzessionsgebühr frei, haben aber fortan auch die Wassersteuer zu bezahlen. Diese soll auf dem Minimum gehalten werden für Unternehmungen von Gemeinden mit ausschliesslichem Absatzgebiet im Kanton, dagegen am höchsten für Export aus dem Kanton. Das im Memorial abgedruckte Gesetz hat in der Landsgemeinde den Zusatz erhalten, dass ein Drittel des Steuerbetrages dem Fonds für eine kantonale Alters- und Invalidenversicherung zugewiesen werden soll.

134. *Abänderung* (des Landrats des Kantons Uri) *der Verordnung über das Wuhrwesen vom 11. Februar 1901.* Vom 26. März. (Landbuch, VI S. 372.)

Art. 11: Alles Holzflössen durch die Reuss und den Schächenbach ist verboten, unter Haftbarkeit für allen Schaden im Uebertrittungsfalle. Das geflöste Holz darf von den Wuhrgenossen konfisziert und zu ihren Gunsten verwertet werden. Art. 30: Lohnansatz für den Wuhrvogt und für den Arbeiter.

135. *Neufassung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *des Art. 6 des kantonalen Wuhrgesetzes vom Jahre 1870.* Mai-session. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober mit 7842 gegen 1804 Stimmen. (Absch. d. Gr. Rats, Mai, S. 29.)

Der Kanton übernimmt die Pflicht, ausser den Schutzbauten, welche er für seine Strassen oder anderes Staatseigentum auszuführen veranlasst ist, an alle vom Bunde subventionierten Flusskorrekctionen und Wildbachverbauungen Beiträge von 10 bis 20 % der Baukosten zu leisten. Die daraus resultierende Belastung des Fiskus schätzt der Bericht des Grossen Rats im Mittel pro Jahr auf etwa 52,500 Fr.

136. *Testo unico della legge* (del cantone del Ticino) *risguardante la utilizzazione delle acque, 17 maggio 1894 e decreti 20 gennaio 1900 e 10 dicembre 1905.* (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 75 ss.)

Der Grosser Rat hat anlässlich des Dekrets vom 1. Dezember 1905 den Staatsrat beauftragt, einen einheitlichen Gesetzestext aus dem ursprünglichen Gesetz und den dasselbe modifizierenden Dekreten herzustellen. Dies ist hier geschehen und vom Staatsrat am 17. Januar genehmigt.

137. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz betr. die eid-*

genössische Oberaufsicht iiber die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902. Vom 23. März u. 28. Dezember 1908. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt am 4. Mai 1909. (Amtsbl. 1909 Nr. 20.)

Die bisherige Ausscheidung des Nidwaldner Waldgebiets in Schutzwaldungen und Nichtschutzwaldungen bleibt in Kraft. Der Kanton wird in drei Forstreviere geteilt. Die oberste Aufsicht des Forstwesens übt der Regierungsrat, doch kann gegen seine Beschlüsse an den Landrat rekurriert werden in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen. Der Landrat wählt ferner eine Forstkommission von drei Mitgliedern auf dreijährige Amts dauer, deren Obliegenheiten ein Reglement feststellt. Die Besorgung des Forstwesens im Kanton ist einem Oberförster übertragen, den der Landrat wählt (Amtsdauer drei Jahre). Er hat beratende Stimme in der Forstkommission. Dem Oberförster sind unterstellt die Revierförster, die der Landrat auf drei Jahre wählt und deren Dienst in der Bewirtschaftung und der Beaufsichtigung der ihnen unterstellten Waldungen nach Anleitung der Wirtschaftspläne und Vorschrift des Oberförsters besteht. Dann noch Bannwarte. — Die weitern Vorschriften über die Bewirtschaftung der Waldungen bewegen sich in den durch das Bundesgesetz gezogenen Normen und bieten nichts von tiefgehender Bedeutung. Dienstbarkeiten, die sich mit guter Waldwirtschaft nicht vertragen, sind abzulösen; über die Ablösungspflicht entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrat. Die Entschädigung ist zu bemessen nach dem Durchschnittsreinertrag bei nachhaltiger Nutzung des Rechts während der letzten zehn Jahre. Bei Nichteinigung entscheidet der Richter. Für die Privatwaldungen wird vorgeschrieben, dass Bewilligung des Regierungsrats zu jeder, 20 m³ übersteigenden Holznutzung erforderlich ist und der Oberförster das zu schlagen bewilligte Holz anzuseichnen hat. Dann die üblichen Vorschriften über Erhaltung und Vermehrung des Waldareals und Expropriation (die nach dem kantonalen Expropriationsrecht stattfinden soll). Zum Schluss Aufzählung der Forstvergehen und der darauf gesetzten Strafen und das Strafverfahren: Anzeige seitens der Forstangestellten an den Oberförster und den Wald-eigentümer; der Oberförster überweist die Fehlbaren zum Strafuntersuch an den Regierungsrat, und bei Frevel in Korporationswald an die Korporationsverwaltung; gegen den Entscheid des Regierungsrates oder des Korporationsgerichtes steht dem Bestrafsten die Appellation an das Kantonsgericht zu.

138. Forstgesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) für den Kanton Zug. Vom 16. Januar. (S. d. G., IX Nr. 43 S. 294 ff.)

Der Kanton bildet einen Forstkreis. Die Waldungen werden in öffentliche und private und beide wieder in Schutz- und Nicht-

schutzwaldungen ausgeschieden. Oeffentliche sind die Waldungen von Staat, Gemeinden nebst den von ihnen verwalteten Stiftungen und der öffentlichrechtlichen Korporationen. Der Kantonsförster übt die Aufsicht unter Oberaufsicht des Regierungsrats, von dem er auch auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. — Schlagflächen sind wieder vollständig mit Wald zu bepflanzen, bleibende Ausreutungen bedürfen regierungsrätlicher Be- willigung, die nur gegeben wird, wenn eine entsprechende Fläche bisher offenes Land aufgeforstet wird. Sämtliche öffentliche Waldungen sind zu vermachen und zu vermessen. Der im Wirtschafts- plane festgestellte Abgabesatz darf ohne Genehmigung des Re- gierungsrates nicht überschritten werden. Die Ausscheidung der Schutzwaldungen erfolgt durchweg auf Vorschlag des Kantons- försters und unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates durch den Regierungsrat. Weidgang, Streuennutzung u. dergl. sind in den Schutzwaldungen untersagt, Dienstbarkeiten dieser Art also abzulösen. Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen zu gewinnen sind, können vom Regierungsrate durch Expropriation erworben werden. Sonst noch viel Detail und Straf- bestimmungen.

139. *Legge cantonale forestale* (del. Gr. Cons. del cantone del Ticino). Del 19 giugno. Approvata dal Consiglio federale 25 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 463 ss.)

Alle öffentlichen und Privatwaldungen sind der Staatsaufsicht unterstellt. Der Staatsrat wird die Sonderung in Schutz- und Nichtschutzwaldungen vornehmen. Als öffentliche Waldungen gelten alle von Staat, Gemeinden, Patriziaten, Korporationen. Die Ein- teilung des Kantons in Forstkreise ist vom Staatsrate dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen. Organisation: ein Oberförster direkt unter dem Landwirtschaftsdepartemente stehend, Kreisförster und Unterförster für die Unterabteilungen eines Forstkreises. Alle werden vom Staatsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Gehalt des Oberförsters 4000 bis 4500 Fr., der Bezirksförster 3000 bis 3500 Fr. u. s. w. Im übrigen gibt das Gesetz die nötigen Vorschriften für Ausmarchung der Wälder, Erhaltung derselben, Bewirtschaftung und Nutzung (letztere nach Weisung und unter Aufsicht des Forstinspektorats), Weidgang, namentlich dessen Verbot in neu angepflanztem Walde, Massregeln gegen Waldbrand und Insektengefahr, Ablösung der Servituten binnen Jahresfrist nötigenfalls auf dem Expropriations- wege, Unterstützung der Errichtung von Waldwegen zumal für Abfuhr des geschlagenen Holzes, Wiederaufforstung von Kahl- schlägen, Beitrag des Staats an solche, endlich Strafbestimmungen für Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes.

140. *Normalwaldordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen). Vom 30. September. (G. S., X. Amtsbl. Nr. 42.)

In Ausführung von Art. 9 des Forstgesetzes stellt der Regierungsrat die von den Gemeinden des Kantons zu beobachtenden Normen auf, nach denen sie ihre Waldordnungen zu revidieren haben. Sie betreffen die Verwaltung und Beaufsichtigung, die Bewirtschaftung und Benutzung der Waldungen und die Strafbestimmungen. Daran ist angeschlossen eine

141. *Normalinstruktion* (desselben) *für die Gemeindeforsterwalter*. Vom 30. September. (Amtsbl. Nr. 42.)

142. *Verordnung* (des Korporationsrats Uri) *betreffend Abänderung des Waldnutzungsreglementes in §§ 13, 15—17*. Vom 4. Juni. (Landbuch, VI S. 390 f.)

Ausführung von § 20 der kantonalen Forstordnung, wonach aus dem Waldertrag in erster Linie die Bedürfnisse des Waldes zu bestreiten sind. Die Bestreitung der hiefür nötigen Ausgaben geschieht durch die Verwertung eines entsprechenden Teiles der Holznutzungen auf dem Wege der Versteigerung seitens der Gemeinderäte. Den Gemeinden, deren Waldertrag zur Deckung der Waldbedürfnisse nicht ausreicht, kann der Korporationsrat Beiträge zuwenden, die den Holzerlösüberschüssen, welche laut Reglement der Korporation zukommen, entnommen werden. Gemeinden, in denen der Waldertrag zur Deckung der ordentlichen Holzabgaben laut Nutzungsreglement (Teilholz, Bauholz, Ersatzholz für Beiträge an Hartbedachungen, Armen-, Schul- und Pfrundholz) nicht ausreicht, bestimmen selber, welche Holzabgaben wegfallen sollen.

143. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Abgabe von Bau- und Sagholt durch die Gemeinden*. Vom 24. Dezember. (Amtsbl. Nr. 52, S. 966 f.)

In Ausführung des Forstgesetzes: Holzverkäufe von Gemeinden aus ihren Waldungen sollen in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung und zu normalem, dem wirklichen Werte entsprechenden Preise geschehen. Bei Elementarschäden kann die Gemeindeversammlung die Abgabe von Holz an Hilfsbedürftige zu Vorzugspreisen bewilligen. Die Forstkommissionen der Gemeinden sind für die Beobachtung dieser Verordnung verantwortlich, der Oberförster und der Kreisförster haben den Vollzug zu überwachen.

144. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Jagd und Vogelschutz*. Vom 11. November 1907. In der Volks-

abstimmung angenommen den 15. März 1908. (Off. G. S., XXVIII S. 127 ff.)

Am 22. April 1906 hatte das Zürcher Volk das vom Kantonsrate vorgelegte Jagdgesetz verworfen, weil dasselbe das Revier-(Gemeindepacht-)System adoptiert hatte. Demgemäß bleibt das neue Gesetz bei dem Patentsystem: „Das Jagdregal steht dem Kanton zu. Das Recht zur Ausübung der Jagd wird durch Verabfolgung eines Jagdpatentes erteilt“ (§ 1). Die auch von den Befürwortern des Patentsystems gewünschten Änderungen des bisherigen Zustandes sind möglichst berücksichtigt worden; es sind: 1. strengere Requisite für die Patenterlangung; Patente erhalten nicht: Bevormundete, im Aktivbürgerrecht Eingestellte, in der Steuerzahlung Säumige, öffentliche Unterstützung Geniessende, Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner (während fünf Jahren), wegen eines gemeinen Verbrechens gerichtlich Bestrafte (auf fünf Jahre) oder mehr als einmal wegen Jagdfrevels Gebüsste. 2. Erhöhung der Patentgebühr für die Flugjagd von 30 auf 50 Fr., für die allgemeine Jagd von 40 auf 75 Fr. Neu ist auch der Zuschlag von 30 % für im Kanton nicht niedergelassene Schweizerbürger und in einem andern Kanton niedergelassene Ausländer, und von 50 % für in der Schweiz nicht niedergelassene Ausländer. Man erwartet von dieser Erhöhung eine Mehreinnahme von 10,000 Fr. Dem Wunsche, den Gemeinden von diesen Gebühren etwas zu kommen zu lassen, ist dadurch Rechnung getragen, dass $\frac{1}{3}$ der Taxen in die Staatskasse, $\frac{2}{3}$ den Gemeinden zufallen, woraus zunächst der Wildschaden zu decken ist und die Prämien für Erlegung schädlicher Tiere bezahlt werden sollen. Vom Rest haben die Gemeinden 50 % für Vogelschutz und 50 % nach freiem Ermessen zu verwenden. Ueber alle diese Verwendungen entscheidet endgültig der Gemeinderat. — Die festgesetzten Jagdzeiten entsprechen dem bisherigen Rechte: Flugjagd Monat September, allgemeine Jagd in den Monaten Oktober bis Dezember, aber nicht vor 15. Oktober. Dauer der Flugjagd 12, der allgemeinen Jagd 36 Wochentage. Der Regierungsrat setzt jährlich Beginn und Ende der Jagdzeit und wöchentlich mindestens einen Schontag fest. Für Januar und Februar kann er auch die Jagd auf Schwimmvögel, aber nur auf offenem See vom Schiffe aus, gegen besonderes Patent gestatten. An Sonn- und Festtagen, an den Schontagen und zur Nachtzeit ist die Jagd verboten. Das Gesetz verlangt im Interesse eines waidgerechteren und humaneren Jagdbetriebes für die Ausübung der Flugjagd die Benützung eines Hühnerhundes und verbietet für die allgemeine Jagd die Verwendung der grossen, scharf jagenden Laufhunde. Weiter enthält das Gesetz schützende Bestimmungen für den Grundbesitzer und für

Fischenzen, sowie Vorschriften zum Schutze des Wildes und für Erzielung waidmännischen Jagdbetriebes, namentlich dürfen die Grundbesitzer Raubtiere sowie Raubvögel, auch Sperlinge und Eichhörnchen erlegen. Prämien werden durch die Statthalterämter, bezw. Gemeinden ausbezahlt für Erlegung von Fischottern und Wildschweinen 30 Fr., Taubenhabichte 5 Fr., Sperber 4 Fr., Fischreiher und Haubensteissfuss¹⁾ 2 Fr., Elstern und Rabenkrähen 50 Cts., Häher 20 Cts. Dagegen wird der Igel geschützt und das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen und Rehgeissen unter regierungsrätliche Bewilligung gestellt, ferner der Kauf und Verkauf von Wildpret acht Tage nach Schluss der Jagdzeit verboten. Die Bestimmungen über den Vogelschutz sind, dank den Bemühungen der ornithologischen Vereine, erweitert worden. Staat und Gemeinden werden für die Anlage von Vogelschutzhölzern und Anbringung von Nistkästen sorgen, wofür eben ein Teil der Patenttaxen zu verwenden ist.

Die Strafbestimmungen folgen dem eidgenössischen Gesetze; für das Verfahren gilt das Gesetz über die zürcherische Rechtspflege mit den Abänderungen, dass alle Uebertretungen durch die Statthalterämter bestraft werden, bei Umwandlung unerhältlicher Bussen für 5 Fr. Busse ein Tag Gefängnis gerechnet wird, und $\frac{1}{3}$ der Busse den Anzeige erstattenden Polizei- und Forstangestellten zufällt.

Der Bundesrat hat das Gesetz am 18. April 1908 genehmigt mit Ausnahme der Bestimmung des § 22 betreffend Abschuss von Wildenten (die das Gesetz unter die der Fischerei schädlichen Tiere rechnet, was der Bundesrat noch nicht als erwiesen erachtet) und derjenigen von lit. c des § 38 über Einschränkung der Verabfolgung des Bussanteiles an die Anzeiger, welche Paragraphen mit den Vorschriften des Bundesgesetzes in Einklang zu bringen sind.

145. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der kantonalen Jagdverordnung für das Jahr 1908.*
Vom 5. Oktober. (Kantonsblatt Nr. 41.)

Wegen stark vermehrten Wildstandes wird der Jagdbannbezirk Willberg-Wald am 19., 21. und 22. Oktober 1908 für die allgemeine Jagd geöffnet.

146. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant les limites des territoires à ban et des réserves de chasse, ainsi que la durée de la chasse aux différentes espèces de gibier.* Du 14 août. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 35.)

¹⁾ Dies ist ein hübscher langhalsiger Schwimmvogel, der nach Behauptung der Fischer ein höchst gefrässiger Fischvertilger ist, während Naturfreunde und zoologische Autoritäten diesen Vogel in Schutz nahmen und unter Bestreitung seiner Schädlichkeit durch möglichste Beschränkung der Prämie seine Ausrottung zu verhindern suchten.

147. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *concernant l'ouverture de la chasse au renard.* Du 4 décembre. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 50.)

Auf verschiedene Petitionen wird einer Anzahl vertrauenswürdiger Jäger, die im Kanton wohnen, die Jagd auf Füchse, Iltisse, Wiesel, Marder, Ühus und sämtliche Falkenarten (ausser Turmfalken) vom 15. Dezember 1908 bis 31. Januar 1909 bewilligt. Gebühr 20 Fr. Die Bann- und Schutzgebiete sind ausgenommen.

148. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton du Valais) *sur la destruction des animaux nuisibles.* Du 7 février. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 7.)

Da die in der Verordnung vom 3. März 1899 (diese Zeitschr., N. F. XIX S. 122 Nr. 99) festgesetzten Erlegungsprämien grossenteils nicht mehr nötig erscheinen und zu Missbrauch verleiten, so wird nur noch festgehalten: für patentierte Jäger und Jagdhüter Prämie von 30 Fr. für Erlegung eines Fischotters. Für Erlegung von Adlern und Lämmergeiern, falls dieselben dem kantonalen naturwissenschaftlichen Museum abgeliefert werden, kann der Staatssrat ein Schussgeld bewilligen.

149. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Landrats des Kantons Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 3. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

Das Recht zum Fischfang in den öffentlichen Gewässern gehört, soweit nicht besondere Rechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten nachgewiesen werden können, dem Staaate, der es an Dritte durch Erteilung von Fischereipatenten verleiht. Doch sind auch die Inhaber besonderer Fischereirechte dem Bundesgesetze und dieser Verordnung unterworfen. Nur künstlich angelegte private Gewässer, in die keine Fische aus öffentlichen Gewässern gelangen können, bleiben von dieser Verordnung ausgeschlossen. Unfähig zum Patenterwerbe sind Personen unter 18 Jahren, im Aktivbürgerrecht Eingestellte und Bestrafte, denen die Ausübung des Fischereigewerbes verboten ist. Die Patenttaxen betragen 15—100 Fr. per Jahr je nach der Verwendung bloss der Angel oder auch anderer Geräte und nach der Zahl der Gehilfen. Von den Taxen fallen 50 % an die Staatskasse, 40 % an die Bezirksgemeinde und 10 % an den Aussteller (die Polizeidirektion). Ausserhalb des Kantons Wohnende zahlen die doppelte Taxe. An Sonn- und Feiertagen ist die gewerbsmässige Fischerei untersagt. Unbefugtes Fischen wird mit 20 bis 100 Fr. Busse belegt. Der Regierungsrat ist befugt, bei starker Abnahme der Fische in einzelnen Gewässern den Fischfang für bestimmte

Zeiten oder in einzelnen Strecken zu verbieten. Uebertretungen dieser Verordnung stehen unter Busse von 5 bis 100 Fr., solche weiterer fischereipolizeilicher Vorschriften unter der Strafe der Art. 31 und 32 des Bundesgesetzes. Die Verordnung tritt mit 1. Januar 1909 in Kraft.

150. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Bern) zum *Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die Fischerei. Abänderung.* Vom 15. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 96 f.)

Ergänzung durch Aufnahme einer Bussenandrohung von 5 bis 400 Fr. für verbotenes Fischen an der Einmündung von Flüssen in Seen, von 1 bis 200 Fr. oder Gefängnis bis zu drei Tagen bei verbotenem Fischen an den gemäss Bundesgesetz erstellten Fischwegen und in den künstlich angelegten Zufluchtsorten.

151. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *déterminant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles la pêche est interdite ainsi que celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis, et modifiant sur certains points l'arrêté du 5 février 1891 sur la police de la pêche.* Du 12 décembre. (Rec. des Lois, CV p. 539 ss.)

152. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *concernant la pêche de l'écrevisse durant l'année 1908.* Du 20 juin. (Rec. des Lois, CV p. 192 ss.)

3. Obligationenrecht.

153. *Loi* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *modifiant l'article 5 de la loi sur le timbre, du 11 mars 1875, en ce qui concerne les quittances sous seing privé et rapportant l'article 13 de la dite loi.* Du 13 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 49^{bis}.)

Befreiung der Quittungen sous seing privé von der Stempelung, ausser wenn sie als effets de commerce verwendet werden.

154. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) *sur les affiches-réclames.* Du 8 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 21.)

155. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi sur les affiches-réclames.* Du 1^{er} juin. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 24.)

Alle Plakate, Reklamen u. dergl. an Aussenwänden von Gebäuden und im Innern von Wirtschaften, Tramomnibus u. s. w. sind einer Stempelgebühr unterworfen (20 Cts. pro Quadratmeter mit Progression, Maximum 100 Fr.). Ausnahmen für Plakate des eigenen Geschäftes am Geschäftslokale, die Fahrtenpläne in Bahn-

höfen, Wegweiser u. dergl. Plakate, die das Schönheitsgefühl verletzen oder die Reize der Landschaft beeinträchtigen, kann der Staatsrat verbieten.

Die Vollziehungsverordnung gibt Vorschriften über die Abstempelung der temporären und der permanenten Plakate und sonst Detail.

156. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Fribourg) revisant partiellement la loi du 8 mai 1908 concernant les affiches-réclames.* Du 19 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVII, Feuille off. Nr. 48.)

Auf eine Petition des kaufmännischen und gewerblichen Vereins der Stadt Freiburg wird die Gebühr für permanente Anschläge im Innern von jedermann zugänglichen Räumen (Wirtschaften u. s. w.) auf 1 Fr. pro 0,50 m² herabgesetzt. Die auf Uebertretungen des Gesetzes gelegte Busse des zehnfachen Betrages der schuldigen Gebühr findet nun auf alle Anschläge Anwendung.

157. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) prolongeant le délai fixé pour la répression des contraventions à la loi sur les affiches-réclames.* Du 14 août. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 35.)

Der Zeitraum von zwei Monaten, mit dessen Ablauf die neuen Gebühren entrichtet sein müssen, läuft am 15. August ab und wird nun bis 31. Dezember verlängert; damit beginnt auch die Straffälligkeit erst mit letzterem Zeitpunkt.

158. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) complétant la loi du 15 mai 1906 interdisant la vente en détail de la liqueur dite „absinthe“.* Du 27 février. (Rec. des Lois, CV p. 67 s.)

Der Staatsrat erhält Auftrag zu Erlass eines Reglements darüber, was als Nachahmung von Absinth zu betrachten sei und also unter das Verbot des Detailverkaufs falle. Dies ist geschehen durch das

159. *Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) d'application de la loi du 16 mai 1906, complétée le 27 février 1908, interdisant la vente en détail de la liqueur dite „absinthe“ et de toute liqueur en constituant une imitation.* Du 3 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 358 ss.)

Definition der imitation. Die mit der Ueberwachung des Absinthverkaufsverbotes betrauten Beamten haben, sobald sie eine Uebertretung des Gesetzes wahrnehmen, bei dem Verkäufer ein Muster zu ziehen und einen Verbalprozess aufzunehmen, denselben nebst Bericht an den Präfekten zu übermitteln und das Muster dem chemischen Laboratorium des kantonalen Sanitätsamtes zu schicken, das seinen Bericht baldmöglichst dem Präfekten sendet. Dieser spricht dann die Busse aus.

160. *Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) abrogeant la loi du 2 février 1907, qui interdit la vente en détail de la liqueur dite „Absinthe“.* Du 14 octobre. (Rec. des Lois, XCIV p. 648 s.)

Dieses Gesetz, wodurch das vor nicht ganz zwei Jahren erlassene Gesetz betreffend Verbot des Absinthverkaufs aufgehoben wird, hat seinen Grund nicht in einer Änderung der Ansichten über die Notwendigkeit und die Nützlichkeit des Verbotes, vielmehr war ein reiner Opportunitäts- oder Bequemlichkeitsgrund massgebend. Das Gesetz vom 2. Februar 1907 erforderte nämlich eine genaue Definition des Begriffs Absinth und der ebenfalls unter das Verbot fallenden Nachahmungen (imitations), da sich bei dessen Anwendung Meinungsverschiedenheiten gezeigt hatten. Dabei stiess man, wie es scheint, auf Schwierigkeiten, man mochte wohl auch eine Diskussion, die zu erneutem Angriffe auf das Verbot geführt hätte, scheuen, und so steckte man sich hinter das am 5. Juli 1908 vom Schweizervolke angenommene Absinthverbot (oben Nr. 20). Man sagte nun, es müsse gemäss der Volksabstimmung vom 5. Juli doch im Verlaufe von zwei Jahren ein eidgenössisches Absinthgesetz erlassen werden, es habe also keinen Zweck, jetzt noch mit vieler Mühe das kantonale Absinthverbot weiter auszubilden, das doch nur bis höchstens zum 5. Juli 1910 Geltung haben könnte, und man entgehe damit auch der Abstimmung über ein bereits eingelegtes kantonales Initiativbegehr auf Aufhebung des Gesetzes mit allen ihren widerwärtigen Zänkereien.

Diese opportunistischen Gründe bestimmten den Grossen Rat, das Gesetz aufzuheben, und zwar mit 60 gegen 10 Stimmen, welche letztern die Aufhebung als ein Armutzeugnis für den Kanton Genf erklärten, da der Kanton Waadt das Absinthverbot ohne Schwierigkeit durchgeführt habe, die Untersuchung des Kantonschemikers eine wissenschaftlich genaue Umschreibung des Begriffs Absinth als möglich erkläre und die Aerzte einstimmig zu Gunsten des Verbotes ihre Gutachten abgegeben hätten, daher es nur an gutem Willen zur Ausführung des Verbotes mangle.

161. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkauf von Giften und Arznei- und Geheimmitteln vom 30. September 1899.* Vom 18. Juli. (G. S., XXVI S. 317 ff.)

Kleine Details, die hier nicht einzeln aufgeführt werden können.

162. *Verordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) betreffend den Verkauf von Arzneimitteln, Giften, Geheimmitteln und medizinischen Spezialitäten.* Vom 20. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Arzneimittel und Gifte dürfen der Regel nach nur in öffentlichen Apotheken verkauft werden. Ausnahmen für Aerzte, für die

in Tabelle I aufgeführten Arzneistoffe der Pharmacopaea Helvetica, welche frei verkauft werden dürfen, und für die in Tabelle II aufgeführten Gifte, welche mit Bewilligung des Sanitätsdepartments von jedermann verkauft werden dürfen, aber nur an Personen, denen vom Gemeindevorstande oder vom Bezirksarzte die Erlaubnis zum Kauf für einen bestimmten Zweck erteilt ist.

163. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) établissant la liste des drogues et substances médicamenteuses diverses dont la vente est libre ou réservée aux pharmaciens et droguistes.* Du 9 avril. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 19.)

164. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) für die Apotheker, Aerzte und Tierärzte des Kantons Aargau betreffend die revidierte Arzneimitteltaxe.* Vom 19. Oktober. (G. S., N. F. VIII S. 328 ff.)

165. *Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) betreffend Festsetzung der Jahrmärkte.* Vom 30. Mai. (Landbuch, IV S. 317 f.)

166. *Verordnung (des Gemeinderats von Stans) betreffend Fleischeinfuhr.* Juni 1908. (Amtsbl. Nr. 26.)

167. *Beschluss (des Kleinen Rats des Kantons Graubünden) betreffend das Hausieren mit Uhren.* Vom 28. April. (Amtsbl. Nr. 18.)

Das Hausiergesetz schliesst u. a. auch Uhren vom Hausierverkehre aus. Der Kleine Rat hat dies bisher nur von goldenen und silbernen Uhren verstanden, nicht aber Wanduhren, Wecker, Taschenuhren aus unedlen Metallen u. s. w. als unter das Verbot fallend angesehen. Da nun aber die Sektion Graubünden des Zentralverbandes schweizerischer Uhrmacher gegen diese Praxis beim Kleinen Rat reklamiert hat, so beschliesst derselbe, im Gebührentarif zum Markt- und Hausiergesetz von 1899 die Worte „Uhren mit Ausnahme der goldenen und silbernen“ zu streichen, womit ausgesprochen ist, dass überhaupt für Uhren aller Art kein Hausierpatent mehr erteilt wird, also das Hausieren mit Uhren aller Art verboten ist.

168. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A. Rh.) betreffend das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 26. April. (S. d. G., III S. 404 ff. Geschäftsordnung f. d. Landsgem. 1908 S. 11 ff.)

Der Kanton leidet an einem Uebermass von Wirtschaften (Ende 1907 gab es deren 688 ohne die Fremdenpensionen, also durchschnittlich auf 78 Einwohner eine Wirtschaft), eine Verringerung durch Aufnahme des sogen. Bedürfnisartikels in die Gesetz-

gebung und sonstige Erschwerungen wurde schon längst angestrebt, der Landsgemeinde von 1907 lag auch schon ein neues Gesetz vor, wurde aber nach dreimaliger Aufnahme des Mehrs als verworfen erfunden. Da sich die Stimmen für und wider so nahe standen, so wagten die Freunde des verworfenen Gesetzes, neuerdings mit einer Vorlage an die Landsgemeinde zu gelangen, die im Kantonsrat beraten und festgestellt von der Landsgemeinde denn auch angenommen wurde. Da man als den Hauptgrund, der zur vorjährigen Verwerfung des Gesetzes geführt hatte, die Höhe der Patentgebühren ansah, so ist nun im neuen Gesetz eine Reduktion derselben durchgeführt worden, sie betragen jetzt (Art. 17) für Gasthäuser und Hotels 50 bis 120 Fr., für Restaurants 30 bis 100 Fr., für Konditorei- und alkoholfreie Wirtschaften 10 bis 40 Fr., für Fremdenpensionen 10 bis 80 Fr. jährlich vorauszahltbar. Eine vom Regierungsrat gewählte Kommission von drei Mitgliedern setzt die Gebühren fest. Gesuche um Bewilligung des Betriebs einer Wirtschaft sind an den Gemeinderat zu richten, der sie mit seiner Begutachtung dem Regierungsrat zum Entscheide übermittelt. Die Petenten müssen volljährig und handlungsfähig sein, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, unbescholtener Leumund für sich und ihre Hausgenossen haben, in den letzten drei Jahren weder in Konkurs geraten noch fruchtlos betrieben worden sein, und über die feuerpolizeilich und sanitärlich zweckentsprechenden Lokalitäten verfügen. Dann der „Bedürfnisartikel“ 12: „Die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Wirtschaft der Kategorien a, b und c des Art. 1 (d. h. Gasthäuser und Hotels, Speisewirtschaften [Restaurants] und Konditoreiwirtschaften) soll verweigert werden, wenn in der betreffenden Gemeinde bei Berechnung aller Wirtschaften dieser drei Kategorien eine Wirtschaft auf weniger als 150 Einwohner zu stehen kommt.“ Ausnahmen werden doch „bei nachweisbarem Bedürfnis“ gestattet(!). Die Gebühren für den Kleinhandel mit geistigen Getränken sind ebenfalls reduziert worden, von 20 bis 100 Fr. auf 10 bis 80 Fr. Neu ist die Bestimmung, dass die Gemeinderäte berechtigt sind, die Erteilung von neuen Bewilligungen für den Kleinhandel überhaupt zu verweigern. In dem Abschnitt „Wirtschaftspolizei“ ist hervorzuheben: Für Zechschulden wird kein Recht gehalten. Polizeistunde 12 Uhr nachts, von da an bis 5 Uhr (im Sommer) oder 6 Uhr (im Winter) morgens muss die Wirtschaft geschlossen bleiben. Einer langen Diskussion im Kantonsrate rief das Tanzen, speziell das Kindertanzen bei öffentlichen Anlässen; schliesslich siegte der regierungsrätliche Antrag, dass Kindern unter 16 Jahren das Tanzen in Wirtschaften bei öffentlichen Anlässen nur unter hinreichender Aufsicht von Erwachsenen und nur bis abends 6 Uhr

gestattet sein soll. Jedem Wirtschaftsangestellten ist zwischen abends 8 und morgens 8 Uhr eine Nachtruhe von mindestens acht Stunden zu gewähren und ausserdem haben sie Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von wöchentlich mindestens sechs Stunden zwischen 8 Uhr vormittags und 8 Uhr abends, und zwar muss dieselbe wenigstens einmal im Monat auf einen Sonntag fallen. Freier Vereinbarung bleibt aber vorbehalten, dass statt dieser Ruhezeit dem Angestellten ein jährlich zweimal wiederkehrender Urlaub von mindestens je fünf Tagen ohne Lohnabzug gewährt werden soll. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes gehören, und alle Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht zur ständigen Bedienung verwendet werden. Strafbestimmungen von 20 bis 200 Fr.

169. Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden nad dem Wald) *zum Wirtschaftsgesetz vom 30. April 1905.* Vom 11. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Gibt Vorschriften bezüglich Gesuche um Wirtschaftsbewilligung, Patentübertragung, Errichtung von Kleinverkaufsstellen, namentlich aber über Wirtschaftspolizei, die von den Gemeinderäten zu üben ist in Bezug auf jährliche Besichtigung der Wirtschaftslokale und durch die Gemeindepolizisten in Bezug auf Ueberwachung des Wirtschaftsbetriebes. Polizeistunde abends 11 Uhr, von welcher Zeit bis zu Tagesanbruch die Wirtschaften geschlossen sein müssen. Die Wirte müssen die Gäste zu dieser Stunde zum Verlassen der Wirtschaft auffordern; tun sie das nicht und verabreichen sie den Gästen weiterhin Speisen und Getränke, so sind sie und die Gäste strafbar. Dasselbe gilt bei Offenhaltung der Wirtschaft während des vormittägigen Gottesdienstes. Die Strafbestimmungen sind einlässlich, die Strafen steigen bis auf 300 Fr.

170. Gesetz (des Gr. Rates des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Polizeistunde (Revision des § 35 des Gesetzes über die Wirtschaften vom 22. November 1883).* Vom 25. Mai. (S. d. G., IX S. 48 ff.)

Der § 35 des Gesetzes von 1883 hatte die sogen. Polizeistunde auf 11 Uhr festgesetzt. Der neue Paragraph bestimmt, dass die Wirtschaften spätestens nachts 12 Uhr geschlossen werden und bis morgens 5 Uhr geschlossen bleiben müssen. Die Wirte dürfen aber ihre Wirtschaften selbst schon früher als 12 Uhr schliessen und später als 5 Uhr öffnen und die Gemeinden dürfen auch die Polizeistunde auf eine frühere Zeit ansetzen. Bahnhofrestaurants müssen geschlossen sein von einer Stunde nach Ankunft der letzten Züge bis eine Stunde vor Abgang der ersten Züge. Für Gemeinden mit grösserem Fremdenverkehr kann der Regierungsrat für April bis Oktober die Polizeistunde auf eine spä-

tere Zeit ansetzen. Von abends 11 Uhr an (bisher von 10 Uhr an) ist jede die Nachtruhe störende Unterhaltung (Musik, Kegeln u. s. w.) verboten. Für besondere Anlässe kann das Statthalteramt Ausnahmen gestatten, doch ist auch dann singen und musizieren von 1 Uhr an verboten. Die Polizeistunde gilt nicht für Aufnahme von Reisenden in Wirtschaften mit Beherbergungsrecht. Uebertretungen sind gemäss §§ 41 und 42 des Gesetzes von 1883 strafbar.

171. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *über Abänderung der Verordnung betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 3. Dezember 1887.* Vom 5. August. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VIII S. 383 f.)

Patente für Ausschank an Ort und Stelle und für Ausschank und Kleinverkauf zusammen werden nur an Wirtschaften erteilt, solche für Kleinverkauf über die Gasse a) für gebrannte Wasser in Quantitäten von mindestens fünf Litern an Grosshändler, sowie an Landwirte, die jährlich mehr als 40 Liter aus monopolfreien Erzeugnissen produzieren, b) für gebrannte Wasser, often, in Quantitäten von mindestens fünf Litern, oder in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Fabrikanten solcher Getränke, c) für gebrannte Wasser in beliebigen Quantitäten an andere, in § 3 lit. b genannte Gewerbetreibende, mit Ausnahme der Konditoreien. Patentdauer höchstens 4 Jahre. Patentgebühr jährlich für lit. a und b 50 bis 400 Fr., für lit. c 300 bis 500 Fr.

172. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend den Schutz von Arbeiterinnen.* Vom 21. November 1907. Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 21 ff.)

Das Gesetz war von der Berner Volkspartei angefochten und zur Verwerfung empfohlen worden, erzielte aber eine Mehrheit von ca. 37,000 gegen 20,000 Stimmen. Es war ihm hauptsächlich vorgeworfen, dass es einseitig die in der Industrie tätige Arbeiterin bevorzuge, dadurch die Flucht vom Lande und den Zug in die Stadt und zur Fabrik begünstige und so die Dienstbotennot auf dem Lande befördere, und dass der kleine Gewerbetreibende geschädigt werde, indem seine meist mit weiblichem Angestelltenpersonal arbeitenden Ladengeschäfte um 8 Uhr schliessen müssen, die mit männlichem Personal dagegen ihre Läden bis in alle Nacht offen halten dürfen. (Wie begründet der letztere Vorwurf war, beweist die Tatsache, dass schon ein Jahr darauf [1909] der Grosser Rat den betreffenden § 15 durch die Bestimmung ersetzte, der Regierungsrat könne Ladengeschäften gewisser Art ge-

statten, bis $10\frac{1}{2}$ Uhr ihre Arbeiter zu beschäftigen, und in Ortschaften mit besonderen Verkehrsverhältnissen könne auf Gesuch des Gemeinderats für eine bestimmte Zeit (Maximum vier Monate jährlich) Ladengeschäften die Verlängerung der Arbeitszeit ihrer Angestellten bis 10 Uhr bewilligt werden, immer aber unter Wahrung erforderlicher Ruhezeit für die Mahlzeiten und einer ununterbrochenen Nachtruhe von mindestens neun Stunden.)

Das Gesetz gilt für alle dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere, der Familie nicht angehörende Arbeiterinnen zum Zwecke des Erwerbes beschäftigt werden, nicht also für die landwirtschaftlichen Betriebe und nicht für das in Wirtschaften und in der Haushaltung beschäftigte Dienstpersonal. Die Direktion des Innern und die Gemeinderäte führen Verzeichnisse der unter das Gesetz fallenden Geschäfte, deren Inhaber sie bei der Ortspolizei anmelden müssen. Arbeitszeit für Erwachsene höchstens 10 Stunden täglich, für Arbeiterinnen unter 16 Jahren höchstens neun Stunden, beidemal zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends. Weitere Arbeit darf nicht nach Hause mitgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat auf höchstens zwei Wochen Verlängerung gestatten. Sechs Tage zusammenhängende Ferien sind jeder mehr als ein Jahr in demselben Geschäfte angestellten Arbeiterin ohne Lohnabzug zu gewähren. Vierzehntägige Kündigung beiderseits, auf den Zahltag. Lohnzahlung alle 14 Tage. Bussen dürfen nicht verhängt werden. Alles das mit vielem Detail. Auf Uebertragung steht Polizeibusse von 2 bis 200 Fr., bei Rückfall bis auf das anderthalbfache des höchsten Masses.

173. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.) betreffend den Schutz der Arbeiterinnen für den Kanton Appenzell A.Rh. Vom 26. April. (S. d. G., III S. 418 ff. Geschäftsordnung f. d. Landsgem. 1908, S. 25 ff.)

Nach dem Vorgange anderer Kantone werden hier für „die dem eidgenössischen Fabrikgesetze nicht unterstellten Geschäfte, in denen zwei oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen gewerbsmäßig gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufs arbeiten,“ Vorschriften zum Schutz der Arbeiterinnen gegen Ausbeutung erlassen. Nicht darunter fallen die Angestellten in landwirtschaftlichen Betrieben und in kaufmännischen Bureaux mit rein kommerzieller schriftlicher Arbeit. Die Vorschriften sind die bekannten über Arbeitszeit, Alter, Lohnzahlung, Kündigung und Bussen für Uebertragung des Gesetzes (bis auf 200 Fr.).

174. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Sonntagsruhe der Coiffeurgeschäfte in der Gemeinde Sursee. Vom 21. Dezember. (S. d. Verordn. d. RR. VIII. Kantonsbl. Nr. 52.)

Auf Grund des in § 3 der Verordnung betreffend die Sonntagsruhe vom 17. Dezember 1897 aufgenommenen Vorbehaltens, wonach in grösseren Ortschaften die Schliessung der Coiffeurgeschäfte während des ganzen Sonn- und Festtages auf die Zeit von nachmittags 1 Uhr an reduziert werden kann, wird dies nun auch für Sursee festgesetzt.

175. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *über die Berufslehre in der Uhrenschalenindustrie.* Vom 19. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 100 ff.)

Das ist ein Anwendungsfall des § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905, wie die schon 1907 geregelten Fälle, worüber diese Zeitschrift, N. F. XXVII S. 425 Nr. 182 ff. und die dazu gegebene Erläuterung nachzusehen ist.

176. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend die Dauer der gewerblichen Berufslehre. Abänderung und Ergänzung.* Vom 26. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 103 f.)

Minimaldauer der Lehrzeit für Kellner ein Jahr, für Köche und Köchinnen zwei, für Zahntechniker drei Jahre.

177. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *zum Gesetze über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906.* Vom 26. Dezember. (S. d. Verordn. d. RR., VIII. Kantonsbl. Nr. 53.)

178. Regulativ (desselben) *für die kantonale Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen.* Vom 26. Dezember. (Das.)

179. Verordnung (desselben) *betreffend die Lehrlingsprüfungen.* Vom 26. Dezember. (Das.)

Der obligatorisch schriftlich auszufertigende Lehrvertrag muss vom Gemeindeammann geprüft und genehmigt werden. Von einer vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit erfolgenden Auflösung des Vertrags ist der Gemeinderatskanzlei sofort unter Angabe des Grundes Anzeige zu machen. Die Bedingungen, unter denen Nacht- und Sonntagsarbeit zulässig ist, werden genau umschrieben.

Die vom Regierungsrate jeweilen auf vier Jahre gewählte Aufsichtskommission von 9 bis 11 Mitgliedern führt die Aufsicht über die Vollziehung des Gesetzes, die Lehrlingsprüfungen, das Rechnungswesen, den Besuch der beruflichen Fortbildungsschulen, erstattet dem Regierungsrate die erforderlichen Berichte, begutachtet dessen Fragen u. s. w.

Für die Prüfungen bestehen vom Regierungsrate auf je vier Jahre gewählte Prüfungskommissionen (Mitgliederzahl unbestimmt).

180. Vollziehungsverordnung (des Landrats des Kantons Glarus) *zum Gesetz über das Lehrlingswesen vom 3. Mai 1903.* Vom 4. November. (Amtsbl. Nr. 46.)

Bemerkenswert sind die zwei ersten Paragraphen: „Entscheidend für die Statuierung eines Lehrverhältnisses im Sinne des Ge-

setzes ist, dass eine ununterbrochene Lehrzeit von einer im betreffenden Berufe üblichen Dauer vereinbart oder vorgesehen ist. Die Aneignung beruflicher Kenntnisse bloss für den Hausgebrauch wird nicht als Lehrverhältnis betrachtet, wenn Arbeitszeit und Lehrzeit nicht der für die volle Erlernung des Berufes vorgesehenen Dauer entsprechen. — Das Gesetz über das Lehrlingswesen ist, soweit dies nach Massgabe der Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes zulässig erscheint, auch auf die Lehrlinge in industriellen Betrieben in vollem Umfange anzuwenden. Das Lehrverhältnis kann nur dann in ein Arbeitsverhältnis umgestaltet werden, wenn eine Vergütung gewährt wird, welche wenigstens dem durchschnittlichen Minimallohn eines ausgelernten Arbeiters entspricht.“

181. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung betreffend die Lehrlingsprüfungen.* Vom 9. Januar. (Off. G. S., XXVIII S. 115 f.)

Zwei Prüfungen jährlich.

182. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *betreffend das Lehrlingswesen im Buchdruckergewerbe.* Vom 14. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 250 ff.)

Wer Lehrling werden will, muss mindestens zwei Jahre die Sekundarschule besucht haben und sich über die nötige Gesundheit (namentlich punkto Brust und Sehkraft) ausweisen. Probezeit vier Wochen. Lehrzeit vier Jahre.

183. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *in punto al lavoro nei panifici e nelle pasticcerie.* Del 19 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 377 ss.)

184. Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *in applicazione della legge 19 giugno etc.* Del 31 luglio. (Ibid. p. 380 ss.)

Zu Errichtung von Bäckereien und Pastetenbäckereien ist Einholung einer Erlaubnis des Staatsrats erforderlich, die auf Gutachten der Munizipalität erteilt wird, wenn keine sanitarischen und feuerpolizeilichen Anstände bestehen. Das in den Bäckereien verwendete Personal muss gesund und von ansteckenden Krankheiten frei sein und alle sechs Monate hierauf untersucht werden. Arbeitszeit 11 Stunden des Tages, ein Ruhetag per Woche, Nachtarbeit verboten. Doch kann der Staatsrat Ausnahmen bei besondern Anlässen gestatten. Busse für Uebertretungen bis auf 50 Fr.

185. Verordnung (des Landrats des Kantons Unterwalden (nid. dem Wald) *betreffend die medizinischen Berufsarten.* Vom 27. Mai. (Amtsbl. Nr. 25.)

Die Verordnung gehört zum Medizinalgesetz vom 5. Oktober 1904. Sie gibt (ausser sanitätpolizeilichen Vorschriften haupt-

sächlich für die Apotheken) den Aerzten u. s. w. Verhaltungsmassregeln für den Fall von Abwesenheit u. dergl., bei gänzlicher Mittellosigkeit des Patienten, bei Beiziehung von Gehilfen u. s. w.

186. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) betreffend die Ausübung der niedern Chirurgie. Vom 16. Oktober. (Bes. gedr.)

Die niedere Chirurgie umfasst lediglich das Aderlassen, das Schröpfen und das Zahnausziehen (nicht die medizinische und technische Behandlung der Zähne). Zur Ausübung der niedern Chirurgie bedarf es der Erlangung eines Patentes auf Grund einer Prüfung durch den Bezirksarzt, Zeugnisse über den erhaltenen Unterricht und Besitz der erforderlichen Instrumente.

187. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) über die Verpflegungstaxen des Kantonsspitals, sowie der Krankenhäuser Wallenstadt und Uznach. Vom 14. März. (G. S., N. F. X S. 7 ff.)

188. Verordnung (der Aufsichtskommission des Bezirkskrankenhauses in Grabs) über die Verpflegungstaxen des Werdenbergischen Bezirkskrankenhauses in Grabs. Vom 27. März. Vom Reg.Rat von St. Gallen genehmigt. (Das. S. 12 ff.)

189. Règlement (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) sur les installations de Cinématographes. Du 4 septembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 109 ss.)

Feuerpolizeilich.

190. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) betreffend den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Flüssigkeiten. Vom 6. April. (G. S., X. Amtsbl. Nr. 15.)

191. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Unterbringung von Automobilen und des dazu benützten Benzins. Vom 14. Dezember. (Off. G. S., XXVIII S. 248 ff.)

Feuerpolizeilich.

192. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden nidi dem Wald) betreffend Beschränkung der Lotterien und des Vertriebes von Lotterielosen in Nidwalden. Vom 26. April. Amtsbl. Nr. 16.)

Das Gesetz ist ein von Regierungsrat Blättler an die Landsgemeinde gebrachter und von dieser angenommener Gesetzesvorschlag. Der Antragsteller hat den Vorschlag folgendermassen begründet: Der Verkauf von Lotterielosen war bisher, und zwar nach Landratsbeschluss von 1844, grundsätzlich verboten, nur mit Genehmigung des Wocherats, seit 1877 des Regierungsrates, durften Lotterielose abgesetzt werden; dann wurde zuerst für den Kirchenbau in Ennetbürgen nicht nur der Losverkauf, sondern auch eine

grössere Lotterie im Kanton bewilligt. Nun folgten sich rasch solche Lotterien zu Gunsten katholischer Kirchen (in Küsnacht, Zürich, Ennetmoos und abermals Zürich). Damit geschieht nun aber zu viel und es wird dem Lande zu viel Geld entzogen, das man im eigenen Kanton für wohltätige Institute zuerst brauchen könnte.

Das Gesetz verschliesst nun den Kanton Nidwalden auswärtigen Lotterien: Gesuche von ausser dem Kanton Nidwalden hier um Lotteriespiele im Kanton dürfen von keiner Nidwaldner Behörde bewilligt werden (Art. 1). Aehnlichen Gesuchen von Landes- oder Gemeindebehörden, von Gesellschaften oder Vereinen von Nidwalden darf nur entsprochen werden, wenn der dadurch zu erzielende Gewinn notorisch zu Gunsten eines gemeinnützigen oder wohltätigen Werkes oder Instituts verwendet wird, wozu auf anderm Wege die nötigen Mittel nicht herbeigeschafft werden können. Ebenso dürfen Gesuche von Ausstellungskommissionen bei kantonalen Kunst-, Gewerbe-, Industrie-, landwirtschaftlichen und andern nidwaldnerischen Ausstellungen um Verlosung ausgestellter Gegenstände bewilligt werden (Art. 2). Für Lotterien zu obgedachten Zwecken, wenn der Spielplan nicht mehr als 50,000 Fr. ausweist, und für Verlosung von Ausstellungsgegenständen erteilt der Regierungsrat die Bewilligung, dagegen für Lotterien im Betrag von über 50,000 Fr. der Landrat (Art. 3). Der Vertrieb von Lotterielosen für die gewöhnlichen ausländischen Geldlotterien ist in Nidwalden verboten und darf von keiner Behörde gestattet werden. Wer solche Lose verkauft oder im Kanton Nidwalden zum Kaufe anbietet, wird bestraft (Art. 4). Lose von in Nidwalden bewilligten Lotterien dürfen von jedermann verkauft und gekauft werden. Dagegen ist für den Vertrieb von Losen schweizerischer Lotterien in Nidwalden die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich, die nur zu erteilen ist, wenn der Gewinn, der aus der Verlosung erzielt wird, gemeinnützigen Unternehmungen zukommt.

193. Reglement (der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich) betreffend die *Geschäftsbücher der aufgelösten Aktiengesellschaften*. Vom 15. Febrnar. (Off. G. S., XXVIII S. 121 ff.)

Aufbewahrung dieser Bücher betreffend.

194. Brandversicherungsgesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt). Vom 2. Juli. (G. S., XXVI S. 304 ff.)

195. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Basel-Stadt) zum *Brandversicherungsgesetze*. Vom 31. Oktober. (G. S., XXVI S. 342 ff.)

Das Gesetz ersetzt das frühere Gesetz vom 19. April 1869 und die Grossratsbeschlüsse vom 22. November 1880, 22. Oktober 1888 und 22. Juni 1891, die Verordnung ersetzt die Verordnung vom 9. Oktober 1869 und die Regierungsratsbeschlüsse vom 15. Januar 1881, 19. Dezember 1894 und 25. September 1897.

Anlass zur Gesetzesrevision bot neben einer Petition von Hausesigentümern um Herabsetzung der Prämien der Erlass des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, der es als wünschbar erscheinen liess, die kantonalen Vorschriften mit diesem wohlvorbereiteten, den jetzigen Stand des Versicherungsrechtes darstellenden gesetzgeberischen Werke in Einklang zu bringen, soweit die besondern Gesichtspunkte einer staatlichen Anstalt nicht ein Abweichen von den privatrechtlichen Normen rechtfertigen; die gute finanzielle Lage der Anstalt, die seit Jahrzehnten durch eine günstige Rückversicherung bei Privatinstituten in ihrem Risiko erheblich entlastet ist, gestattete auch ein grosses Entgegenkommen gegenüber den Versicherten in Bezug auf die Normierung der Entschädigungsbestimmungen. § 1 und § 34 normieren die Anstalt als eine Zwangsgenossenschaft aller Gebäudeeigentümer, für deren Verbindlichkeiten nur ihr Vermögen, mit Ausschluss jeder staatlichen Haftbarkeit, haftet; die frühere Ausschliessung einzelner Gebäudekategorien (Theater, Kirchen) ist aufgehoben. § 2 ordnet die bisher nicht ganz klare Haftbarkeit der Anstalt für Schäden, die sich bei Kriegsereignissen, Aufruhr oder Erdbeben ergeben, dahin, dass die Anstalt nur dann ersatzpflichtig ist, wenn der Schaden nachweisbar weder die unmittelbare noch die mittelbare Folge dieser Ereignisse ist; diese Formulierung entspricht den Grundsätzen, welche nach dem Erdbeben von San Francisco von den Versicherungsgesellschaften unter sich vereinbart worden sind. In die Versicherung fällt neben dem Brand auch der Blitzschlag mit oder ohne Entzündung und die Explosion mit oder ohne Entzündung; letztere Bestimmung ist neu; dazu kommt noch der Schaden aus dem Löschen des Brandes oder durch Massnahmen zu dessen Einschränkung. § 6. Als Versicherungswert (Schatzung) gilt die Summe, welche nach Massgabe der Preise zur Zeit der Einschätzung zur Errichtung des Gebäudes nötig wäre; die Versicherung umfasst alle Gebäudeteile; wie weit die Zubehör in die Versicherung einzuschliessen ist, bestimmt im einzelnen die Verordnung. § 8 stellt den Grundsatz der vier Prämienklassen auf, überlässt aber die Abgrenzung der Klassen der Verordnung, weil mit den Änderungen in der Bautechnik die leichtere Ergänzung und Änderung dieser Bestimmungen wünschbar wird. § 9 stellt genaue Vorschriften über den Beginn der Haftbarkeit der Anstalt auf; im wesentlichen beginnt diese Haftbarkeit mit dem Zeitpunkte

der Anmeldung der Bauvollendung bei der Baupolizei. § 18. Bei gänzlicher Zerstörung hat die Schatzungskommission den ganzen Versicherungswert als Schadenssumme zuzusprechen mit Abzug des Verkaufswertes verwertbarer Materialien (der Grundsatz des Bundesgesetzes, Art. 56, ist also nicht aufgenommen); bei teilweiser Zerstörung wird der Schaden durch Abzug des Wertes des Gebliebenen vom Versicherungswerte ermittelt; bei kleinern Schäden gilt als Entschädigungssumme der Betrag der Wiederherstellungskosten. Nach § 20 vermindert sich die Entschädigung auf den Abbruchswert, wenn das Gebäude bereits auf den Abbruch verkauft oder im Expropriationsverfahren auf den Abbruch erworben war. § 22. Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Finanzdepartement mit Rekurs an Regierungsrat und Verwaltungsgericht. § 25 verweist in Bezug auf die Ausweisung der Brandschadenssumme im Falle von Hypothekarschulden auf Art. 822 des eidg. Civilgesetzbuches. In § 26 schlug der Regierungsrat für den Fall des Nichtwiederaufbaus eines zerstörten Gebäudes den Grundsatz des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vor, wonach in diesem Falle die Entschädigung den Verkehrswert nicht übersteigen darf; dieser Vorschlag fand aber die Billigung des Grossen Rates nicht, weil der Verkehrswert nach Zerstörung des Gebäudes nicht leicht zu ermitteln sei; infolgedessen bleibt es bei dem bisherigen Satze, wonach bei Nichtwiederaufbau die Auszahlung an eine ausdrückliche Bewilligung des Regierungsrates geknüpft ist, also *lex imperfecta*, da nicht gesagt ist, was geschehen soll, wenn der Regierungsrat die Bewilligung verweigert. § 27 und folgende ordnen den Einfluss der Verschuldung des Eigentümers oder eines Dritten auf die Entschädigungspflicht der Anstalt; bei vorsätzlicher Brandstiftung oder vorsätzlicher Zerstörung durch Explosion hat der durch richterliches Urteil schuldig erklärte Eigentümer keinen Entschädigungsanspruch, wohl aber sind die Pfandgläubiger zu entschädigen, deren Forderung auf die Anstalt im Umfange ihrer Leistung übergeht; bei vorsätzlich herbeigeführtem Schaden seitens eines Dritten leistet die Anstalt Entschädigung, es geht aber der Ersatzanspruch des Eigentümers mit seiner Befriedigung auf die Anstalt über. Die blos fahrlässige Schadensstiftung hat keinen Einfluss auf die Entschädigungspflicht der Anstalt, und es erwächst ihr kein Anspruch weder gegen den Eigentümer, noch gegen den Dritten. § 30 und folgende handeln von den Prämien; dieselben konnten infolge des günstigen Standes der Kasse für alle Klassen um rund 20 % herabgesetzt werden und betragen nunmehr 40 Cts. bis Fr. 1. 50 vom Tausend Versicherungswert; sie werden im Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr als feste Beiträge fällig

und im März erhoben; der Anspruch der Anstalt haftet als öffentliche Last auf der Liegenschaft und ist vor andern Forderungen zu kollozieren; diese Bestimmung ist neu; das alte Gesetz enthielt die etwas unpräzise Bestimmung, dass im Falle der Zahlungssäumnis des Eigentümers „der oder die Bewohner des Hauses den Betrag vorschussweise zu entrichten haben,“ was namentlich dann unpraktisch war, wenn bereits ein Gläubiger die Mietzinse gepfändet hatte. In einer Strafbestimmung ist dann auch mit Geldbusse bedroht, wer trotz seiner Zahlungsfähigkeit die Prämien nicht entrichtet. In § 35 ist die Anstalt ermächtigt, Rückversicherungsverträge abzuschliessen. Der Ueberschuss der jährlichen Betriebsrechnung wird in einen Reservefond gelegt, der für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit sie aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden könnten, in Anspruch zu nehmen ist.

In der Verordnung wird die versicherbare Zubehör bestimmt, die Abgrenzung der vier Prämienklassen geordnet, die Mitwirkung der Baupolizei bei der Feststellung der versicherungspflichtigen Gebäude und der Feststellung der Schäden geregelt, das Verfahren zum Schutze der Grundpfandgläubiger bei der Auszahlung der Schadenssumme normiert und die Höhe der Gebühren und der Entschädigungen der Mitglieder der Schatzungskommissionen festgestellt.

Gesetz und Verordnung sollen am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit treten.

196. Regierungsratsbeschluss (des Kantons Uri) *betreffend die Zwischenschätzungen der liegenden Güter.* Vom 21. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Gesetzliche Bestimmungen über das bei Zwischenschätzungen innerhalb der alle 15 Jahre vorzunehmenden allgemeinen Schätzung der Liegenschaften einzuschlagende Verfahren fehlten bisher. Sie werden hier dahin gegeben, dass der Gesuchsteller sein Gesuch durch Angabe der Verbesserungen und dergl. zu begründen hat, der Gemeinderat diese Gründe prüft und sein empfehlendes oder ablehnendes Gutachten an den Regierungsrat eingibt, dass da, wo ein neues Gebäude auf einem Gute erstellt worden ist, eine das ganze Heimwesen umfassende neue Schätzung vorzunehmen ist, ebenso bei Zusammenziehung zweier bisher getrennter, jetzt vereinigter Liegenschaften in ein gemeinsames Hypothekarbuch, und dass, wo Landparzellen von einem Gute wegverkauft werden, dieselben als ein selbständiges Unterpfand einer Schätzung unterzogen werden müssen.

197. Vollziehungsverordnung (des Kantonsrats des Kantons Appenzell Ausser Rhoden) *zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 28. April 1907.* Vom 17. März. (Amtl. S. d. G., III S. 358 ff.)

Die Verordnung enthält 1. genaue Vorschriften über die Organisation und die Aufgaben der zur Leitung der Brandversicherungsanstalt aufgestellten Assekuranzkommission; 2. Vorschriften über Schätzung und Klassifikation der Gebäude; 3. über Erhebung der Assekuranzbeiträge; 4. über das Verfahren in Brandfällen; 5. über die Mobiliarversicherung (die nicht staatlich ist; die Agenten der Versicherungsgesellschaften haben aber dem Gemeinderat ein Verzeichnis der versicherten Gegenstände zur Genehmigung vorzulegen, welch letztere nur zu erteilen ist, wenn die Versicherung den wahren Wert des versicherten Mobiliars nicht übersteigt; mehrfache Versicherung der gleichen Gegenstände bei mehr als einer Anstalt ist untersagt); 6. über Chômageversicherung (die nur abgeschlossen werden darf auf Grund von Versicherungsbedingungen, welche die Genehmigung des Bundesrats erhalten haben, und auf höchstens fünf Jahre); 7. über Feuerpolizei (sehr detaillierte Vorschriften über Bauart, Aufbewahrung feuergefährlicher Stoffe, Motoren, Beleuchtungsapparate u. s. w., ein förmliches Baugesetz):

198. Ausführungsbestimmungen (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) zum kantonalen Gebäudebrandversicherungsgesetz vom 25. Oktober 1907. Vom 6. November. (Verhandl. d. Gr. R. im Herbst 1908, S. 118 ff.)

Diese Bestimmungen (68 Paragraphen) betreffen ausser Einzelheiten die Organisation der Verwaltung, deren Beamte der Kleine Rat wählt und beaufsichtigt, die Schatzungskommission, in vier Schätzungsbezirken je zwei vom Kleinen Rate gewählte Bezirksschätzer und zwei Ersatzmänner, und ein drittes Mitglied und dessen Ersatzmann (der Gemeindeschätzer) von jeder Gemeinde gewählt, auf drei Jahre; sodann das Verfahren bei der Einschätzung (genaue Beschreibung des in die Einschätzung Fallenden, insonderheit der ebenfalls darin aufzunehmenden Zubehörden in gewöhnlichen Gebäuden und in gewerblichen Betrieben), genaue Definition einiger im Gesetze gemachten Unterschiede, wie: Gebäude von massiver und von gemischter Bauart, harte Bedachung; endlich Beitragspflicht mit Beitragsrückvergütungen, Nachtragsbeiträgen u. a. — Dazu gehört noch die

199. Gehaltsliste (des Gr. R. des Kantons Graubünden) für die Beamten der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt. Vom 6. November. (Das. S. 145.)

Direktor Fr. 6000—8000, technischer Inspektor Fr. 3000 bis 4500 u. s. w.

200. Kantonsratsbeschluss (des Kantons Zug) betreffend die Förderung der Hagelversicherung im Kanton Zug. Vom 23. April. (S. d. G., IX Nr. 44 S. 310 f.)

Der Staat zahlt an die Kantonsangehörigen, die ihre landwirtschaftlichen Kulturen ganz oder teilweise bei einer vom Bunde konzessionierten Hagelversicherungsanstalt versichern, 30% der Prämien, aber nicht mehr als im ganzen jährlich Fr. 4000, daher die Beiträge nötigenfalls eventuell prozentual reduziert werden.

201. *Arrêté (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) sur la circulation des plants racinés dans le vignoble vaudois.* Du 4 février. (Rec. des Lois, CV p. 27 ss.)

202. *Arrêté (du même) concernant les pépiniéristes autorisés à faire le commerce des plants racinés greffés dans le vignoble vaudois.* Du 14 février. (Ibid. p. 30 ss.)

Vorsichtsmassregeln zur Bekämpfung der Phylloxera.

203. *Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Uri) über die Rindviehversicherung.* Vom 3. Mai. (Landbuch, VI S. 381 ff.)

Das Gesetz führt nicht eine kantonale allgemeine obligatorische Viehversicherung ein. Die Errichtung von Viehversicherungsverbänden ist den Gemeinden überlassen, in folgender Weise: wenn in einer Gemeinde ein Fünftel der dort ständig wohnhaften Rindviehbesitzer beim Gemeinderat die Errichtung einer Versicherungskasse begehrt, so sind die in der Gemeinde wohnhaften Rindviehbesitzer von ihm zu einer Versammlung zu berufen, um darüber zu beschliessen, und wenn mehr als die Hälfte dafür stimmt, so ist dieser Beschluss für sämtliche Rindviehbesitzer der Gemeinde verbindlich. Es wird dann in derselben Versammlung sofort eine Kommission von 3—5 Mitgliedern zur Ausarbeitung der Statuten gewählt; binnen zwei Monaten ist der Statutenentwurf an eine zweite Versammlung zu bringen; mit der Annahme der Statuten und deren Genehmigung durch den Regierungsrat ist die Viehversicherungsanstalt gegründet. Sie hat den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Korporation und für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen; eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. — Die Versicherung umfasst alles bleibend in der Gemeinde befindliche Rindvieh. Die Beiträge der Versicherten werden nach dem Schatzungswerte der versicherten Tiere entrichtet und zwar mindestens $\frac{1}{2}$ % der Versicherungssumme. Die Viehbesitzer erhalten nach Massgabe der Statuten Ersatz für den Schaden, den sie durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit nachfolgendem Tode oder notwendig gewordener Tötung sowie durch Umstehen versicherter Tiere erleiden. Der Ersatz darf 80 % des wirklichen Schadens nicht übersteigen. Von der Versicherung ausgenommen sind Schäden, für die bundesgesetzlich (B.-Ges. über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872) Bund und Kanton Ersatz leisten müssen (Rinderpest und Lungenseuche). Die näheren Ausführungsbestimmungen sind

den Statuten vorbehalten. Der Regierungsrat stellt Normalstatuten auf. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten übt der Regierungsrat, der auch an sie einen jährlichen Beitrag von $\frac{1}{2}\%$ der Versicherungssumme zahlt. Zur Auflösung einer Versicherungsanstalt bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Ist dann noch Vermögen vorhanden, so nimmt es die Gemeindebehörde unter Aufsicht des Kantons in Verwahrung und Verwaltung und übergibt es einer neuen Viehversicherungsanstalt, die binnen 10 Jahren im betreffenden Viehversicherungskreis gegründet wird, oder verwendet es, wenn in solcher Frist keine neue Anstalt entsteht, zur Bildung bezw. Aeufnung eines kantonalen Viehversicherungsfonds.

Dem Gesetze sind sofort vom Regierungsrat

Normalstatuten der obligatorischen Viehversicherungsanstalten beigegeben worden. Dieselben verbreiten sich einlässlich über die Organisation (Generalversammlung der Viehbesitzer, Vorstand, Einschätzungskommission, Rechnungsrevisoren, Viehinspektor), über die Einschätzung und die Beiträge, die Schadenvergütung und Verwertung (keine Entschädigung wird geleistet, wenn Viehverlust infolge Brandunglücks oder nachgewiesenen Verschuldens der Besitzer eingetreten oder der Besitzer wegen Viehverlusts durch Seuchen anderweitig entschädigt ist), Rechnungswesen, Reservefonds, Strafverfahren (Ordnungsbussen bis auf 10 Fr. [z. B. für verspätete Krankheitsanzeige und dergl.] verhängt der Vorstand endgültig; alle andern Bussen und die ganze oder teilweise Verwirkung der Entschädigung werden von der Generalversammlung verfügt; alle Bussen fallen in den Reservefonds).

204. Landratsbeschluss (des Kantons Basellandschaft) *betreffend Verabfolgung von Entschädigungen aus der Viehseuchenkasse.* Vom 14. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 27.)

Die Viehseuchenkasse leistet Entschädigung für den bei mehr als halbjährigen Tieren des Pferde- und Rindviehgeschlechts durch Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Hautwurm, Wut, Milzbrand, Rauschbrand eingetretenen Tod, in der Regel bis auf 50 % des Schatzungswertes. Dieser Beschluss ersetzt den früheren vom 22. Oktober 1888.

205. Loi (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant l'article premier de la loi du 9 juin 1906, modifiée le 19 septembre 1906 et le 30 janvier 1907, sur l'établissement des Caisses locales d'assurance mutuelle contre les pertes du bétail de l'espèce bovine, à l'exclusion de celles visées par la loi fédérale sur les épizooties.* Du 23 september. (Rec. des Lois, XCIV p. 591 ss.)

Staatsbeitrag an diese Kassen 2 Fr. per eingeschriebenes Stück Vieh.

Verworfen wurde im Kanton Schwyz durch Volksabstimmung vom 26. April mit ca. 7000 gegen 1900 Stimmen ein vom Kantonsrate vorgelegtes Gesetz über die Viehversicherung. Ebenso hat die Obwaldner Landsgemeinde am 26. April ein ihr vorgelegtes Viehversicherungsgesetz verworfen.

III. Strafrecht.

206. Teilweise Abänderung des Strafrechts (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald). Vom 26. April. (Landbuch, IV S. 274 ff.)

Im Ingresse des Gesetzes werden als Gründe, die zu dieser Revision geführt haben, angegeben: 1. die Notwendigkeit anderer Behandlung der minderjährigen und jugendlichen Verbrecher als bisher, besonders im Interesse von deren Besserung; 2. der veränderte Geldwert, was bei Festsetzung der Geldstrafen und bei den Eigentumsverbrechen in Betracht fällt. Im allgemeinen Teil ist wenig geändert worden. In § 11 ist das Maximum der Geldstrafe von 2000 Fr. gestrichen, in § 34 wird das Deliktsfähigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre erhöht und in einem § 34^{bis} für jugendliche Verbrecher von 14 bis 20 Jahren bestimmt, dass das Gericht den Vollzug der über solche verhängten Freiheitsstrafe aufschieben kann, wenn das Vorleben und der Charakter des Verurteilten und die Umstände des Verbrechens oder Vergehens hoffen lassen, es werde diese Massregel eher als der Strafvollzug dazu dienen, ihn vor der Begehung fernerer Straftaten zu bewahren. Ausnahmsweise kann dieser Aufschub auch bei Leuten über 20 Jahre gewährt werden. Der Verurteilte erhält dann eine Probezeit von fünf Jahren, während der er unter Aufsicht steht und auch sonst vom Gericht zu Verschiedenem (Aufenthalt an einem bestimmten Orte, Erlernung eines Berufs, Ersatz des Schadens, Meidung des Genusses geistiger Getränke) angehalten werden kann. Verfehlt er sich in dieser Zeit, so tritt Vollzug der Strafe ein, dagegen nach überstandener Probezeit fällt die Strafe weg. In § 44 (Rehabilitation) wird ergänzt, dass die Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehren und Rechte auch möglich ist, wenn bei Ehrentzug auf Lebenszeit zehn Jahre verflossen sind.

Zahlreicher sind die Änderungen im besonderen Teile: § 76. Die Strafe des Kindesmordes wird gemildert von 6—20 Jahren, bezw. 6—10 Jahren Zuchthaus (je nachdem der Entschluss schon vor oder erst bei der Geburt gefasst wurde) auf 5—10, bezw. 3—6 Jahre. — Wesentlich anders wird § 84 Ziffer 2 gefasst, statt der bisherigen Kasuistik der Folgen von Körperverletzung

einfach: „wenn dem Beschädigten sonst ein bedeutender Nachteil an seinem Körper zugefügt worden.“ Die stärksten Neuerungen weist der elfte Titel über die Eigentumsverbrechen auf. Zunächst wird er in zwei Titel, gemeingefährliche Verbrechen (und zwar Brandstiftung und Verursachung von Ueberschwemmung oder Gefährdung von Starkstromleitungen und Transportmitteln) und Verbrechen gegen das Eigentum geteilt. Die Brandstiftung ist nun viel einlässlicher behandelt, namentlich sind die Fälle, in denen Zuchthausstrafe von 10 Jahren bis auf Lebenszeit angedroht wird, sehr im Einzelnen spezifiziert (§ 95); in § 99 ist gesagt, dass in ganz geringfügigen Fällen der Verursacher eines Brandes mit einem Verweise davon kommen kann. Die Änderungen im Abschnitt über die Eigentumsverbrechen lehnen sich meist an den Entwurf des eidgenössischen Strafgesetzbuches an und sind ausführlicher als das bisherige Gesetz geworden. Ein sehr kompliziertes System ist aber bei dem Diebstahl durchgeführt (§ 101—106), und zwar wegen der Abstufung der Strafe je nach dem sich verschiedene Umstände (gewisser Betrag des Gestohlenen und erschwerende oder mildernde Umstände u. s. f.) mit einander kombinieren; so ergibt sich eine etwas schwerfällige und mit Mühe zu überschauende Kasuistik und die Schwierigkeiten wiederholen sich bei der Unterschlagung (§ 110), Veruntreuung (§ 111), Betrug (§ 113), Sachbeschädigung (§ 115), Verletzung von Pfand- und Retentionsrechten (§ 117) dadurch, dass das bei Diebstahl aufgestellte System auch bei diesen andern Verbrechen „analoge Anwendung“ finden soll. Aufgehoben worden ist übrigens die Bestimmung des alten § 99, wonach mit der Strafe des Diebstahls in allen Fällen Einstellung in den bürgerlichen Ehren bis auf zehn Jahre zu verbinden war. Auch bei den andern Eigentumsverbrechen begegnen wir der schon im bisherigen Gesetze enthaltenen zu weit gehenden Kasuistik zumal bezüglich der Qualifikationen des Verbrechens, so bei Raub (§ 108), Erpressung (§ 109), wo „minderwichtige Fälle“ mit Geldstrafe abgewandelt werden können, Unterschlagung (§ 110) u. s. w. Der Wucher fehlte bisher im Strafgesetze, und war bloss im Polizeistrafgesetze insofern berücksichtigt, als Ueberschreitung bestimmter Zinsmaxima mit Strafe bedroht war. Jetzt enthält das neue Gesetz § 114 einen Wucherartikel nachgebildet dem eidgenössischen Entwurfe, und dafür fällt die Bestimmung aus dem Polizeistrafgesetze fort. Auch § 117 (Verletzung von Pfand- und Retentionsrechten) ist Nachahmung von § 88 des eidgenössischen Entwurfes, wie denn überhaupt durchweg bei den Eigentumsverbrechen eine starke Anlehnung an denselben stattgefunden hat. Selbständiger tritt § 115 (Sachbeschädigung) auf, auch hier den bisherigen § 109 um-

ändernd. Auffallend ist, dass in § 116 die fahrlässige Vernichtung von Urkunden als strafbar erklärt, aber keine Strafe dafür festgesetzt wird. — Vergl. über dieses Gesetz auch E. Hafter, die Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in d. schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, XXI S. 353 ff.

207. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Abänderung des Strafgesetzbuches*. Vom 2. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. April. (Off. G. S., XXVIII S. 145 ff.)

Dieses Gesetz ist veranlasst worden durch ein am 17. Oktober 1906 dem Kantonsrat eingereichtes Initiativbegehren mit 18,776 Unterschriften, das in Rücksicht auf die bei Streiks vorgekommenen Ausschreitungen Verschärfung der bestehenden Strafgesetzbestimmungen verlangte, wofür es bestimmte Vorschläge machte. Regierungsrat und Kantonsrat, der letztere in sehr erregten Debatten, haben einen, diese Vorschläge etwas abschwächenden Gesetzesentwurf ausgearbeitet und angenommen, der entgegen grossen Anstrengungen der sozialdemokratischen Partei ihn zu Fall zu bringen, vom Volke mit 49528 gegen 34030 Stimmen angenommen worden ist. Fünf Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuches werden durch dieses Gesetz abgeändert. § 79, der bloss die Aufreizung zum Aufruhr und zur Widersetzung gegen amtliche Verfügungen mit Strafe bedroht, wird dahin erweitert, dass auch die Aufreizung zu andern Verbrechen unter Strafe gestellt wird, immerhin nur falls solche Verbrechen mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bestraft werden. Verletzt das Vergehen der Aufreizung gleichzeitig auch Bundesrecht, so gibt der Kanton sein Strafverfolgungsrecht dem Bunde ab. — § 87 stellt ausser der Wohnung und der dazu gehörigen eingefriedeten Umgebung auch die Geschäftsräume, Bau- und Werkplätze unter den Schutz des Hausfriedens. — § 154 erhält den Zusatz, dass wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wegen Nötigung (falls keine andere Strafbestimmung schon die Tat trifft) mit Gefängnis verbunden mit Busse bis zu Fr. 2000 oder mit der letzteren allein bestraft werden soll, ebenso mit gleicher Strafe, wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung seines Rechts durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten versucht. Dies ist wohl der wichtigste Teil des Gesetzes, der die Arbeitswilligen den Misshandlungen der Streikenden zu entziehen sucht. — § 224 erhält einen Zusatz, der die für öffentliche Beamte und Bedienstete geltenden Strafbestimmungen über die Amts- und Dienstpflichtverletzung auf die Angestellten und Arbeiter gewerblicher und

industrieller Unternehmungen und Betriebe des Staates oder der Gemeinden ausdehnt, die vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwiderhandeln, indem sie ihren Dienst plötzlich einstellen oder unterbrechen und dadurch eine Gefahr für Leib und Leben von Personen oder für wertvolles öffentliches oder privates Gut herbeiführen. Wie man sieht, eine Abwehr gegen Streiks der Staats- und Gemeinendarbeiter ohne Einhaltung der Aufkündigungsfrist. — § 225 setzt in Konsequenz aus der Änderung des § 224 die Strafen hiefür fest: Einstellung im Amte, Gefängnis oder Busse bis zu 1000 Fr.

208. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 14, 17 et 22 du Code pénal du 12 février 1891.* Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 86 ss.)

209. *Décret* (du même) *modifiant les articles 289 et 389 du Code pénal.* Du 20 mai. (Ibid. p. 94 ss.)

Die Art. 14, 17 und 22 des Code pénal handeln von den Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis und Zwangsversorgung). Grundsätzlich ändert das Dekret Nr. 208 nichts daran, sondern redigiert nur etwas anders die Sätze, welche von der Unterwerfung des Delinquenten unter die Reglemente der Strafanstalt handeln, wie es scheint infolge des Dekrets über Aufhebung der kantonalen Strafanstalt (Nr. 249).

Die Nr. 209 kompletiert die Bestimmungen über Bestrafung der Verbreitung unsittlicher Schriften und über Betrug. Der Art. 289 hatte nur die öffentliche Verbreitung solcher Schriften mit Strafe (Gefängnis bis auf drei Monate und Geldbusse bis auf 1000 Fr.) bedroht, jetzt wird beigefügt: die Mitteilung obszöner Schriften und Bilder (auch ohne öffentliche Verbreitung) an Minderjährige oder durch Zusendung ins Haus an Personen, die sie nicht verlangt haben, wird mit Gefängnis bis auf zwei Monate oder Geldbusse bis auf 1000 Fr. bestraft. — Art. 389 erhält den Zusatz: Wer sich betrügerischer Weise durch Ziehung einer Tratte auf eine Person, die nicht existiert, oder von der er weiß, dass sie ihm nichts schuldet und ihn nicht bevollmächtigt hat auf sie zu ziehen, Geld oder Vermögenswerte verschafft, wird mit Gefängnis bis auf zwei Jahre und Geldbusse bis auf 1000 Fr. bestraft, wenn er bei der Begehung der Tratte fälschlich das Bestehen der Forderung behauptet hat. Die Strafverfolgung cessiert aber, wenn er im Moment der Entdeckung des Betrugs die Deckung beschafft hat.

210. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *remplaçant l'article 217 du Code pénal.* Du 30 mai. (Rec. des Lois, XCIV p. 375 s.)

Es handelt sich um Reduktion des Minimums der Strafe für Brandstiftung von 10 auf 5 Jahre Zuchthaus.

211. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Bern) *betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.* Vom 21. November 1907, angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Februar 1908. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. VIII S. 32 ff.)

Dieses Gesetz, die Frucht der mit gewalttätigem Zwange gegen Arbeitswillige ausgeübten Streiks, ist mit ca. 35,000 gegen 22,000 Stimmen angenommen worden. Die starke Opposition bestand nicht nur aus den Sozialdemokraten, sondern auch aus Vertrauensseligen und Doktrinären, welche die gröbsten Ausschreitungen mit dem Schild der Freiheit des Vereinigungsrechtes decken. Das Gesetz verbindet mit Vorschriften zur Verhinderung von Ausschreitungen bei Streiks auch solche über Errichtung von Einigungsämtern. In letzterer Beziehung handelte es sich darum, ob es den Parteien frei stehen solle, sich dem Einigungsamte und dessen Sprüche zu unterwerfen, oder ob das Amt als richterliche Behörde mit Zwangsrecht zu gestalten sei. Das Gesetz entschied in ersterem Sinne: eine Partei kann sich weigern, sich dem Einigungsamte zu unterwerfen, immerhin soll dann diese Weigerung amtlich publiziert werden. Organisation der Aemter, Wahlmodus und Verfahren sollen durch ein Dekret des Grossen Rats geregelt werden. Die Einigungsämter werden nach örtlichem Bedürfnis der betreffenden Ortschaften oder Bezirke aufgestellt und haben ihre Vermittlung von Amtswegen anzubieten. Art. 5: „Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen durch Täglichkeiten, Drohungen Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht, wird mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft. In geringfügigen Fällen kann Busse bis zu Fr. 100 ausgesprochen werden. Gegen einen Ausländer kann überdies Landesverweisung von 2 bis zu 10 Jahren ausgesprochen werden. Diejenigen Fälle werden vorbehalten, in welchen die Handlung durch ein anderes Gesetz mit einer strengeren Strafe bedroht ist. Der nämlichen Strafe verfällt auch derjenige, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Täglichkeiten, Drohungen, Ehrbeleidigungen oder durch erhebliche Belästigung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern versucht. In schweren Fällen kann sofortige Verhaftung erfolgen.“ Verhaftung kann auch erfolgen gegen solche, die bei Störung der öffentlichen Ruhe durch Streikansammlungen der Aufforderung der Polizeiorgane von Staat oder Gemeinden zum Auseinandergehen keine Folge leisten. Während der Dauer von Arbeitseinstellungen können dieselben Organe zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung die Veranstaltung von Umzügen verbieten.“

212. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend *Einigungsverfahren und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern*. Maisession. Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober mit 7133 gegen 3376 Stimmen. (Absch. d. Gr. R. v. Mai 1908, S. 27 f.)

Bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist der Kleine Rat verpflichtet, auch ohne bezügliches Ansuchen einer Partei von Amtswegen seine Vermittlung anzubieten. Diese darf von einer der beteiligten Parteien oder beiden abgelehnt werden. Wird sie angenommen, so bestellt der Kleine Rat ein Einigungsamt von 3—5 Mitgliedern, das nach Anhörung der Parteien Vermittlungsvorschläge macht. Wichtiger ist der zweite Teil des Gesetzes: Strafbestimmungen bei Streiks.¹⁾ Art. 7: „Wer anlässlich einer Kollektivstreitigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern jemanden durch Ehrverletzungen, Drohungen, Täglichkeiten oder erhebliche Belästigung an der Ausübung seiner Arbeit hindert oder zu hindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten oder Geldbusse bis zu Fr. 200 bestraft. Gegen Ausländer darf ausserdem auf Verweisung bis auf drei Jahre erkannt werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen das Gesetz strengere Strafen androht.“ Umgekehrt aber auch Art. 8: „Wer anlässlich einer Arbeitseinstellung jemand in der obbezeichneten Weise an der Teilnahme an einem Streik hindert oder zu hindern sucht, wird mit der gleichen Strafe belegt.“ Damit ist das Recht zum Streiken gesetzlich anerkannt. Art. 9 gestattet in schweren Fällen, wo die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung es erfordert, sofortige Verhaftung des Schuldigen. Art. 10 gibt dem Kleinen Rate das Recht, anlässlich von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Verordnungswege Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu treffen. Uebertretungen solcher Verordnungen werden gemäss § 15 des Polizeigesetzes gebüsst, das überhaupt mit Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren massgebend ist.

213. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) betreffend das Tragen von Waffen. Vom 8. November 1907. Angenommen mit ca. 11000 gegen 1300 Stimmen in der Volksabstimmung vom 1. März 1908. (Verhandl. d. Gr. Rats Herbst 1907, S. 139 f.)

Veranlasst durch die Ueberhandnahme grosser industrieller und Eisenbahnbauten im Kanton, die eine Menge ausländischer,

¹⁾ Darum auch das Gesetz sogar in offiziellen Akten schlechtweg Streikgesetz genannt wird.

schnell zum Messer greifender Arbeiter herbeizogen. Das Gesetz ermächtigt den Kleinen Rat, in solchen Fällen grösserer Ansammlung fremder Arbeiter zu verfügen, dass das Tragen und der Besitz von Waffen, die schwere Verwundungen bewirken und leicht verborgen werden können, innerhalb eines bestimmten Gebietes verboten sein sollen. Auch kann der Kleine Rat zum Schutz der öffentlichen Sicherheit nötigenfalls den Verkauf solcher Waffen an fremde Arbeiter verbieten. Uebertretungen solcher Verordnungen sind mit Busse bis zu Fr. 100 oder Gefängnis bis 20 Tage bedroht, bei wiederholter Uebertretung des Waffentragensverbotes kann Landesverweisung bis auf drei Jahre verhängt werden. Zuständig ist der Kreisgerichtsausschuss.

Zu diesem Gesetz gehört

214. Ausführungsverordnung (des Kl. Rats des Kantons Graubünden) zum Gesetz betr. das Tragen von Waffen. Vom 13. März. (Amtsbl. Nr. 12.)

Diese Verordnung bestimmt das Nähere über den Modus des vom Kleinen Rate (auf Anzeige des zuständigen Kreisamtes) zu erlassenden Waffenverbots und dessen Publikation sowie des bei Verhängung eines solchen Verbots aus besondern Gründen zu erteilenden Waffenpasses.

215. Arrêté (du Cons. d'Etat du canton du Valais) interdisant le port et la vente d'armes dans le district d'Entremont. Du 17 avril. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 17.)

In Rücksicht auf das viele, namentlich aus Italien kommende und auf den Bauplätzen des Entremont beschäftigte Arbeitervolk und dessen Rauflust.

216. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) sulle lotterie e giuochi d'azzardo. Del 18 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 145 s.)

Die Hazardspiele werden verboten und unter die Strafe von Buch II, Art. 6 Kap. 3 des Cod. pen. gestellt. Aber der Staatsrat kann ausnahmsweise solche Spiele an Erholungsanstalten gestatten, wenn sie speziell für die Fremden bestimmt sind, die daselbst vorübergehenden Aufenthalt nehmen, und es aus Konkurrenzrücksichten zur Hebung des Etablissements erforderlich ist. Jedenfalls aber muss das bezügliche Begehr von einem günstigen Gutachten der Gemeindebehörde unterstützt sein und dürfen keine Minderjährigen in die Spielsäle zugelassen werden, wie auch der Staatsrat die Bewilligung jeder Zeit, wenn sich mit der öffentlichen Ordnung unvereinbare Missbräuche ergeben, zurückziehen kann. Ein Reglement des Staatsrats soll die Konzessionen limitieren, die Taxen und eventuell Kautioen und die Maximalleinsätze festsetzen. Dies ist geschehen durch das

217. *Regolamento d'esecuzione ed applicazione* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *del decreto legislativo 18 marzo etc.* Del 13 luglio. (Ibid. p. 164 ss.)

218. *Legge* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *sulla protezione degli animali.* Del 26 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV [1909] p. 1 ss.)

Tierquälerei, bestehe sie in mangelnder Ernährung und Pflege oder in Ueberanstrengung und Misshandlung aller Art (genaue Aufzählung in Art. 2) oder in Vivisection ausser zu wissenschaftlichen Zwecken mit Autorisation des Staatsrats, wird mit Fr. 5 bis 100 bestraft, und das misshandelte Tier wird bis zur Heilung sequestriert und wenn der Eigentümer die Kosten nicht bezahlt, öffentlich versteigert.

219. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *betreffend die Benützung der Hunde als Zugtiere.* Vom 25. August. (G. S., N. F. X S. 22 ff.)

In Ergänzung von Art. 200—202 des Strafgesetzes von 1886 und der Verordnung über Tierquälerei von 1868 wird die Benützung von Hunden als Zugtieren an die Erlaubnis der Polizeibehörde geknüpft und werden über Beschaffenheit, Schwere etc. der Fuhrwerke Vorschriften gegeben. Uebertretungen werden, sofern sie nicht nach Art. 200—202 strafrechtlich geahndet werden, polizeilich mit 5 bis 150 Fr. gebüsst oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft.

220. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *über das Halten und Besteuern von Hunden.* Vom 3. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 18.)

221. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft hatte im Jahre 1906 eine Naturschutzkommision gewählt, mit der Aufgabe, die geeigneten Schritte zum Schutze der Alpenflora gegen die Verwüstungen, die der Fremdenverkehr direkt und indirekt in ihr anrichtet, zu beraten und einzuleiten. Diese Kommission entwarf eine Verordnung über Pflanzenschutz (Verfasser derselben ist der durch seine botanischen Studien und Arbeiten berühmte und zugleich als Jurist bedeutende Dr. Hermann Christ in Basel) und schickte sie sämtlichen Kantonsregierungen zu mit dem Ersuchen, sie entweder geradezu als kantonale Verordnung zu erlassen oder doch als Wegleitung zur Aufstellung einer kantonalen Pflanzenschutzverordnung zu benutzen. Die Anregung fand sympathische Auf-

nahme. Dem Kanton Wallis gebührt das Verdienst, zuerst entsprochen zu haben durch die Verordnung des Staatsrats vom 13. Juli 1906 (diese Zeitschr., N. F. XXVI S. 409 Nr. 99). Dann folgten 1907 Appenzell Ausser-Rhoden und St. Gallen (ebendas. XXVII S. 441). Im Jahre 1908 sind folgende Kantone hinzugekommen:

222. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) *betreffend den Pflanzenschutz.* Vom 14. März. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VIII S. 373 f.)

„Das Ausgraben und das Ausreissen, das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit ihren Wurzeln, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten sind verboten. Auf das Ausgraben einzelner Exemplare zu wissenschaftlichen und erzieherischen Zwecken, auf das Ausgraben für den eigenen Gebrauch sowie zu Heilzwecken findet dieses Verbot keine Anwendung. Für weitergehendes Ausgraben bedarf es der Bewilligung des Militär- und Polizeidepartementes, welches bei Erteilung der letzteren darauf Bedacht nehmen soll, dass der Bestand der Art nicht wesentlich vermindert wird. Vorbehalten sind die Privatrechte an Grund und Boden und der darauf stehenden Vegetation. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Fr. 6—50 bestraft.“ Aufgehoben wird hiedurch die Verordnung vom 6. Mai 1881 gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss; was damals noch einzig zum Schutze des Edelweiss nötig erschien, muss jetzt angesichts der hauptsächlich durch den Fremdenverkehr ernsthaft gewordenen Verwüstung der Alpenflora allgemein gemacht werden.

223. Verordnung (des Landrats des Kantons Uri) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 26. Mai. (Landb., VI S. 388 f.)

Das Ausreissen und Ausgraben, das Feilbieten und Versenden von gewissen wildwachsenden Pflanzen mit ihren Wurzeln in grösseren Mengen, ebenso das massenhafte Pflücken von seltenen Arten, ist untersagt. Ausgenommen wird die rote Alpenrose, jedoch nur da, wo sie in schädigender, den Weidgang beeinträchtigender Weise auftritt, oder notwendigerweise znr Feuerung verwendet werden muss. Der Regierungsrat wird ein Verzeichnis von zu schützenden Pflanzen und Standorten herausgeben, und ist ermächtigt, gewisse Pflanzenarten oder Standorte zeitweilig oder dauernd mit absolutem Verbot zu belegen. — Bewilligungen über die oben bezeichneten Grenzen hinaus können von der Behörde erteilt werden, unter dem Vorbehalte, dass der Bestand der Art am betreffenden Standorte nicht gefährdet wird. Vorbehalten sind auch die Privatrechte an Grund und Boden und deren Vegetation. Der Regierungsrat hat die mit der Durchführung dieser Verord-

nung zu beauftragenden Organe zu bezeichnen und ihnen eine Instruktion zu erteilen. Zu widerhandlungen werden mit einer Busse von Fr. 2 bis 100 bestraft, im Wiederholungsfalle verdoppelt; zudem Wegnahme der gefrevelten Pflanzen. Die Polizeidirektion verhängt die Busse, unter Zulässigkeit des Rekurses an das zuständige Gericht binnen 14 Tagen. Die Verordnung vom 8. Oktober 1885 zum Schutze des Edelweiss wird durch diese neue Verordnung aufgehoben.

224. Verordnung (des Landrats des Kantons Glarus) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 17. Juni. (Amtsbl. Nr. 25.)

Verbot des Ausreissens und Ausgrabens, des Feilbietens und Versendens folgender wildwachsender Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln sowie des massenhaften Abpflückens derselben: Cyclamen, Edelweiss, Feuerlilie, Frauenschuh, Männertreu. Es dürfen nur ausgewachsene Blüten abgeschnitten oder in einer den Wurzeln unschädlichen Art abgerissen werden. Auf bezügliche Gesuche hin ist die Polizeidirektion befugt, für wissenschaftliche Zwecke das Ausgraben der genannten Pflanzen zu gestatten. Jeder sich gegen diese Verordnung verfehlende Fremde ist von den Polizei- und Forstangestellten, sowie den Wildhütern zur Hinterlegung des Maximums der angedrohten Busse anzuhalten. Uebertretungen der Verordnung werden mit Geldbusse von Fr. 5—20 bestraft, wovon dem Kläger die Hälfte zufällt. Die eben genannten Beamten sind angewiesen, Uebertretungen einzuklagen.

225. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Pflanzenschutz.* Vom 21. April. § 5 vom Kantonsrat genehmigt den 27. Mai. (Amtsbl. Nr. 17.)

Das Einsammeln bzw. das Feilbieten und Versenden seltener wildwachsender Pflanzen mit oder ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, ist untersagt. Ausnahmen: das Ausgraben und Pflücken zu wissenschaftlichen oder Heilzwecken, sowie das Verfügen über solche auf eigenem Grund und Boden. In den Bereich des Schutzes fallen namentlich die seltenen Bergpflanzen des Jura und der Molasseregion, sowie die Hochmoor- und Sumpfflora der Seengebiete und Niederungen, nebst einigen sporadisch vorkommenden strauchartigen Gewächsen und Bäumen. Vorläufig werden unter den Schutz gestellt: Berglilie, ungestielter Enzian, Leberblume, Fluhblume, Alpenveilchen, Bergaster, Seidelbast, Fluhnelke, Ravellenblümchen, Hirschzunge, Männertreu, Alpenrose, Frauenschuh, Fliegen-, Spinnen- und Bienenorchis, die Stechpalme, der Wachholder, der Sadebaum und die Eibe. Die Oberämter und die Gemeindebehörden, sowie die Organe der Polizei und der Departemente für das Bau- und das Forstwesen sind angewiesen, dieser

Verordnung Nachachtung zu verschaffen. § 5: Uebertretungen werden mit Fr. 10—50 gebüsst und haben die Beschlagnahme gefrevelter Pflanzen zur Folge.

226. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend den Schutz seltener und schön blühender Pflanzen.* Vom 14. November. (G. S., N. F. VIII S. 331 f.)

Untersagt wird das Einsammeln, Feilbieten und Versenden folgender Pflanzen mit und ohne Wurzeln, sowie das massenhafte Pflücken ihrer Blüten, wodurch die Erhaltung der Art gefährdet wird, auf fremdem Grund und Boden und ohne Bewilligung der Eigentümer: weisse und gelbe Seerose, Leberblümchen, Küchenschelle, Zahnwurz, Rosen, Stechpalme, Enzianen, Flüeblume, Bergnelke, Bergaster, Silberdistel, Knabenkräuter, Frauenschuh, Schwertlilie und Hirschzunge. Die Bezirksamter können Ausnahmen zu wissenschaftlichen und Heilzwecken bewilligen. Zu widerhandlungen straft auf Anzeige der Gemeinderat, bei schwerer und wiederholter Uebertretung ist dem Bezirksamte Anzeige zu machen behufs Abwandlung als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung gemäss § 1 des Zuchtpolizeigesetzes vom 19. Februar 1868.

Hier noch folgende Bemerkung:

Der Kleine Rat des Kantons Graubünden gibt den Gemeindevorständen von dem Gesuch der Naturschutzkommission durch Cirkular vom 20. März 1908 (abgedr. Amtsbl. Nr. 13) Kenntnis und bemerkt dazu: die Aufsicht über die Erhaltung der Alpenflora kann nur von den Organen der Gemeinden ausgeübt werden, weil die Gemeinden als die „Träger der Territorialhoheit“ gemäss Art. 40 der Kantonsverfassung das Recht haben, flurpolizeiliche Gesetze zu erlassen. Ein kantonales Gesetz könnte also nur vorschreiben, dass die Gemeinden flurpolizeiliche Bestimmungen zum Schutze der seltenen Pflanzen aufzustellen haben, was aber dem Volk schwerlich belieben würde. Es ist auch zu erwarten, dass die Gemeinden, wenn einmal auf den drohenden Schaden aufmerksam geworden, selber polizeiliche Bestimmungen zum Schutz der Alpenflora aufstellen, die Polizeiorgane bezeichnen und Bussen auf Uebertretung setzen werden. Es wird daher den Gemeinden empfohlen, die Flurpolizeiordnungen in dem Sinne zu ergänzen, dass das Ausgraben, das Versenden und der Verkauf von wildwachsenden Pflanzen mit den Wurzeln unter Busse von 1—100 Fr. verboten wird und Bewilligungen zum Ausgraben und Sammeln offizieller Gewächse auf öffentlichem Grund und Boden vom Gemeindevorstande einzuholen sind. — Daraufhin haben mehrere Gemeinden bezügliche Verfügungen erlassen, die im Amtsblatte unter den „Privatanzeigen“ verkündet werden, so Amtsbl. Nr. 21: La Sovra-stanza di Stampa rende noto che il comune di Stampa ha proibito

ai pastori il raccoglimento delle piante e dei fiori Edelweiss sul suo territorio, ed ai passanti ha ristretto il raccoglimento a solamente due o tre dei detti fiori. I trasgressori si multano da Fr. 1—100 tenor i casi. Schon mehr an die Musterverordnung der Naturschutzkommission und die obigen Verordnungen schliesst sich an die Gemeinde Innerferrera mit ihrer Flurpolizeiordnung vom 10. Mai 1908 (Amtsbl. Nr. 21 S. 329).

IV. Strafprozess.

227. Gesetz (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend den bedingten Strafvollzug.* Vom 28. September. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. November. (Amtsbl., II Nr. 15.)

Bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von weniger als sechs Monaten kann das Gericht in seinem Urteile Verschiebung des Strafvollzuges verfügen und dem Verurteilten eine Probezeit von 3 bis 5 Jahren auferlegen, wenn derselbe bisher weder im Kanton noch auswärts wegen einer gleichen Handlung verurteilt worden ist, nach seinem Charakter und Vorleben und nach Beschaffenheit der Tat dieser Gunst würdig erscheint und den durch seine Tat entstandenen Schaden, soweit seine Mittel dazu ausreichen, wieder gut gemacht hat. Diese Einstellung des Strafvollzugs gilt nicht für Prozesskosten und Schadensersatz. Begeht der Verurteilte innerhalb der Probezeit eine nach Basellandschaftlichem Rechte mit Strafe bedrohte Handlung und ist dies durch Urteil festgestellt, so hat er auch die frühere suspendierte Strafe zu erstehen. Diesen Vollzug hat das Gericht zu verfügen, das die frühere Einstellung beschlossen hat; sofern aber die letzte strafbare Handlung geringfügiger Natur ist, kann es den Nichtvollzug aufrecht erhalten. Ebenfalls aufgehoben wird die Einstellung, wenn sich der Verurteilte durch Führung eines unehrenhaften Wandels während der Probezeit der Gunst unwürdig erweist. Hat der Verurteilte die Probezeit bestanden, so fällt die Strafe dahin, dagegen kann eine wegen eines neuen Vergehens notwendig werdende Verurteilung nicht mehr bedingt erfolgen. Die Verjährung des eingestellten Strafvollzugs ruht während der Probezeit und beginnt erst mit dem Eintritt der Voraussetzungen des Wegfalls der Einstellung. Die Polizeidirektion hat dem urteilenden Gerichte die zu ihrer Kenntnis gelangenden Strafurteile auswärtiger Gerichte gegen solche Personen mitzuteilen, gegen die auf Grund dieses Gesetzes der Vollzug eines im Kanton erlassenen Urteils eingestellt worden ist.

228. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *modifiant les articles 301 et 525 du Code de procédure pénale.* Du 20 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 92 s.)

In Ausnahmsfällen sollen die Untersuchungskosten ganz oder teilweise auch einem Angeklagten aufgelegt werden können, gegen den die Strafverfolgung dahingestellt oder der vom Gericht freigesprochen worden ist.

229. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant diverses dispositions du code de procédure pénale, du 1^{er} février 1850, en ce qui concerne les causes de police.* Du 2 mars. (Rec. des Lois, CV p. 78 ss.)

Die Änderungen sind veranlasst durch das Gerichtsorganisationsgesetz von 1886 und die Gestaltung des Polizeigerichts und dessen Präsidenten in demselben. Das in der Strafprozessordnung geregelte Verfahren vor Polizeigericht erhält hier ergänzende und präzisierende Bestimmungen, meist übrigens von sekundärer Wichtigkeit.

230. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *simplifiant, en vue de diminution des frais, diverses dispositions du Code de procédure pénale, du 1^{er} février 1850.* Du 24 novembre. (Rec. des Lois, CV p. 526 ss.)

Reiches Detail in Bezug auf eine grosse Zahl von Amtshandlungen (Vorführungsbefehle, Haussuchungen, Expertisen, Gerichtspolizei, amtliche Erhebungen [enquêtes], und vieles Andere), worüber nicht im Einzelnen referiert werden kann. Der Zweck ist, wie der Titel besagt, Verminderung der Kosten.

V. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

231. *Landsgemeinde-Reglement* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 4. Dezember. (A. S. d. Ges., III S. 498 ff.)

232. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend die Geschäftsordnung des Grossen Rats.* Vom 26. März. (G. S., XXVI S. 231 ff.)

233. *Revidiertes Grossrats-Reglement* (des Gr. Rats des Kantons Aargau). Vom 26. Februar. (G. S., N. F. VIII S. 237 ff.)

234. *Décret* (du Gr. Cons. du canton du Valais) *fixant les circonscriptions des arrondissements électoraux pour la législature de 1909 à 1913 avec indication du nombre de députés à élire par chacun d'eux.* Du 18 novembre. (Bull. off. [Amtsbl.] Nr. 52.)

235. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.* Vom 9. April. (G. S., XXVI S. 264 ff.)

Das Wichtigste ist die Erhöhung der Besoldung des Regierungsratsmitglieds auf 10,000 Fr. Sonst einige Neuerungen, die, wie z. B. die Aufstellung einer Baukommission für das Baudepartement, unter Umständen (hier bei weitsichtiger und parteiloser Besetzung der Kommission) sehr nützlich sein könnten. Im Ganzen aber bleibt alles wesentlich wie bisher.

236. Loi (du Gr. Cons. du canton de Vaud) *modifiant les art. 33, 54 et 55 de la loi du 16 septembre 1885 sur l'organisation des autorités communales.* Du 2 septembre. (Rec. des Lois, CV p. 305 s.)

Betrifft die Inkompatibilität der Gemeindebeamten und die Entschädigung von Schreiber und Weibel des Gemeinderats.

237. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente.* Vom 27. Februar. (G. S., XXVI S. 227 f.)

Der Grosse Rat hatte bei der ersten Lesung im Gegensatz zu dem bisherigen Gesetz die Civilstreitigkeiten über Erfindungspatente nicht mehr dem Civilgerichte, sondern dem Appellationsgerichte als einziger kantonaler Instanz zuweisen wollen. Der Regierungsrat beharrte aber bei seinem Antrage, diese Sachen wie bisher dem Civilgerichte zu lassen, das wegen seines starken Beisatzes von Laienrichtern für solche Streitigkeiten die geeigneteren Behörde sei, und der Grosse Rat verliess bei der zweiten Lesung seinen früheren Standpunkt und erklärte das Civilgericht als einzige kantonale Instanz zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente. Weiter erhält das Strafgesetz in § 77^a den Zusatz: Wer eine der in Art. 38 des B.-Ges. betr. die Erfindungspatente bezeichneten Handlungen vorsätzlich begeht, ist, sofern der Verletzte Strafantrag stellt, vom Strafgerichte nach den im Bundesgesetze enthaltenen Bestimmungen zu verurteilen. Die in Art. 46 mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen der Beurteilung des Polizeigerichtes. — Ganz in gleicher Weise weist das

238. Gesetz (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900.* Vom 12. März. (G. S., XXVI S. 228 f.)

dem Civilgericht als einziger kantonaler Instanz die civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung hinterlegter Muster und Modelle zu und fügt es dem Strafgesetz einen, dem obigen gleichlautenden, Zusatz als § 77^b ein.

239. *Provisorische Verordnung* (des Gr. Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Organisation der Kantonsgerichtskanzlei.* Vom 10. November. (Verhandl. d. Gr. Rats im Herbst 1908, S. 140 f.)

Ein Kantonsgerichtsaktuar mit Besoldung von Fr. 3000 bis 4000 und Amtskaution von 5000 Fr., erforderlichenfalls kann das Kantonsgericht noch einen Kanzleisekretär (Gehalt 1800 bis 2000 Fr.) anstellen.

240. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *modifiant celui du 19 mars 1907, concernant le personnel du greffe du Tribunal cantonal.* Du 3 octobre. (Rec. des Lois, CV p. 331.)

Besoldungserhöhung (3000—4500 Fr.) für den Gerichtsschreiber, 1800—3500 Fr. für die Sekretäre.

241. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Änderung von §§ 53 und 76 des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895 in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 1907.* Vom 8. Oktober. (G. S., XXVI S. 340.)

In § 53 erhält die Staatsanwaltschaft statt 2 bis 3 Weibel deren 2—4, § 76 betrifft das Sitzungsgeld der Ersatzrichter für Plenarsitzungen.

242. *Règlement* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *fixant les jours et les heures de séances du Tribunal cantonal, des tribunaux d'arrondissements, des présidents des tribunaux d'arrondissement, des juges et des justices de paix, les jours et les heures d'ouverture des greffes et déterminant le mode à suivre dans la tractation des affaires.* Du 14 novembre. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 49.)

243. *Gesetz* (des Kantons Thurgau) *betreffend die Einführung von Gewerbegerichten.* Vom 31. Mai. (Amtsbl. Nr. 36.)

Dieses Gesetz ist ein vom Volk in der Abstimmung vom 31. Mai mit ca. 10,000 gegen 8000 Stimmen angenommener ausgearbeiteter Initiativvorschlag, der vom kantonalen Gewerbeverein ausgegangen ist mit Berufung auf die bekannten Gründe rascherer und billigerer Rechtsprechung, Milderung der Klassengegensätze (!) und Entlastung der bestehenden Gerichte. Regierungsrat, Obergericht und Kantonsrat hatten Verwerfung desselben beantragt aus sehr vernünftigen und einleuchtenden Gründen, die in einem Erlasse des Regierungsrats (Amtsbl. Nr. 36) entwickelt sind. Aber das Volk wollte anders. Das Gesetz enthält die bekannten Bestimmungen. Ueber Einsetzung von Gewerbegerichten für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden entscheidet auf Antrag der Gemeinden oder auf das Gesuch von Bürgern der Regierungsrat. Die Gewerbegerichte entscheiden Civilstreitigkeiten,

die zwischen den Inhabern von Gewerben aller Art, Handels- und Fabrikgeschäften und landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und ihren Angestellten, Lehrlingen und Arbeitern andererseits aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse einschliesslich der Haftpflichtfälle entstehen, sofern der Streitbetrag 500 Fr. nicht übersteigt, und sofern nicht beide Parteien die Beurteilung durch den ordentlichen Richter verlangen. Die Gewerbegerichte werden gebildet nach den verschiedenen Berufsgruppen durch Wahl der gesondert wählenden Arbeitgeber und Arbeiter. Die Richter erhalten Sitzungsgelder. Rasches Verfahren, Ausschluss der Appellation, dagegen Kassationsbeschwerde an die Rekurskommission des Obergerichts innerhalb fünf Tagen wegen Verletzung von Formvorschriften. Näheres bleibt einer Verordnung des Regierungsrats vorbehalten.

244. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *circa l'istituzione dei collegi di probiviri*. Del 12 dicembre 1907. Adottato dal popolo nei comizi del 12 gennaio 1908. Ratificato dall' Assemblea federale li 9 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV [1908] p. 83 ss. A. S. d. B.-Ges., N. F. XXIV S. 551 f.)

Es handelt sich um eine Riforma costituzionale, daher die Volksabstimmung. Die Verfassungsänderung besteht darin, dass durch Gesetz gewerbliche Schiedsgerichte errichtet werden können für Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern und Angestellten und zwischen Herrschaften und Dienstboten aus dem Dienstvertrage, und dass das Gesetz die Kompetenz dieser Gerichte auch auf andere Materien ausdehnen kann.

245. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Neuchâtel) *instituant les Conseils de prud'hommes dans la circonscription de Fleurier (Fleurier, Buttes et Saint-Sulpice)*. Du 28 août. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 100 ss.)

246. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *instituant un poste de président des conseils de prud'hommes de la circonscription de Fleurier (Fleurier, Buttes et Saint-Sulpice)*. Du 16 novembre. (Ibid. p. 117 s.)

247. *Decreto* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *modificante la legge sulla procedura per le cause di amministrativo semplice*. Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV [1909] p. 33 ss.)

Eine Anzahl von Änderungen, die unwesentlicher Natur sind und hauptsächlich das Sekretariat und die Publikation und die Vorbereitung der Sitzungen betreffen.

248. *Tarif* (du Cons. d'Etat du canton de Vaud) *des émoluments et des indemnités en matière judiciaire civile*. Du 14 juillet. (Rec. des Lois, CV p. 234 ss.)

249. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *concernant l'organisation pénitentiaire.* Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 89 ss.)

Genehmigung einer mit Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend Unterbringung der im Kanton Neuenburg zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Zwangsversorgung verurteilten nicht gefährlichen Verbrecher in der Bernischen Strafanstalt Witzwil, Ermächtigung des Staatsrats zu Abschluss gleicher Verträge mit andern Kantonen über Unterbringung gefährlicher Verbrecher, infolge davon Aufhebung und Schliessung der Strafanstalt von Neuenburg.

250. *Verordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *zum Gesetze betreffend das Kantonspolizeikorps.* Vom 30. März. (Off. G. S., XXVIII S. 147 ff.)

Sehr ausführlich über Organisation, Aufnahme, Ausrüstung, Besoldungen u. s. w., Dienstpflichten, Befugnisse, Kündigung, Entlassung, Strafen.

251. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *betreffend das kantonale Landjägerkorps.* Vom 12. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Juni. (Amtsbl. Nr. 18.)

Erhöhung des Effektivbestandes und etwelche Aenderungen in der Organisation des Polizeikorps.

252. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du canton de Fribourg) *relatif à l'organisation d'un service de police de sûreté.* Du 18 mai. (Bull. off. des Lois, LXXVII. Feuille off. Nr. 21.)

Errichtung eines Sicherheitspolizeidienstes durch angestellte Agenten zur Erleichterung der polizeilichen Verrichtungen. Die Agenten haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Landjäger.

253. *Decreto* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa la uniformità dei formulari per gli estratti di Stato Civile.* Del 29 agosto. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 446 s.)

254. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kantons Basel-Stadt) *betreffend Steinsetzungen und -Enthebungen.* Vom 27. Februar. (G. S., XXVI S. 226 f.)

Die Mitwirkung von Gemeindedellegierten, die bisher bei Steinsetzungen, Steinenthebungen und Bezeichnung von Schwellen in den Teichen stattfand, erscheint bei dem jetzigen Stande der Vermessung im Kanton überflüssig und es werden diese Geschäfte dem Grundbuchgeometerbureau ausschliesslich übertragen. Das Gesetz vom 8. Februar 1875 über Steinsetzungen u. s. w. wird damit aufgehoben.

255. *Décret (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) instituant un poste de deuxième aide de l'adjoint du géomètre cantonal à la Chaux-de-Fonds.* Du 20 mai. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 115 ss.)

256. *Dienstinstruktion (des Reg.-Rats des Kantons Schwyz) für die Unterförster des Kantons Schwyz.* Vom 12. September. (Amtsbl. Nr. 44.)

Ein sehr ausführliches Pflichtenheft.

257. *Regolamento (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) sulla nomina e servizio degli Ispettori stradali.* Del 23 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 513 ss.)

258. *Instruktion (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) für die Alpaufseher.* Vom 4. Juni. (Amtsbl. Nr. 23.)

Jeder Wahlgemeinderat wählt 1—2 Alpaufseher, die darüber zu wachen haben, dass die Alpeigentümer und Alppächter die Alpen gemäss den Alpordnungen bewirtschaften. Sie sollen sich insonderheit die Zahl des auf den Alpen ihres Kreises zur Sömmierung aufgetriebenen Viehes angeben lassen und durch Besuch der Alpen die Zahl des gesömmerten Viehes feststellen. Hiezu haben die Alpbesitzer ebenfalls persönlich zu erscheinen und unter Handgelübde die genauen Angaben zu machen. Das nicht auf die Alpen getriebene Vieh ist ebenfalls von den Alpaufsehern zu verzeichnen. Ueber alles haben sie Zähllisten auszufertigen und nebst Bericht der Militär- und Polizeidirektion jährlich einzugeben.

259. *Dekret (des Gr. Rats des Kantons Luzern) betreffend die Errichtung eines Sekretariates für das Fabrik- und Gewerbe-wesen.* Vom 30. November. (S. d. G., IX. Kantonsbl. Nr. 51.)

Die Organisation dieses mit dem Vollzuge der eidgenössischen und kantonalen Gesetze über Arbeiterschutz und Gewerbewesen betrauten Sekretariates soll durch eine Verordnung des Regierungsrates festgestellt werden.

260. *Gebührentarif der Notariatskanzlei.* Vom Landrate des Kantons Unterwalden nid dem Wald abgeändert und angenommen den 3. Dezember. (Amtsbl. Nr. 50.)

261. *Gebührenordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) für Amtshandlungen des Regierungsrates und der Staatskanzlei.* Vom 19. Dezember. (G. S., N. F. X S. 24 ff.)

262. *Beschluss (des Landrats des Kantons Glarus) betreffend die Amtsbürgschaften von Beamten der Landesverwaltung und der Glarner Kantonalbank.* Vom 15. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Die Kaution kann in Personal- oder Realkaution bestehen. Der Amtsbürge ist nicht nur für die laufende Amts dauer, sondern bei Wiederwahl auch für die künftigen, in allen Fällen so lange als der Beamte das Amt besorgt, verhaftet.

263. *Dienstmännertarif* (des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt). Auf 1. Januar 1908 in Kraft tretend. (Kantonsbl. I Nr. 4.) Nebst *Nachtrag* vom 26. Mai. (Kantonsbl. I Nr. 44.)

264. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Festsetzung der Besoldungen der Staatsbeamten.* Vom 25. November. (G. S., N. F. VIII S. 334 ff.)

Die richterlichen Beamten auf Seite 340.

265. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *accordante aumento d'onorario ad alcuni Presidenti, Vice-Presidenti e Segretari dei Tribunali distrettuali.* Del 13 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 143 s.)

Betrifft die Gerichte von Lugano, Locarno, Mendrisio, Bellinzona, Leventina, Blenio, Valle Maggia.

266. *Dekret* (des Gr. Rats des Kantons Schaffhausen) *über die Besoldungen der kantonalen Angestellten.* Vom 26. August. (G. S., X. Amtsbl. Nr. 38.)

Erhöhung der Besoldungen. Das Dekret betrifft u. A. die Revierförster, das Landjägerkorps, die Aufseher und Bediensteten der Strafanstalt.

267. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del cantone del Ticino) *regolante l'onorario degli addetti agli Uffici di Esecuzione e Fallimenti.* Del 3 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXV [1909] p. 37.)

Maximum 4000 Fr. für die Beamten, 3000 Fr. für die Suppleanten, 2000 Fr. für die Gehilfen.

268. *Décret* (du Gr. Cons. du canton de Neuchâtel) *fixant divers émoluments de Chancellerie.* Du 16 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, XIII p. 124 ss.)

269. *Décret* (du même) *modifiant les traitements de divers fonctionnaires de l'Etat.* Du 16 novembre. (Ibid. p. 129 ss.)

270. *Tableau* (du même) *des traitements des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat.* Du 16 novembre. (Ibid. p. 133 ss.)

271. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend das kantonale Polizeikorps.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Februar. (Bes. gedr.)

Hervorzuheben ist die Erhöhung der Besoldungen.

272. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Aargau) *betreffend den Sold des Polizeikorps.* Vom 3. Dezember. (G. S., N. F. VIII S. 352 f.)

273. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *aumentante il soldo ai componenti il Corpo della Gendarmeria.* Del 1º dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXXIV p. 491.)

274. *Loi* (du Gr. Cons. du canton de Genève) *modifiant quelques dispositions de la loi sur l'organisation des corps de police collationnée par ordre du Conseil d'Etat, suivant arrêté du 17 août 1900 (traitement des gardes-ruraux et pensions de retraite des corps de police), et modifiant le tableau de l'échelle de traitements annexé à la loi du 1er juillet 1899 (Directeur de la Police centrale et Commissaires de police).* Du 22 février. (Rec. des Lois, XCIV p. 175 ss.)

Betrifft Erhöhung der Besoldungen der Polizeibeamten und des Polizeikorps.

Verworfen worden sind in Volksabstimmungen zwei Besoldungsgesetze, die eine Erhöhung der Besoldungen gemäss den jetzigen Lebensbedingungen bezweckten, zunächst das Nidwaldner Besoldungsgesetz, das „mit erdrückendem Mehr“ abgelehnt wurde, und dann das Thurgauer mit ca. 14000 gegen 7000 Stimmen, jenes durch die Landsgemeinde am 26. April, dieses durch Volksabstimmung am gleichen Tage. Im Thurgau laboriert man schon lange an dieser Frage, die bisherigen Gesetze von 1859, 1863 und 1869 gaben den Regierungsräten 4000 Fr., dem Regierungspräsidenten 4200 Fr. dem Obergerichtspräsidenten 2600 Fr., dem Staatsanwalt 2000 Fr. usw. Schon 1877 sollte ein neues Besoldungsgesetz eine kleine Aufbesserung bringen, es wurde aber vom Volke mit gewaltigem Mehr verworfen. Nicht besser erging es ein paar Jahre darauf einer Vorlage, die das Gehalt des Verhörrichters auf 3500 Fr. setzte; erst 1881 beliebte ein Fixum von 3200 Fr. Ein neuer Versuch einer Besoldungserhöhung für die kantonalen und die Bezirksbeamten im Jahre 1904 scheiterte ebenfalls mit 14000 Nein gegen 3500 Ja. Gegen diesen letzteren Entwurf wurde namentlich ins Feld geführt, dass er keine Bestimmungen gegen die Aemterkumulation enthalte, mit dem veralteten Sportelwesen nicht gehörig aufräume, die Taggelder und die Reiseentschädigungen zu hoch aufbessere, sich nicht auf die obersten kantonalen Beamten beschränke. Einige fatale Vorfälle in der kantonalen Verwaltung und die ungewohnte Höhe der Staatssteuer ($1\frac{3}{4} \%$) hatten zudem das Volk für die Vorlage nicht günstig gestimmt. Das jetzt neuerdings verworfene Gesetz hatte für die Regierungsräte 6000 Fr., den Regierungspräsidenten 6500 Fr., die drei ersten Mitglieder des Obergerichts 4000 Fr., die übrigen 1000 Fr., Zulage für den

Präsidenten 400 Fr., zudem Reiseentschädigung, für den Verhörrichter 4500 Fr., für den Staatsanwalt 5000 Fr., für die Geschworenen ein Taggeld von 15 Fr. angenommen. Als Gründe der Verwerfung werden genannt wirtschaftliche und politische Motive, jene liegen in dem flauen Geschäftsgang hauptsächlich der Eisen- und der Stickereiindustrie, diese in einem mancherorts herrschenden Misstrauen gegen die Regierung und namentlich darin, dass die Demokraten und die katholischen Konservativen die Besoldungserhöhungen wie es scheint nicht ohne die Gegenleistung der Proportionalwahlen konzedieren wollten.
